

Neues Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und anderer Vorschriften

Inhaltsübersicht:

	Seite
1. Allgemeines	1
1.1 Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes	1
1.2 Änderung des Rettungsdienstgesetzes	4
2.1 Text des neu gefassten Brand- und Katastrophenschutzgesetzes	7
2.2. Auszüge aus der amtlichen Begründung des Referentenentwurfs zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes	39
3.1 Text des neu gefassten Rettungsdienstgesetzes	72
3.2 Auszüge aus der amtlichen Begründung des Referentenentwurfs zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes	93

1. Allgemeines

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das Gesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) und des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) am 16. März 2005 verabschiedet. Es wird am 1. Juli 2005 in Kraft treten.

1.1 Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das LBKG ist noch immer eines der modernsten Gefahrenabwehrgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und hat sich in der Praxis bewährt. Gleichwohl waren verschiedene Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen geboten.

Wesentliche Schwerpunkte des Änderungsgesetzes betreffen vor allem folgende Bereiche:

Förderung des Ehrenamts

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr. Bezüglich ihrer Rechtsstellung verwies das LBKG bisher weitgehend auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Ehrenamt. Da sich Ehrenämter in der Freiwilligen Feuerwehr inhaltlich teilweise erheblich von anderen gemeindlichen Ehrenämtern (beispielsweise ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats) unterscheiden, war es geboten, wegen der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nicht mehr weitgehend auf die Gemeindeordnung zu verweisen, sondern deren Rechte und Pflichten umfassend im Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu regeln. Damit werden auch die Rahmenbedingungen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst verbessert, nicht zuletzt durch erweiterte Freistellungsregelungen. Ebenso wie in neueren Brand- und Katastrophenschutzgesetzen anderer Bundesländer (etwa Nordrhein-Westfalen) ist jetzt auch in Rheinland-Pfalz ein gesetzlicher Anspruch der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auf Fortzahlung der Arbeitsentgelte und Dienstbezüge für den Zeitraum begründet worden, in dem sie an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr teilnehmen. Dies soll den Verwaltungsaufwand für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Gemeindeverwaltungen und die Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen vermindern.

Ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Erstattung der fortgewährten Leistungen steht - ebenso wie in vielen anderen Bundesländern - künftig nur noch privaten Arbeitgebern zu. Der Wegfall des Anspruchs auf Erstattung fortgewährter Leistungen für die öffentlichen Arbeitgeber ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger entlastet die kommunalen Haushalte, führt aber andererseits zu einer gewissen Mehrbelastung insbesondere des Landes, deren Höhe nicht exakt angegeben werden kann, weil nicht bekannt ist, wie viele der annähernd 100.000 ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen im Dienst des Landes und auch der Kommunen beschäftigt sind. Diesen Mehrbelastungen steht ein verringerter Verwaltungsaufwand gegenüber, sodass diese Regelung für die Dienstherren und öffentlichen Arbeitgeber nicht zuletzt wegen der Forderungen aus der kommunalen Praxis und im Interesse der Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Feuerwehr zumutbar erscheint. Zusätzlicher Personalbedarf entsteht nicht.

Wahl und Bestellung ehrenamtlicher Führungskräfte auf Zeit

Gleichzeitig wird durch die Wahl und die Bestellung bestimmter Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr auf Zeit das Vertrauensverhältnis zwischen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und ihren Führungskräften sowie der Zusammenhalt in den Feuerwehreinheiten weiter verbessert.

Flächendeckende Einführung Integrierter Leitstellen

Seit Jahren wird die Frage der Einrichtung von "Integrierten Leitstellen" durch die Zusammenlegung von Feuerwehrleitstellen und Rettungsleitstellen diskutiert. Bisher nehmen bereits einige Rettungsleitstellen oder Feuerwehrleitstellen die Aufgabe der Erstalarmierung von Freiwilligen Feuerwehren wahr. In anderen Regionen in Rheinland-Pfalz erfolgt die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren durch Polizeiinspekti-

onen. Die verschiedenen Verfahren der unterschiedlichen Abfragestellen führen systembedingt zu Verzögerungen bei den Alarmierungen und in einzelnen Fällen auch zu möglichen Fehldispositionen von Rettungsmitteln.

Deshalb wurden mit dem novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dem gleichzeitig geänderten Rettungsdienstgesetz Integrierte Leitstellen zwingend eingeführt. Da in § 7 des Rettungsdienstgesetzes die Einrichtung „Integrierter Leitstellen“ verpflichtend vorgeschrieben wird, musste geregelt werden, dass sich die kommunalen Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz für die Aufgaben der Alarmierung und Führungsunterstützung der Feuerwehr ebenfalls dieser Einrichtung bedienen müssen. Die Bündelung des Notrufs 112 und der Führungsunterstützung bei einer Stelle soll dazu beitragen, die Gefahrenabwehr durch ein noch engeres Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche insgesamt deutlich zu verbessern.

Die Integrierten Leitstellen sind als rückwärtige Einrichtungen der Führungsunterstützung ständig mit ausreichend qualifizierten hauptberuflichen Disponenten besetzt. Sie bilden den Meldekopf für alle automatischen Alarmmeldungen (Brandmeldeanlagen), alle nicht polizeilichen Notrufe unter der Notrufnummer 112 und sonstige Hilfeersuchen.

Die fachdienstliche Integration - d.h. alle Einrichtungen zur Alarmierung, Führung, Führungsunterstützung in den Fachbereichen Rettungsdienst, Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz sind zusammengefasst - schließt ein mehrgleisiges Vorgehen und damit eine Behinderung der Einsatzkoordination aus und sichert auf diese Weise das erforderliche Maß an Professionalität.

Die Integration aller nicht polizeilichen Notrufe unter der Notrufnummer 112 garantiert allen Hilfesuchenden die notwendige Qualität bei der Notrufabfrage und der Einsatzbearbeitung - die verschiedenen Fachbereiche übergreifend.

Die regionale Integration von Zuständigkeitsbereichen, d.h. die Zusammenlegung von mehreren Rettungsdienstbereichen sowie die Bündelung der Feuerwehralarmierung mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte durch eine Leitstelle, gewährleistet unter der Voraussetzung leistungsfähiger Technik eine fachlich und wirtschaftlich sinnvolle Einsatzdisposition.

In Rheinland-Pfalz sollen insgesamt acht Integrierte Leitstellen mit regionalen Zuständigkeiten eingerichtet werden. Fünf dieser Leitstellen sollen bei den Berufsfeuerwehren der Städte Mainz, Trier (dort ist eine solche Leitstelle bereits eingerichtet), Ludwigshafen, Koblenz und Kaiserslautern betrieben werden. Drei Leitstellen, in Landau, Bad Kreuznach und Montabaur, sollen künftig vom Deutschen Roten Kreuz betrieben werden.

Anpassung der Katastrophenschutzstrukturen an neue Herausforderungen

Unter Berücksichtigung der bundesweiten Entwicklungen im Bevölkerungsschutz wurde der Katastrophenschutz modernisiert und die kommunale Selbstverwaltung weiter gestärkt, insbesondere durch Wegfall eines speziellen Anerkennungsverfahrens für Hilfsorganisationen durch das Ministerium des Innern und für Sport.

Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheiden künftig die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Sonstige Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen

Bei der Herabsetzung des Eintrittsalters in die Jugendfeuerwehr von zwölf auf zehn Jahre, bei den Regelungen über die Brandsicherheits- und Sanitätswache, bei der Modifizierung der Bestimmungen über den Kostenersatz für Einsätze (§ 37 LBKG) und beim bereichsspezifischen Datenschutz wurde das Brand- und Katastrophenschutzgesetz an veränderte - aus der Praxis gewonnene - Erfahrungen angepasst.

1.2 Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz (RettDG) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2128-1, enthält die organisatorischen und finanziellen Bestimmungen für den Notfall- und Krankentransport. Dieses Gesetz, das inzwischen schon fast 30 Jahre alt ist, stellt noch immer eine sachgerechte notfallmedizinische Versorgung sicher.

Aber 30 Jahre Entwicklung in der Notfallmedizin, in der Fahrzeug- und Kommunikationstechnik müssen auch Anlass sein, das Gesetz an diese neuen Anforderungen anzupassen. Diesem Ziel diente der Gesetzentwurf, den der Landtag beschlossen hat und der am 1. Juli 2005 in Kraft tritt.

Seit der letzten Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Jahr 1991 haben sich im Bereich der Organisation des Rettungsdienstes neben dem dringenden Bedarf an der Einführung integrierter Leitstellen Veränderungen mehr technischer Natur ergeben, so zum Beispiel hinsichtlich der Verlegung von intensivpflichtigen Patienten, des stärkeren Ausbaus der Luftrettung sowie der notwendigen Qualitätssicherung im Rettungsdienst. Hier sind mit der Gesetzesnovelle die erforderlichen Anpassungen erfolgt.

Dabei ist die Grundstruktur unseres Systems mit der organisatorischen Einheit von Notfallrettung und Krankentransport unverändert geblieben. Der Zugang zum Rettungsdienst kann nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen begrenzt werden. Mit der Herausnahme klinikinterner Krankentransporte in Krankenhausverbänden wurde jedoch eine vorsichtige Öffnung im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung privater Unternehmen an diesen Beförderungen zugelassen. Dies ist ein vertretbarer Kompromiss, der eine langwierige Diskussion um die dann nur mögliche Alternative - nämlich die generelle Einführung des so genannten Trennmodells von Notfallrettung und Krankentransport - verhindert hat.

Die gerade zu dieser Neuregelung teilweise vorgebrachten Befürchtungen sind unbegründet:

Es muss nochmals betont werden, dass nur Krankentransporte, nicht aber die Beförderung von schwer kranken Patienten aus dem Anwendungsbereich des Rettungs-

dienstgesetzes herausgenommen wurden. Es ist davon auszugehen, dass viele derartige Beförderungen zwischen den einzelnen Klinikstandorten nur so genannte Krankenfahrten ohne besondere medizinische Betreuung des Patienten darstellen, die schon immer aus dem Rettungsdienstgesetz ausgenommen sind. Der Vorwurf, derartige Krankentransporte würden zu Lasten der Patienten nicht qualitätsgerecht durchgeführt, ist ungerechtfertigt. Kein Krankenhaus wird sich unter der heutigen Wettbewerbssituation auf diesem Sektor einen mangelhaften Service erlauben können.

Die stärkere Beteiligung kleinerer Verbände und sonstiger Einrichtungen bei Entscheidungen der zuständigen Behörden über zusätzliche Kapazitäten ist von einzelnen Gruppen ebenfalls kritisch gesehen worden. Es muss klargestellt werden, dass mit der Neuregelung keinesfalls eine generelle Freigabe des Rettungsdienstes für private Anbieter angestrebt wird. Der novellierte Gesetzestext spricht vielmehr eindeutig von bereits "vorhandenen" Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen. Davon abgesehen war es erklärter politischer Wille, den kleineren Anbietern von Rettungsdienstleistungen eine Chance zu geben, bei der Vergabe zusätzlicher Kapazitäten in die Entscheidungen der zuständigen Behörden einbezogen zu werden.

Bezüglich der heftig diskutierten Frage der Besetzung des Fahrers eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs mit einem Rettungsassistenten wurde mit dem Änderungsgesetz ein praktikabler Kompromiss gefunden. Nach dieser Neuregelung ist eine als Fahrzeugführer eingesetzte Person dann fachlich geeignet, wenn sie beim Notfalltransport oder bei Notarzt-Einsatzfahrzeugen in der Regel an einem Lehrgang nach § des Rettungsassistentengesetzes teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden, mindestens aber eine Ausbildung zum Rettungsassistenten hat. Damit soll mittelfristig die Qualität der Notfallrettung weiter verbessert werden, indem - wie dies in der Praxis bereits jetzt geschieht - in der Regel in der Notfallrettung Rettungsassistenten eingesetzt werden, zu denen auch die nachqualifizierten Rettungsassistenten gehören, die zwar keine staatliche Prüfung abgelegt haben, dafür aber über eine umfangreiche Praxiserfahrung verfügen, die in der Notfallrettung sehr wichtig ist. Aber je nach örtlichen Gegebenheiten können die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Sanitätsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen auch weiterhin haupt- oder ehrenamtliche Rettungsassistenten als Fahrzeugführer einsetzen. Dies kann beispielsweise geboten sein in Standorten mit niedriger Einsatzfrequenz oder zur Verbesserung der Einsatzpraxis und damit auch der Motivation ehrenamtlicher Rettungsassistenten.

Im Krankentransport können auch weiterhin haupt- und ehrenamtliche Rettungsassistenten eingesetzt werden.

Die nach der Neuregelung verpflichtende Bestellung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst in einer neutralen und unabhängigen Stellung ist zur notfallmedizinischen Qualitätsverbesserung unverzichtbar. Dieser Ärztliche Leiter Rettungsdienst soll insbesondere die derzeit schon hohe Qualität der notfallmedizinischen Versorgung weiter verbessern und auch bei organisatorischen Fragen, wie der Neuordnung der Notarzt-Einsatzbereiche mitwirken. Als fachkundiger Berater steht er nicht nur für die im Rettungsdienst mitwirkenden Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter, sondern auch für die Notärzte in einem Rettungsdienstbereich zur Verfügung.

Mit der Neuregelung wird im Übrigen die Grundlage dafür geschaffen, dass es auch in Zukunft in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Notarztsystem geben wird. Die Notärzte sollen weiterhin in erster Linie von den Krankenhäusern gestellt werden, um den notwendigen Praxisbezug zu gewährleisten. Mit dem neuen § 23 RettDG werden auch die finanziellen Rahmenbedingungen geregelt. Nur dort, wo Krankenhäuser nicht in der Lage sind, rund um die Uhr die Notarztversorgung sicherzustellen, sind auch andere Lösungen denkbar, etwa die Einrichtung spezieller Notarztstandorte oder die verstärkte Einbindung freiberuflich tätiger Ärzte. Ergänzt wird dieses System durch die Luftrettung, die auch immer häufiger - insbesondere in ländlichen Regionen - als Notarztzubringer tätig wird. Bei der Notfallrettung zählt nämlich jede Minute, deshalb ist immer das schnellste Rettungsmittel zu alarmieren, damit Menschen in Not möglichst wirksam geholfen werden kann.

Der Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz genießt - auch weit über das Land hinaus - ein hohes Ansehen. Aber selbst Gutes kann noch verbessert werden. Mit dem geänderten Rettungsdienstgesetz wird die Grundlage für eine weitere Optimierung des Notfall- und Krankentransportes in Rheinland-Pfalz geschaffen.

2.1 Text des neu gefassten Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das LBKG lautet nach der Novellierung wie folgt (wesentliche Änderungen sind fett gedruckt):

"Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)

vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104), BS 213-50

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zweck und Anwendungsbereich, Aufgabenträger, Landesbeirat

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- § 4 Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz
- § 5 Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 5a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 6 Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 7 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zweiter Abschnitt

Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- § 8 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren
- § 9 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 10 Angehörige der Gemeindefeuerwehren
- § 11 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 12 Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 13 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 14 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 15 Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte
- § 16 Feuerwehr-Ehrenzeichen

Dritter Abschnitt

Andere Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe

- § 17 Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen
- § 18 Rechtsstellung der Helfer der anderen Hilfsorganisationen

**Vierter Abschnitt
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

- § 19 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 20 Helfer im Katastrophenschutz

**Fünfter Abschnitt
Gesundheitsbereich**

- § 21 Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich
- § 22 Mitwirkung der Krankenhäuser
- § 23 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

**Sechster Abschnitt
Einsatzleitung**

- § 24 Einsatzleitung
- § 25 Befugnisse der Einsatzleitung

**Siebenter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung**

- § 26 Gefahrenmeldung
- § 27 Hilfeleistungspflichten
- § 28 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer
- § 29 Verhalten der Bevölkerung bei Hilfsmaßnahmen oder Übungen
- § 30 Entschädigung

**Achter Abschnitt
Vorbeugender Gefahrenschutz**

- § 31 Verhütung von Gefahren
- § 32 Gefahrenverhütungsschau
- § 33 Sicherheitswache

**Neunter Abschnitt
Kosten**

- § 34 Kostentragung, Zuwendungen des Landes
- § 35 Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
- § 36 Kostenersatz

**Zehnter Abschnitt
Bußgeldbestimmungen**

- § 37 Ordnungswidrigkeiten

Elfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

- § 38 Übungen an Sonn- und Feiertagen
- § 39 Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung
- § 40 Einschränkung von Grundrechten

Zwölfter Abschnitt Aufsicht

- § 41 Staatsaufsicht
- § 42 Fachaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

Dreizehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 43 Ermächtigungen
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT Zweck und Anwendungsbereich, Aufgabenträger, Landesbeirat

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
3. gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Auf Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Bundesgrenzschutzes finden die §§ 15 und 33 keine Anwendung.

(4) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach diesem Gesetz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Bei Ortsgemeinden obliegen die nach diesem Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden. Die zentralen Aufgaben des Landes werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

(3) Die Aufgabenträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereiches, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

(4) Die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben sollen über ihre Zuständigkeiten und die Amtshilfe hinaus die Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten,
2. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben,
4. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

Auf die Belange der Ortsgemeinden ist besondere Rücksicht zu nehmen; in der Regel sind örtliche Feuerwehreinheiten aufzustellen.

(2) Die Gemeinden haben sich auf Ersuchen des Einsatzleiters (§ 24) unentgeltlich gegenseitig Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinde durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird. Die Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen im Benehmen mit dem Bürgermeister die Hilfeleistung anordnen, selbst wenn die Sicherheit der ersuchten Gemeinde vorübergehend nicht gewährleistet ist.

§ 4 Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz

(1) Die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3)

1. dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstellen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufzustellen und fortzuschreiben,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren größeren Umfangs notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben die nach Absatz 1 Nr. 1 bereitzustellenden Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen gestellt werden können, stellt die kreisfreie Stadt die notwendigen Einheiten und Einrichtungen auf.

(3) § 3 Abs. 2 gilt, auch im Verhältnis zu den Landkreisen, entsprechend.

(4) Die kreisfreien Städte bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz einer Leitstelle nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5
Aufgaben der Landkreise im Brandschutz,
in der Allgemeinen Hilfe und
im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfangs notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) § 4 Abs. 2, 3 - dieser auch im Verhältnis zu den kreisfreien Städten - und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Landrat kann im Benehmen mit den Wehrleitern und mit Zustimmung des Kreistags aus dem Kreis der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten einen hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und einen oder mehrere hauptamtliche Vertreter bestellen; wird kein hauptamtlicher Vertreter bestellt, findet für die Vertreter des hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors Satz 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung. Wird ein hauptamtlicher Kreisfeuerwehrinspekteur nicht bestellt, so bestellt der Landrat nach Wahl durch die Wehrleiter einen ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und einen oder mehrere Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamten auf Zeit; § 183 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Der Landrat bestellt nach Wahl durch die Jugendfeuerwehrwart einen Kreisjugendfeuerwehrwart und einen oder mehrere Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren sowie auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrinspektors Kreisausbilder und, soweit erforderlich, Kreisgerätewarte; diese nehmen ein öffentliches Ehrenamt für den Landkreis wahr. Abweichend von Satz 3 Halbsatz 2 kann der Landrat die Kreisgerätewarte mit Zustimmung des Kreistags auch hauptamtlich bestellen. Für das Wahl- und Bestellungsverfahren nach den Sätzen 2 und 3 gilt § 14 Abs. 2 und 3 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- 1. an die Stelle des Bürgermeisters tritt der Landrat und**

2. an die Stelle der Verweisungen auf die §§ 27 und 40 Abs. 3 und 4 GemO treten die Verweisungen auf die §§ 20 und 33 Abs. 3 und 4 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die in den Sätzen 2 und 3 genannten ehrenamtlichen Funktionsträger gelten § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Verweisungen auf § 18 a Abs. 2 und die §§ 20 und 21 GemO die Verweisungen auf § 12 a Abs. 2 und die §§ 14 und 15 LKO treten.

(4) Der Landrat bestellt im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter. Diese sind zu Ehrenbeamten zu ernennen; Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Die erforderlichen Personen können mit Zustimmung des Kreistags auch dienst- oder arbeitsvertraglich verpflichtet werden; Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Der Landrat kann aus wichtigem Grund den ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und die ehrenamtlichen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors, den Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Vertreter, die ehrenamtlichen Leitenden Notärzte, die ehrenamtlichen Organisatorischen Leiter, die Kreisausbilder und die ehrenamtlichen Kreisgerätewarte entpflichten. Vor der Entpflichtung der ehrenamtlichen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors, des Kreisjugendfeuerwehrwarts und dessen Vertreter, der Kreisausbilder und der ehrenamtlichen Kreisgerätewarte ist der Kreisfeuerwehrinspekteur anzuhören. Vor der Entpflichtung der ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und der ehrenamtlichen Organisatorischen Leiter sind die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen anzuhören. § 188 Abs. 4 LBG findet keine Anwendung.

§ 5 a

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 haben Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Der Betreiber hat der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung, den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne sowie weitere für die Erstellung externer Notfallpläne erforderliche Informationen vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Bei am 30. Dezember 2000 bestehenden Betrieben im Sinne des Satzes 1, die bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), aufgehoben durch Artikel 23 der Richtlinie 96/82/EG, fallen, hat der Betreiber die Informationen nach Satz 2 bis zum 3. Februar 2002, bei am 30. Dezember 2000 sonstigen bestehenden Betrieben im Sinne des Satzes 1 bis zum 3. Februar 2001 zur Verfügung zu stellen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise, letztere im Einvernehmen mit den betroffenen

kreisangehörigen Gemeinden, können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Der externe Notfallplan wird erstellt, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Der externe Notfallplan muss insbesondere Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Der Entwurf des externen Notfallplans ist zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten und andere geheimhaltungsbedürftige Angaben wie Namen, private und verdeckte Kommunikationsadressen sind unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Betreibers, dem der Entwurf des externen Notfallplans mindestens eine Woche vor der Bekanntmachung nach Satz 2 zu übermitteln ist, sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Er-

gebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der externen Notfallplanung nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die zuständigen Aufgabenträger haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und bei den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1, neue technische Erkenntnisse sowie Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

(6) Kann ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 betroffen werden, macht die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, den von diesem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit sie gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gelegenen Betrieb unterrichtet die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, die von diesem Mitgliedstaat benannten Behörden über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 4. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates zu unterrichten.

§ 6

Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4)

1. Alarm- und Einsatzpläne

a) für die Umgebung kerntechnischer Anlagen,

b) für sonstige Gefahr bringende Ereignisse, von denen Gefahren ausgehen können, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betreffen und zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,

aufzustellen und fortzuschreiben,

2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind,

3. erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen,

4. eine **Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule** einzurichten und zu unterhalten,
5. die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und, soweit es dies für zweckmäßig hält, bei der Beschaffung von Ausrüstung zu unterstützen,
6. für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstung stützpunktartig bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht.

§ 7

Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zur Beratung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wird ein Landesbeirat gebildet, dem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Hilfsorganisationen, der Kammern der Heilberufe, der Berufsverbände sowie der Krankenhäuser angehören.

ZWEITER ABSCHNITT

Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

§ 8

Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein.
- (2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder andere Gefahren abzuwehren.
- (3) Die Feuerwehren sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten.

§ 9

Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (1) In Städten mit mehr als 90 000 Einwohnern muss die Feuerwehr Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Berufsfeuerwehr) umfassen. Soweit erforderlich, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.
- (2) Andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorher anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Gemeinderats die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in einer Gemeinde durch die Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährlicher Betriebe, die Art der Bebauung oder wegen anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(3) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 12 heranzuziehen. Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann in besonderen Fällen die Einstellung hauptamtlicher Bediensteter anordnen.

(4) Die Feuerwehren verwenden die genormte oder von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium oder durch von ihm bestimmte Stellen zugelassene oder anerkannte Ausrüstung.

(5) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine oder Verbände gebildet werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann.

(6) Innerhalb der Feuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden; deren Angehörige sollen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Bildung von Jugendfeuerwehren soll gefördert werden.

§ 10

Angehörige der Gemeindefeuerwehren

Die Feuerwehrangehörigen sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig. Sie sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

§ 11

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr müssen Beamte sein. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sollen Beamte sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechen; auf sie findet § 216 LBG entsprechende Anwendung.

(2) Für hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, endet der Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 12

Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. **Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann der Aufgabenträger im Ausnahmefall und auf Antrag des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Ausübung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres zulassen; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.**

(2) Alle Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Satz 2, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von zehn Jahren möglich.

(3) Die Aufnahme und die Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Wehrleiters, bei Feuerwehreinheiten in Ortsgemeinden auf Vorschlag des Wehrführers im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.

(5) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch des Ortsbürgermeisters und des Wehrführers, entpflichten; mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 13

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Die §§ 20 und 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend; für Feuerwehrangehörige, die zu Ehrenbeamten ernannt werden, gelten anstelle der §§ 20 und 21 GemO die Vorschriften des Beamtenrechts.

(2) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis, erleiden; § 18 a Abs. 2 GemO gilt entsprechend. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, entfällt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgeberleistungen fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt; öffentliche Arbeitgeber haben keinen Erstattungsanspruch. Satz 4 gilt entsprechend für Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 - 1065 -) in der jeweils

geltenden Fassung, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(3) Wird ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger für die Dauer eines Arbeitstages von der Arbeit freigestellt, wird bei feststehender Arbeitszeit die auf diesen Arbeitstag entfallende Arbeitszeit, bei gleitender Arbeitszeit die für den jeweiligen Arbeitstag geltende Kernarbeitszeit angerechnet. Abweichend von Satz 1 ist bei gleitender Arbeitszeit die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit anzurechnen, wenn der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Zeitpunkt für die Ausübung des Ehrenamts nicht selbst bestimmen kann. Beträgt die Dauer der notwendigen Abwesenheit keinen ganzen Arbeitstag, gilt Satz 2 entsprechend, wenn die Dauer der durch den Feuerwehrdienst verursachten Abwesenheit mehr als zwei Stunden beträgt und die Arbeitsaufnahme anschließend nicht mehr zumutbar ist; Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit wegen der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch wegen der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, verspätet aufgenommen wird.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Landesbeamte mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. für Landesbeamte, die im Hauptamt Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, entfällt die Pflicht zur Dienstleistung nur, soweit nicht die Erfüllung dringender hauptamtlicher Pflichten vorrangig ist, und
2. die Gemeinde hat vor der Teilnahme von Landesbeamten an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr das Einvernehmen mit dem Dienstherrn herbeizuführen, das nur versagt werden darf, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Teilnahme an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr, die auf Anforderung der Gemeinde während der Arbeitszeit erfolgen soll, hat der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen. Übungen und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.

(6) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstausfall auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags ersetzt.

(7) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben anstelle eines Auslagenersatzes nach Satz 1 Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Satz 2 gilt für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 Kostenersatz geleistet worden ist, und für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 oder anderer Vorschriften entsprechend; für die Heranziehung zu anderen Einsätzen kann die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewähren. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe der Aufwandsentschädigung, bestimmt die Hauptsatzung.

(8) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von der Gemeinde über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich

gegen Dienstunfälle zu versichern; diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Arbeitnehmer sind. Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung.

(9) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Landkreisen mit hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspektoren sowie in den Gemeinden mit hauptamtlichen Wehrleitern wählen zur Wahrnehmung ihrer Interessen jeweils einen Feuerwehrobmann. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zehn Jahren; Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Feuerwehr untersteht als gemeindliche Einrichtung dem Bürgermeister. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist der Leiter der Berufsfeuerwehr Wehrleiter. In einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen kann der Bürgermeister jeweils einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zum hauptamtlichen Wehrleiter und zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellen. Im Übrigen bestellt der Bürgermeister folgende ehrenamtliche Führungskräfte auf die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamten auf Zeit:

1. in kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und verbandsfreien Gemeinden

a) den Wehrleiter und einen oder mehrere Vertreter und

b) die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, und deren Vertreter

nach Wahl durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit,

2. in Verbandsgemeinden

den Wehrleiter und einen oder mehrere Vertreter nach Wahl durch die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, und

3. in den Ortsgemeinden

a) den Führer der örtlichen Feuerwehreinheit (Wehrführer) und seinen Vertreter sowie

b) die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, und deren Vertreter

nach Wahl durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit.

Auf die Ehrenbeamten auf Zeit nach Satz 4 findet § 183 Abs. 1 LBG keine Anwendung. Weiterhin bestellt der Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch im Benehmen mit dem Wehrführer,

1. die übrigen ehrenamtlichen Führer und Unterführer sowie
2. in Feuerwehreinheiten mit Jugendfeuerwehr im Benehmen mit den Angehörigen der Jugendfeuerwehr in der Regel einen ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart und seinen Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren.

(2) Jede Wahl nach Absatz 1 Satz 4 findet in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der der Bürgermeister oder ein Beauftragter die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 GemO unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Wahlberechtigt sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 und 3 die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bürgermeister oder ein Beauftragter. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält; § 40 Abs. 3 und 4 GemO gilt entsprechend.

(3) Der gemäß Absatz 2 Gewählte bedarf der Bestätigung durch den Bürgermeister. Diese ist zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Bei Fehlen der erforderlichen Ausbildung kann die Bestätigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausbildung binnen zwei Jahren, in besonderen Fällen binnen drei Jahren nachzuholen ist; während dieser Zeit wird der Feuerwehrangehörige vorübergehend mit der Wahrnehmung der betreffenden Führungsfunktion beauftragt.

(4) Der Wehrleiter ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. In kreisfreien Städten führt er die Bezeichnung Stadtfeuerwehrinspekteur.

(5) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund von ihrer ehrenamtlichen Führungsfunktion entbinden:

1. den Wehrleiter nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit, in Verbandsgemeinden nach Anhörung der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie im Benehmen mit dem Gemeinderat, in Verbandsgemeinden dem Verbandsgemeinderat,
2. den Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit sowie im Benehmen mit dem Wehrleiter und dem Gemeinderat, in Verbandsgemeinden dem Verbandsgemeinderat,
3. die gemäß Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 Bestellten nach Anhörung des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch des Wehrführers, und
4. die gemäß Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 Bestellten nach Anhörung des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch des Wehrführers, und der Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Satz 1 gilt für die bestellten Vertreter dieser ehrenamtlichen Führungskräfte entsprechend.

§ 15 Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte

(1) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann Betriebe und Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine entsprechend leistungsfähige Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit der Ausrüstung und den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Werkfeuerwehr nimmt öffentliche Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe wahr. Die Verpflichtung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

(2) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gelten § 10 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehr müssen den besonderen Erfordernissen des Betriebes Rechnung tragen. **Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel besitzen.**

(4) Der Einsatzleiter kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebsleitung zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Der Bürgermeister und der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung sind auf Antrag die durch Übungs- oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Für Beherbergungsbetriebe, Internate, Krankenhäuser, Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime und ähnliche Einrichtungen mit mehr als 100 Betten hat der Träger Selbsthilfekräfte zu bestellen.

(6) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten für die Werkfeuerwehr und die Selbsthilfekräfte.

(7) Die von Betrieben oder Einrichtungen freiwillig aufgestellten Selbsthilfekräfte können auf Antrag von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung, als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllen; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(8) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann im Einvernehmen mit der Gemeinde eine gemeinsame Werkfeuerwehr für Betriebe oder Betriebsbereiche zulassen, wenn die beteiligten Betriebe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die erforderlichen Regelungen treffen.

(9) Der Leistungsstand der Werkfeuerwehr und der Selbsthilfekräfte nach Absatz 5 kann jederzeit überprüft werden. Diese Aufgabe wird von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung wahrgenommen; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 16
Feuerwehr-Ehrenzeichen

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet, das vom Ministerpräsidenten verliehen wird. Er kann diese Befugnis auf den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Minister übertragen.

DRITTER ABSCHNITT
Andere Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 17
Mitwirkung und Aufgabe der anderen Hilfsorganisationen

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen, insbesondere den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische Hilfswerk, ein, wenn sich diese Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

(2) Die Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

§ 18
**Rechtsstellung der Helfer der anderen
Hilfsorganisationen**

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helfer nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige entsprechend.

(2) Die Helfer der Hilfsorganisationen leisten ihren Dienst unentgeltlich.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes oder anderer Länder und deren Helfern bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

§ 19
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein.

(2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. **Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die privaten Hilfsorganisationen gestellt, wenn diese sich gegenüber dem Aufgabenträger allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und der Aufgabenträger der Mitwirkung zugestimmt hat.**

(3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Führung,
2. Brandschutz,
3. technische Hilfe,
4. Instandsetzung,
5. Gefahrstoffe,
6. Betreuung,
7. Versorgung und
8. Sanitätsdienst.

§ 20

Helfer im Katastrophenschutz

Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber der Hilfsorganisation, bei Einheiten nach § 4 Abs. 2 gegenüber dem Aufgabenträger, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit sich ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der Hilfsorganisation ergibt. **Hinsichtlich der Rechtsstellung der Helfer im Katastrophenschutz gilt § 18 entsprechend.**

FÜNFTER ABSCHNITT Gesundheitsbereich

§ 21

Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

(1) Die Aufgabenträger arbeiten mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen.

(2) In die Alarm- und Einsatzpläne nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Nr. 1 sind diese Personen und Stellen, soweit erforderlich, einzubeziehen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen eine ausreichende Versorgung mit Sanitätsmaterial für Gefahren größeren Umfanges sicher. Sie bedienen sich hierbei einer zentralen Beschaffungsstelle, die bei einer Kreisverwaltung gebildet wird. **Das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium die Kreisverwaltung sowie in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer und den kommunalen Spitzenverbänden Art und Umfang des benötigten Sanitätsmaterials.**

§ 22 Mitwirkung der Krankenhäuser

(1) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und Landkreise im Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abzustimmen.

(2) In den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser sind auch die Unterstützungsmöglichkeiten durch die niedergelassenen Ärzte und die Hilfsorganisationen zu berücksichtigen.

(3) Die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser enthalten auch Maßnahmen zur **Schaffung notfallbedingter Behandlungskapazitäten** innerhalb des Krankenhausbereichs.

(4) Das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium kann die Krankenhausträger und sonstige geeignete Stellen verpflichten, Hilfskrankenhäuser oder solche Einrichtungen, in denen mindestens eine pflegerische Versorgung von Patienten ermöglicht werden kann, in ihre Alarm- und Einsatzplanung einzubeziehen.

§ 23 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) In ihrem Beruf tätige Ärzte, Zahnärzte, **Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**, Tierärzte, Apotheker und Angehörige der **Fachberufe des Gesundheits- und Veterinärwesens** sowie das ärztliche und tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.

(2) Die Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, **Landespsychotherapeutenkammer**, Landestierärztekammer und Landesapothekerkammer sowie berufsständischen Vertretungen erfassen die in Absatz 1 genannten Personen, sorgen für deren Fortbildung und erteilen den Behörden die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.

(3) Nicht mehr in ihrem Beruf tätige Personen, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet sind, werden nur erfasst. Sie können sich gegenüber dem Aufgabenträger freiwillig zur Mitarbeit in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz bereit erklären; für sie gilt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des siebenten Abschnittes bleiben unberührt.

SECHSTER ABSCHNITT Einsatzleitung

§ 24 Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung hat

1. der Bürgermeister,

2. der Landrat, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch den Landrat erforderlich ist oder bei Gefahren größeren Umfanges,

3. der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei Gefahren im Sinne des § 6 Nr. 1,

oder ein Beauftragter.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse die Einsatzleitung übernehmen.

(3) In besonderen Fällen kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde, wenn eine solche nicht vorhanden ist das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium, einen Einsatzleiter zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen.

(4) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Wird neben der Werkfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden sie eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei hauptberuflicher Werkfeuerwehr bei deren Leiter, sonst bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr liegt. Der Bürgermeister kann sich selbst die Einsatzleitung vorbehalten oder einen anderen damit beauftragen, wenn Gefahren für die Allgemeinheit drohen.

§ 25 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Der Einsatzleiter veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sind die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen. **Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, hat der Einsatzleiter einen Leitenden Notarzt und einen Organisatorischen Leiter damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen.** Der Einsatzleiter führt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Er hat die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten nach dem III. Abschnitt des Ersten Teiles des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(2) **Sicherheitsmaßnahmen** der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter angeordnet werden.

(3) Feuerwehrangehörige und Helfer der anderen Hilfsorganisationen haben die Befugnisse nach Absatz 1, wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

SIEBENTER ABSCHNITT **Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung**

§ 26 **Gefahrenmeldung**

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Polizei, der Feuerwehr oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Wer zur Übermittlung oder Gefahrenmeldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 27 **Hilfeleistungspflichten**

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung des Einsatzleiters, in den Fällen des **§ 24 Abs. 4** des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahren abzuwenden oder um erhebliche Schäden zu beseitigen. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche eigene Gefahr befürchten oder andere wichtige Pflichten verletzen müsste.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helfern **der anderen Hilfsorganisationen (§ 18). § 13 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.**

(3) Auf Anordnung des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 des Bürgermeisters, sind dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Materialien, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- und Werkleistungen von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufgabenträger sind berechtigt, Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten zur Hilfeleistung sowie Sachen nach Absatz 3 vorher zu erfassen; die betreffenden Personen sowie die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben und Änderungen zu melden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungszieles dringend erforderlich ist.

§ 28 **Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer**

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle sind verpflichtet, den Einsatzkräften zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen zu gestatten. Sie haben die vom

Einsatzleiter angeordneten Maßnahmen, insbesondere die Räumung des Grundstückes oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Lagergut, Einfriedungen und Pflanzen, zu dulden.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 29

Verhalten der Bevölkerung bei Hilfsmaßnahmen oder Übungen

Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei oder in den Fällen des **§ 25 Abs. 3 der Feuerwehrangehörigen oder der Helfer der anderen Hilfsorganisationen** zu befolgen.

§ 30

Entschädigung

(1) Wer durch Inanspruchnahme nach den § 23, § 27 oder § 28 oder in Erfüllung einer ihm aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung einen Schaden erleidet, kann von dem Aufgabenträger, der ihn in Anspruch genommen hat, eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. **Bei gesundheitlichen Schäden ist Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.**

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums des Geschädigten, der zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder seiner Betriebsangehörigen getroffen worden sind.

(3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigungen, die er nach Absatz 1 leistet, von demjenigen Ersatz verlangen, der schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 geltend entsprechend, wenn jemand, ohne nach den § 23, § 27 oder § 28 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zu der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

ACHTER ABSCHNITT Vorbeugender Gefahrenschutz

§ 31 Verhütung von Gefahren

(1) Jedermann hat sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat er, soweit ihm zumutbar, zu beseitigen.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, können - soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht - von der nach § 32 Abs. 2 zuständigen Behörde verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen sowie
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen.

(3) Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) Für die Anerkennung und Zulassung der nach Absatz 2 oder sonstigen Rechtsvorschriften bereitzuhaltenden Geräte, Einrichtungen, Löschmittel oder anderen Materialien gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(5) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 32 Gefahrenverhütungsschau

(1) Bauliche Anlagen unterliegen der Gefahrenverhütungsschau.

(2) Die Gefahrenverhütungsschau wird von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung durchgeführt; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Die Bezirksschornsteinfegermeister haben die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen haben die Gefahrenverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen tagsüber, bei gewerblich genutzten Räumen während der jeweiligen Geschäfts- oder Betriebszeit, Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand-, Explosions- oder sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(4) Auf Anordnung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

(5) Bei baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes wird die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit den berührten Behörden durchgeführt.

(6) Die Landkreise und die kreisfreien Städte beschäftigen zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete, die in der Regel Beamte des gehobenen Dienstes sein sollen.

(7) Absatz 1 findet auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, keine Anwendung.

(8) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr kann die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Behörde den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

§ 33 Sicherheitswache

Die nach § 32 Abs. 2 zuständige Behörde, in den Fällen des § 6 Nr. 1 Buchst. b) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, kann im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache eingerichtet werden (Sicherheitswache) sowie deren Art und Umfang bestimmen. Der Veranstalter trägt die Kosten. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

NEUNTER ABSCHNITT

Kosten

§ 34

Kostentragung, Zuwendungen des Landes

(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten der von ihr nach diesem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben.

(2) Die Kosten für Einsätze und Übungen trägt – unbeschadet des **§ 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2** sowie unabhängig davon, wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat –

1. die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird,
2. der Landkreis im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, mit Ausnahme der Kosten für Feuerwehren mit gemeindeeigener Ausrüstung und sonstige Einrichtungen der Gemeinde,
3. das Land bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen im Sinne von § 6 Nr. 1, mit Ausnahme der Kosten für Einrichtungen der Landkreise und der Gemeinden.

(3) Das Land gewährt Zuweisungen

1. den kommunalen Aufgabenträgern aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus sonstigen Landesmitteln und
2. sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben, nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus Landesmitteln.

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer darf nur zur Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes verwendet werden.

(4) Das Land trägt nach Maßgabe des Haushaltsplanes die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze in anderen Bundesländern und im Ausland, wenn der Einsatz von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war.

§ 35

Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

Die privaten Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den privaten Hilfsorganisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für die Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Im Übrigen gewährt das Land nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuschüsse zu den Aufwendungen, die den privaten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung und Unterhaltung von Katastrophenschutzausstattung, für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen sowie für die Ausbildung der Helfer gewährt.

§ 36 Kostenersatz

(1) Die Aufgabenträger können Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
- 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Falschalarm auslöst.**

(2) Die Aufgabenträger können von Unternehmen auch Ersatz der Kosten für Ausrüstungsgegenstände und Übungen verlangen, die zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren nach § 1 Abs. 1 erforderlich sind, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können.

(3) § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2, findet hinsichtlich der Geltendmachung des Kostenersatzes keine Anwendung. Wird ein Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 in einem anderen Zuständigkeitsbereich oder werden mehrere Aufgabenträger tätig, kann der für die Einsatzmaßnahmen örtlich zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Einvernehmen mit den anderen Aufgabenträgern auch Ersatz der diesen Aufgabenträgern entstandenen Kosten verlangen. Soweit die anderen Aufgabenträger Satzungen nach Absatz 4 erlassen haben, können diese bezüglich ihrer Kosten auch außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs dieser Aufgabenträger angewendet werden. Die vereinnahmten Beträge sind an die anderen Aufgabenträger anteilig abzuführen, soweit sich aus einer Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern nichts anderes ergibt. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen den Aufgabenträgern aufzuteilen.

(4) Die kommunalen Aufgabenträger können den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. **Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2. Das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.**

ZEHNTER ABSCHNITT

Bußgeldbestimmungen

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger oder Helfer des Katastrophenschutzes an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt,
2. entgegen **§ 27 Abs. 1 oder 3 einer Verpflichtung zur Hilfeleistung oder den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nicht nachkommt oder dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Materialien, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- oder Werkleistungen nicht zur Verfügung stellt.**
3. entgegen § 29, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei, der Feuerwehrangehörigen oder der Helfer der anderen Hilfsorganisationen nicht nachkommt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die vorgeschriebenen Geräte oder Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahr bringenden Ereignissen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder unterhält oder nicht für ihre ordnungsgemäße Bedienung oder die Bereitstellung der vorgeschriebenen Löschmittel sorgt,
5. entgegen § 31 Abs. 3 die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeindeverwaltung anzeigt oder nicht die erforderlichen Hinweise über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes anbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer absichtlich oder wissentlich entgegen § 26 einen Brand oder eine andere Gefahr nicht meldet oder übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu zweihundertfünfzig Euro, geahndet werden.

ELFTER ABSCHNITT

Ergänzende Bestimmungen

§ 38

Übungen an Sonn- und Feiertagen

Soweit es zur Erreichung des Übungszieles erforderlich ist, können Übungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

§ 39

Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung

(1) Soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich ist, dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger, die Hilfsorganisationen sowie die im fünften Abschnitt genannten sonstigen Stellen personenbezogene Daten erheben und speichern.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit die zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach § 36 benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können. Werden zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz Daten über Angehörige von Hilfsorganisationen benötigt, dürfen der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Dienststellung der betroffenen Person unmittelbar bei der Hilfsorganisation erhoben werden. § 18 Abs. 1 und 2 LDSG gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen anderen Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

- 1. zur Vorbereitung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen,**
- 2. zur Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen,**
- 3. zur Beseitigung von bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellten Mängeln oder**
- 4. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.**

Im Übrigen dürfen öffentliche Stellen Daten an Stellen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 betraut sind, übermitteln, wenn dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 gilt auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Informationen durch öffentliche Stellen an die Aufgabenträger; zu diesen Informationen gehören insbesondere

- 1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter Objekte sowie der Objekte, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können,**
- 2. die Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer, Betreiber und sonstigen Nutzungsberechtigten der Objekte nach Nummer 1 sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,**
- 3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener sowie möglicherweise entstehender Stoffe, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können oder bei denen im Falle eines Brandes besondere Löschmittel einzusetzen sind,**
- 4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen sowie der möglicherweise entstehenden Stoffe nach Nummer 3,**

5. die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und die möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

(4) Gespräche, die auf für die Entgegennahme von Notrufen vorgesehenen Leitstellenanschlüssen geführt werden, dürfen zur Durchführung und Abwicklung des Einsatzauftrages und zur Beweissicherung automatisch aufgezeichnet und verarbeitet werden. Sie dürfen darüber hinaus zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung verarbeitet werden. Zu wissenschaftlichen Zwecken dürfen sie genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden.

(5) Auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die von der Leitstelle nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes oder einer sonstigen Stelle, die Meldungen über Brand- oder andere Gefahren entgegennimmt, gespeicherten Aufzeichnungen sind regelmäßig spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist ausnahmsweise zur Beweissicherung in einem konkreten Verfahren geboten.

(6) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 40 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
 2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
 3. Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
 4. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes),
 5. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes)
- eingeschränkt werden.

ZWÖLFTER ABSCHNITT Aufsicht

§ 41 Staatsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung.

(2) Abweichend von § 118 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung ist bei großen kreisangehörigen Städten Aufsichtsbehörde die Kreisverwaltung als untere

Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, obere Aufsichtsbehörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 42

Fachaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

(1) Die privaten Hilfsorganisationen unterliegen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte **erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung**. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben.

(2) Vor einer Aufsichtsmaßnahme sind die privaten Hilfsorganisationen zu hören.

Dreizehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Ermächtigungen

(1) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die den kommunalen Aufgabenträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 und 9 obliegenden Pflichten, die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (§ 19) sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
2. die Voraussetzungen für die Bestellung zum ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur, Kreisausbilder und Kreisgerätewart (§ 5 Abs. 3),
3. **die Entschädigung von Ehrenbeamten der Feuerwehr sowie des Feuerwehrobmanns (§ 5 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 9, § 14 Abs. 1 Satz 2),**
4. die Zusammensetzung des Landesbeirates für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, dessen Geschäftsordnung sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 7),
5. die Voraussetzungen der Anerkennung oder Zulassung der Ausrüstung und der bereitzuhaltenden Materialien (§ 9 Abs. 4, § 31 Abs. 4),
6. den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, und ihre Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 7 Satz 2),
7. die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wehrleiter, Wehrführer und ihre Stellvertreter sowie zum Führer oder Unterführer der freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1 Satz 3 bis 6),

8. die Voraussetzungen für die Aufstellung sowie die Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und den Einsatz von Werkfeuerwehren und die Bestellung von Selbsthilfekräften (§ 15),
9. die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser (§ 22 Abs. 1),
10. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und die Teilnahme des Bezirksschornsteinfegermeisters an der Gefahrenverhütungsschau, wobei abweichend von § 32 Abs. 1 vorgeschrieben werden kann, dass bauliche Anlagen bis zu einer bestimmten Größe oder einer bestimmten Nutzung, von denen keine größere Gefahr ausgehen kann, nicht der Gefahrenverhütungsschau unterliegen,
11. die Art und den Umfang der Veranstaltungen, bei denen eine Sicherheitswache erforderlich ist, die Pflicht zur Anmeldung dieser Veranstaltungen und die Anmeldefrist, die Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen (§ 33).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 10 auch im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium.

(3) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachministerium.

§ 44 Übergangsbestimmungen

(1) Die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund des Landesgesetzes über den Brandschutz und die technische Hilfe (BrandSchG) vom 27. Juni 1974 (GVBl. S. 265, BS 213-50) bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, bis zum Erlass neuer Vorschriften in Kraft. Soweit in diesen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft getreten sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Ehrenamtliche Führungskräfte, die am 1. Juli 2005 eine ehrenamtliche Führungsfunktion innehaben, für die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4 ab diesem Zeitpunkt ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist, bleiben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in ihrem Amt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 45 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die §§ 16 und 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 treten am 1. Januar 1983 in Kraft."

Hinweis der Verfasser

Dieses Gesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und anderer Vorschriften vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104).

Artikel 5 dieses Gesetzes lautet wie folgt:

"Artikel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und die §§ 23 und 24 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. S. 229), BS 213-50-4,*
- 2. die Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 1978 (GVBl. S. 216, BS 2128-1-4).*

(3) Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 eingerichteten Rettungsleitstellen bleiben bis zur Einrichtung der sie ersetzenden Leitstellen im Sinne des § 7 des Rettungsdienstgesetzes in der am 1. Juli 2005 geltenden Fassung bestehen. Für diese Rettungsleitstellen ist insoweit auch § 11 des Rettungsdienstgesetzes in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

2.2 Auszüge aus der amtlichen Begründung des Referentenentwurfs zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Zum besseren Verständnis der Neuregelung werden im folgenden Text Auszüge aus der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf zur Änderung des LBKG abgedruckt. Weitere Hinweise mit Praxisbeispielen finden sich in dem Kommentar "Eisinger, Imo, Gräff - Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienstgesetz mit Unfallversicherung und Unfallverhütung in Rheinland-Pfalz", erschienen im Neckar-Verlag.

Zu § 1 Abs. 3 LBKG

Die Deutsche Bundesbahn wurde gemäß Artikel 87 e Abs. 3 des Grundgesetzes zum 1. Januar 1994 in die ausschließlich unternehmerisch zu führende Deutsche Bahn AG umgewandelt. Somit hat die Bahn den Status eines Privatbetriebes. Es besteht kein Grund mehr, Teile des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes von vornherein auf Bahnanlagen nicht anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2518). Danach sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie sind auch verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden künftig grundsätzlich als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht (vgl. Artikel 87 f Abs. 2 des Grundgesetzes). Deshalb muss auch die nicht mehr existierende Deutsche Bundespost aus dem Katalog des § 1 Abs. 3 LBKG gestrichen werden.

Die Änderung der Verweisung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 4 Abs. 4 und 5 LBKG

Da in § 7 des RettDG die Einrichtung „Integrierter Leitstellen“ verpflichtend vorgeschrieben wird, muss geregelt werden, dass sich die kommunalen Aufgabenträger nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz auch dieser Leitstelle bedienen müssen. Dies wird für die kreisfreien Städte durch eine Änderung in § 4 LBKG geregelt. Dabei geht die Neuregelung davon aus, dass sie auch die Aufgaben der kreisfreien Städte nach § 3 im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe einbezieht.

Die Bündelung des Notrufs 112 und der Führungsunterstützung bei einer Stelle soll aus Gründen des Gemeinwohls dazu beitragen, dass auch Rheinland-Pfalz Anschluss an den bundesweiten Standard der Alarmierungsorganisation für die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr findet und die Hilfeleistung durch ein noch engeres Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche deutlich verbessert wird.

Zu § 5 Abs. 2 und 3 LBKG

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 2 LBKG wird festgelegt, dass sich auch die Landkreise bei der Erfüllung ihrer überörtlichen Aufgaben im Bereich Alarmierung und Führungsunterstützung der Leitstellen bedienen müssen. Zu den überörtlichen Aufgaben in diesem Sinne zählt auch die Erstalarmierung der örtlichen Feuerwehreinheiten. Ergänzend dazu müssen die Gemeinden als örtliche Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 insbesondere für die Umsetzung der weiteren Alarmierungsmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich sorgen, etwa durch die Einrichtung von Feuerwehreinsatzzentralen.

Die Belastung vieler Feuerwehrangehöriger ist in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich gestiegen, nicht zuletzt im Hinblick auf spezielle Gefahrenlagen (z. B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen) und eine erheblich komplexer gewordene Ausrüstung der Feuerwehr, die sich von einer reinen Brandbekämpfungseinheit zu einer kommunalen Einrichtung für technische Hilfeleistungen aller Art entwickelt hat.

Diese gestiegenen Anforderungen haben bei den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr und bei den Kreisfeuerwehrenspektoren zu einem höheren Zeitbedarf für die Ausübung dieser verantwortungsvollen Ehrenämter geführt. Vor allem größere Landkreise sind deshalb dazu übergegangen, den Kreisfeuerwehrenspekteur dadurch zu entlasten, dass mehrere Vertreter bestellt und diesen bestimmte Aufgaben zur laufenden Durchführung übertragen werden. Auch die Abwesenheitsvertretung wird dadurch erleichtert. Durch die Bestellung mehrerer Vertreter kann sichergestellt werden, dass auch in Urlaubszeiten oder bei krankheitsbedingtem Ausfall der Funktionsträger stets eine fachlich und einsatztaktisch geschulte Kraft zur Verfügung steht, die im Auftrag des Landrats die Einsatzleitung wahrnehmen kann (vgl. § 24 neu Abs. 1 Nr. 2 LBKG).

Die Neufassung des § 5 Abs. 3 LBKG trägt dieser Praxis Rechnung und ermöglicht es künftig dem Landrat, mehrere Vertreter des Kreisfeuerwehrenspektors zu bestellen. Das Gleiche gilt für den Kreisjugendfeuerwehrwart. Der Landrat ist hierzu allerdings nicht verpflichtet und kann es auch bei einem Vertreter belassen.

Für den ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrenspekteur und den Kreisjugendfeuerwehrwart sowie deren Vertreter wird aus den gleichen Gründen wie bei herausgehobenen Führungskräften der Gemeindefeuerwehr ein Wahlverfahren eingeführt. Die Bestellung ist zeitlich befristet auf zehn Jahre. Der ehrenamtliche Kreisfeuerwehrenspekteur und sein oder seine Vertreter sind nach der Bestätigung der Wahl durch den Landrat (vgl. § 14 Abs. 3 LBKG) zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Damit werden der ehrenamtliche Kreisfeuerwehrenspekteur und sein oder seine Vertreter Kommunalbeamte auf Zeit als Ehrenbeamte (§ 188 in Verbindung mit §§ 179 ff. des Landesbeamtengesetzes - LBG -). Die Vorschriften über Beamte auf Zeit (§§ 185, 186 LBG) sind auf das Dienstverhältnis von Ehrenbeamten nicht anwendbar (vgl. § 188 Abs. 2 LBG). Auch die Bestimmung des § 183 Abs. 1 LBG über das Mindestalter findet auf den ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrenspekteur und seinen oder seine Vertreter keine Anwendung. Die übrigen – nicht hauptamtlich bestellten – Feuerwehr-Funktionsträger

nehmen ein Ehrenamt für den Landkreis (vgl. § 12 der Landkreisordnung - LKO -) wahr. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

In der neu gefassten Bestimmung wird - in Anlehnung an die Landkreisordnung - die Position des Landrats als Leiter der Kreisverwaltung und Dienstvorgesetzter auch der ehrenamtlichen Bediensteten verdeutlicht (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 LKO). Deshalb werden Personalentscheidungen im Bereich ehrenamtlicher Funktionsträger im Feuerwehrbereich - korrespondierend mit der Regelung des § 14 LBKG auf Gemeindeebene - ausdrücklich dem Landrat übertragen.

Der ehrenamtliche Kreisfeuerwehrinspekteur und sein oder seine Vertreter werden von den Wehrleitern gewählt. Wahlberechtigt für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrtwarts und seines oder seiner Vertreter sind sämtliche Jugendfeuerwehrtwarte; dabei wird davon ausgegangen, dass pro Jugendfeuerwehr ein Jugendfeuerwehrtwart bestellt ist. Wenn auch auf Verbandsgemeindeebene ein Jugendfeuerwehrtwart bestellt ist, ist dieser selbstverständlich auch wahlberechtigt. Ebenso wie bei den Führungskräften auf Gemeindeebene sollen künftig ehrenamtliche Feuerwehrführungs-kräfte auf Kreisebene nur noch auf die Dauer von zehn Jahren bestellt werden; Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl der ehrenamtlichen Führungskräfte durch den Kreistag ist nicht vorgesehen.

Der Landrat kann aus den Reihen der feuerwehrtechnischen Bediensteten im Be-nahmen mit den Wehrleitern und mit Zustimmung des Kreistages sowohl den haupt-amtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur als auch dessen Vertreter bestellen. Steht - wie dies in der Praxis überwiegend der Fall sein wird - kein zweiter hauptamtlicher feuerwehrtechnischer Bediensteter zur Verfügung, kann auch ein ehrenamtlicher Vertreter bestellt werden. Für diesen gilt das Wahl- und Bestellungsverfahren nach Satz 2, 5 und 6. Für die Bestellung eines hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten zum hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur - ohne Wahl durch die Wehrleiter - bedarf der Landrat jedoch der Zustimmung des Kreistages, dem bei Personalent-scheidungen im Bereich des höheren und gehobenen Dienstes weitgehende Mitwir-kungsbefugnisse eingeräumt sind (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 LKO). Die Rechtsstellung der hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspektoren ergibt sich aus beam-tenrechtlichen und bei nicht beamteten Kreisfeuerwehrinspektoren aus arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Feuerwehr-Funktionsträger des Landkreises mit den ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird der Verweis auf die Bestimmung des § 13 LBKG erweitert. Feuerwehr-Funktionsträger des Landkrei-ses nehmen zwar weiterhin ein Ehrenamt für den Landkreis wahr, werden bezüglich ihrer Rechtsstellung aber weitgehend den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr an-geglichen. Diese Neuregelung dient der Klarstellung und führt zu keiner nennenswer-ten Mehrbelastung der Landkreise, die bisher schon ihre Feuerwehr-Funktionsträger vor unzumutbaren Nachteilen bewahrten und ihnen beispielsweise Verdienstaussfall erstatteten oder ihnen Dienstkleidung zur Verfügung stellten.

Zu § 5 Abs. 4 und 5 LBKG

Gemäß § 25 neu Abs. 1 Satz 3 LBKG hat der Einsatzleiter in den Fällen, in denen eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen ist, einen Leitenden Not-

arzt damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen. Der Leitende Notarzt ist Leiter der Abschnittsleitung Gesundheit. Diese fachspezifische Abschnittsleitung untersteht dem Einsatzleiter nach § 24 neu LBKG. Im organisatorischen Bereich wird der Leitende Notarzt grundsätzlich von einem Organisatorischen Leiter unterstützt. In Ausnahmefällen kann der Leitende Notarzt auch Einsatzleiter sein, insbesondere wenn zur Abwehr einer Gefahr im Wesentlichen nur Kräfte des Rettungsdienstes, Sanitäts- oder Betreuungsdienstes eingesetzt werden (z. B. Massenvergiftung nach dem Genuss verdorbener Lebensmittel); hierfür ist eine ausdrückliche Beauftragung des Leitenden Notarztes mit der Wahrnehmung der Einsatzleitung erforderlich, d. h. der Leitende Notarzt kann nicht von sich aus die Einsatzleitung an sich ziehen.

Da die Rechtsstellung des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters bisher nicht eindeutig geregelt war, enthält Absatz 4 des Entwurfs eine Regelung über die Bestellung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter durch den Landrat sowie die Rechte und Pflichten dieser Funktionsträger. Diese Bestimmung gilt für die kreisfreien Städte entsprechend. Landkreise und kreisfreie Städte können vereinbaren, dass sie gemeinsam Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter vorhalten (vgl. beispielsweise § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes). Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter nehmen - soweit die Leitenden Notärzte nicht arbeits- oder dienstvertraglich verpflichtet werden (§§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -) - ein Ehrenamt für den Landkreis/die kreisfreie Stadt wahr und sind zu Ehrenbeamten zu ernennen. Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter haben weitgehend die gleiche Rechtsstellung wie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Sie können auch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Kreistag bzw. in kreisfreien Städten der Stadtrat entscheidet. Eine gesetzliche Rahmenregelung ist - anders als bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen - nicht vorgesehen, damit den örtlichen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden kann. Da der Leitende Notarzt und der Organisatorische Leiter eng mit den Hilfsorganisationen zusammenarbeiten müssen, ist deren Beteiligung bei der Bestellung und der Entpflichtung sinnvoll und geboten.

Falls sich keine Freiwilligen bereit erklären, die Funktion des Leitenden Notarztes oder des Organisatorischen Leiters zu übernehmen, können die kommunalen Aufgabenträger die betreffenden Personen auch dienst- oder arbeitsvertraglich verpflichten. Diese nehmen dann jedoch kein Ehrenamt wahr. Die Vergütung ist in diesen Fällen vertraglich zu vereinbaren. Eine solche Lösung bedarf der Zustimmung des Kreistages (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LKO).

Die Aufgabenverteilung zwischen Leitendem Notarzt und Organisatorischem Leiter ergibt sich aus dem Rahmen- Alarm- und Einsatzplan "Gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes" und der "Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz". Danach ist der Leitende Notarzt zuständig und verantwortlich für alle Leitungsaufgaben im medizinischen Bereich. Er hat alle medizinischen Maßnahmen am Schadensort zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen. Unter Berücksichtigung medizinischer Vorgaben des Leitenden Notarztes ist der Organisatorische Leiter zuständig und verantwortlich für die gesamte organisatorische Abwicklung. Beide müssen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und Feuerwehr-Funktionsträgern des Landkreises ist es geboten, Bestimmungen über die Entpflichtung des ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors, des Kreisjugendfeuerwehrtwarts, ihrer Vertreter, der Kreisausbilder und ehrenamtlichen Kreisgerätewarte in das Brand- und Katastrophenschutzgesetz aufzunehmen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (vergleichbar der Regelung für Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr in § 12 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 neu LBKG). Diese Bestimmung gilt nur für ehrenamtliche Funktionsträger.

Ehrenbeamte können nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes jederzeit verabschiedet werden. Da aber dies nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich sein soll, ist § 188 Abs. 4 LBG ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.

Die Abberufung hauptamtlicher Kreisfeuerwehrinspektore oder arbeits- oder dienstvertraglich verpflichteter Leitender Notärzte oder Organisatorischer Leiter richtet sich nach den jeweils allgemein geltenden Bestimmungen (Beendigung des Beamtenverhältnisses, Kündigung). Dem trägt der neue Absatz 5 Rechnung.

Zu § 6 Nr. 1 LBKG

Entsprechend der bisherigen Rechtslage bleibt die Verpflichtung des Landes bestehen, für die Umgebung kerntechnischer Anlagen Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben.

Nicht zuletzt im Hinblick auf den durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578) neu eingeführten § 5 a LBKG, mit dem in Umsetzung europarechtlicher Bestimmungen die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen bei der externen Notfallplanung für bestimmte Betriebe geregelt werden, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) umgegangen wird, ist eine ausdrückliche Verpflichtung des Landes zur Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen bzw. externen Notfallplänen für Störfall-Betriebe an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

Während früher relativ wenig Anlagen in Rheinland-Pfalz dem Anhang I zur Störfall-Verordnung unterfielen, wurde deren Anwendungsbereich in den letzten Jahren erheblich erweitert, sodass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, jeder dem Anhang I der Störfall-Verordnung unterliegende Betrieb könne bei Unfällen oder sonstigen Störungen Gefahren für mehrere Landkreise und kreisfreie Städte verursachen. Dabei sind auch die in den letzten Jahren dichter gewordenen Planungen der kommunalen Aufgabenträger und die erweiterten Informations- und sonstigen Mitwirkungspflichten der Betreiber im Vollzug der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) zu berücksichtigen (vgl. auch § 5 a LBKG). Die kommunalen Aufgabenträger sind nach § 5 a LBKG in Verbindung mit dieser Richtlinie insbesondere verpflichtet, unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne externe Notfallpläne zu erstellen, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
- Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Deshalb soll nach Nummer 1 künftig maßgebendes Kriterium zur Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen durch das Land das Erfordernis sein, zentrale Abwehrmaßnahmen vorzubereiten. Dies ist vor allem erforderlich, wenn beispielsweise nach einem Gefahr bringenden Ereignis akute Gefahren für die Bevölkerung in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten drohen und die Gefahrenabwehr - ähnlich wie bei einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage nach § 6 Nr. 1 Buchst. a neu LBKG - nur durch zentrale Abwehrmaßnahmen, nicht aber durch ein - gegenseitig abgestimmtes - Nebeneinanderarbeiten mehrerer selbständiger kommunaler Einsatzleitungen sichergestellt werden kann. Die Planung des Landes baut auf der Alarm- und Einsatzplanung der kommunalen Aufgabenträger auf.

Die bewährten Rahmen-Alarm- und Einsatzpläne (z. B. „Gefährliche Stoffe“, „Eisenbahn“, „Hochwasser/Eisgang“) erstellt das Land im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach § 6 Nr. 5 LBKG. Im Rahmen dieser Aufgaben kann das Land bei größeren Gefahrenlagen koordinierend tätig werden, beispielsweise durch Einrichtung einer Koordinierungsstelle Katastrophenschutz bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Wenn mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte von einer Gefahrenlage betroffen sind und eine bloße Koordination der Einsatzmaßnahmen durch das Land nicht mehr ausreicht, kann die Übernahme der Einsatzleitung durch den Präsidenten der ADD nach § 24 neu Abs. 1 Nr. 3 LBKG geboten sein. In besonderen Fällen kann er die Einsatzleitung beispielsweise dem Landrat eines von mehreren betroffenen Landkreisen - auch für das Gebiet der Nachbarkreise - übertragen; dieser handelt dann als Beauftragter des Präsidenten der ADD. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für den Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt.

Zu § 6 Nr. 4 LBKG

Die Änderung der Nummer 4 berücksichtigt die im Zuge der Neuordnung des Zivilschutzes vollzogene Auflösung der vom Bund finanzierten Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz/Saarland in Burg (Mosel). Künftig gibt es nach der Anordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Februar 1998 (MinBl. S. 124) nur noch eine zentrale Ausbildungsstätte, nämlich die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) in Koblenz.

Zu § 9 Abs. 6 LBKG

Vertreter der Feuerwehren haben immer wieder gefordert, das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr auf zehn Jahre herabzusetzen; in den meisten anderen Bundeslän-

dem sowie bei Jugendgruppen anderer Hilfsorganisationen gibt es ähnliche Regelungen. Diesem berechtigten Anliegen der Feuerwehren trägt die Änderung Rechnung.

Zu § 12 Abs. 1 LBKG

Der Landesfeuerwehrverband hat angeregt, die starre Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf freiwilliger Basis flexibel zu gestalten. Vor dem Hintergrund der immer höher werdenden Lebenserwartung und der Diskussion in vielen Bereichen um eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit, aber auch evtl. zukünftigen Personalnotstandes insbesondere in ländlichen Bereichen bei den Feuerwehren, soll mit Einverständnis von Aufgabenträgern und Betroffenen eine Möglichkeit eröffnet werden, bei entsprechender gesundheitlicher Eignung auch bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres aktiven Dienst leisten zu können. Da sich eine solche Regelung nur auf den ehrenamtlichen Dienst bezieht - die Dienstaltersgrenze für Berufsfeuerwehren ist im Landesbeamtengesetz geregelt - und auch weiterhin die Möglichkeit für jeden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besteht, zu jedem Zeitpunkt einen Antrag auf Entpflichtung zu stellen, wird diese Regelung vorgeschlagen.

Zu § 13 Abs. 1 LBKG

In Absatz 1 werden die Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahrnehmen, zur Teilnahme am Feuerwehrdienst - über Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Ausbildungsveranstaltungen hinaus - erweitert. Der Feuerwehrdienst umfasst nämlich nicht nur Einsätze und Ausbildung, sondern auch andere Veranstaltungen, etwa im Rahmen der Wartung und Pflege der Fahrzeuge und der sonstigen Ausrüstung oder Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Tage der offenen Tür). Der Verweis auf die §§ 20 und 21 der GemO stellt klar, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige - wie andere Inhaber gemeindlicher Ehrenämter auch - der Schweigepflicht unterliegen und eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde haben. Diese wirkt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus diesem Ehrenamt nach. Für Ehrenbeamte gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 13 Abs. 2 LBKG

Absatz 2 konkretisiert gegenüber der bisherigen Regelung das Gebot, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vor unzumutbaren Nachteilen zu bewahren. Adressat des Benachteiligungsverbots sind neben der Gemeinde insbesondere die Arbeitgeber der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, welche während der Dauer der Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde hinzunehmen haben, dass die Pflicht zur Arbeitsleistung entfällt. Dies gilt auch für den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum nach Einsätzen, insbesondere für Ruhezeiten nach längeren nächtlichen Einsätzen, nach denen den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine sofortige Arbeits- oder Dienstaufnahme - auch aus Fürsorge- und Unfallverhütungsgründen - nicht zumutbar ist. Welche Ruhezeiten erforderlich sind, muss die Gemeinde in jedem Einzelfall unter Berücksichti-

gung der Umstände des jeweiligen Einsatzes und der physischen und psychischen Belastung des Feuerwehrangehörigen durch diesen Einsatz festlegen.

Die Erweiterung des Kreises der Veranstaltungen, zu denen Feuerwehrangehörige freizustellen sind, von „Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen der Feuerwehr“ auf „Einsätze, Übungen, Lehrgänge sowie sonstige Veranstaltungen“ ist geboten, weil im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst Termine ausnahmsweise auch während der üblichen Arbeitszeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wahrgenommen werden müssen, ohne dass der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige einen Einfluss darauf hat. Wenn auch davon ausgegangen wird, dass Veranstaltungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden, muss für den Fall, dass dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen ein weiter gehender gesetzlicher Arbeits- bzw. Dienstbefreiungsanspruch normiert werden. Dies gilt beispielsweise für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst (beispielsweise bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Einsatzkosten der Feuerwehr), für Betriebsbegehungen mit der Brandschutzdienststelle beispielsweise in Schulen oder anderen baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung (wenn besonderer feuerwehrtechnischer Sachverstand erforderlich ist), für die Teilnahme des Wehrleiters an Gemeinderatssitzungen (etwa im Zusammenhang mit der Aufstellung des die Feuerwehr betreffenden Haushaltsplanes) oder für Dienstbesprechungen der Stadt- und Kreisfeuerwehrenspekteure bei den Aufsichtsbehörden. Für solche Veranstaltungen war die Freistellung von der Arbeitsleistung bzw. von Dienst bisher nicht klar und eindeutig geregelt, sodass es immer wieder Auslegungsprobleme gab. Da dienstliche Feuerwehrveranstaltungen während der üblichen Arbeitszeit weiterhin nur ausnahmsweise stattfinden werden (vgl. auch § 13 Abs. 5 Satz 2 LBKG), werden die Arbeitgeber und Dienstherrn durch diese Neuregelung nicht über das bisherige Maß hinaus und auch nicht unangemessen belastet.

Die Gemeinde ist nicht zuletzt aus Fürsorgegründen gehalten, bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen während der Arbeitszeit zu Veranstaltungen außerhalb des Einsatzdienstes (z. B. Übungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen) eine Abwägung zwischen den Belangen der Feuerwehr und den betrieblichen Belangen vorzunehmen. Schwerwiegende betriebliche Belange können im Einzelfall einer Freistellung für den Feuerwehrdienst entgegenstehen, soweit es sich nicht um gefahrenabwehrende Feuerwehreinsätze handelt.

Der Verweis auf § 18 a Abs. 2 GemO soll sicherstellen, dass das Ehrenamt in der Feuerwehr und andere gemeindliche Ehrenämter gleich behandelt werden. Auch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige dürfen künftig, wenn sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nicht wegen der Wahrnehmung des Ehrenamts bei der Feuerwehr entlassen, gekündigt oder in eine andere Gemeinde versetzt werden. Diese klarstellende Regelung ist zur Wahrung des ehrenamtlichen Engagements in der Feuerwehr geboten.

Soweit durch diese Sachmaterie das Arbeitsrecht (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes) berührt ist, leitet der Entwurf eine Kompetenz des Landesgesetzgebers kraft Sachzusammenhangs zum Recht des Brand- und Katastrophenschutzes ab (vgl. BVerfGE 28, 119,

146 ff. für das Spielbankenrecht; Degenhart in: Sachs, Grundgesetz, 2. Auflage, Art. 70 Rn. 41).

Die Regelung, wonach die Arbeitgeber verpflichtet sind, für den Zeitraum der Freistellung Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen, Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung (Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) und die Bundesagentur für Arbeit sowie freiwilligen Arbeitgeberleistungen fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären, soll die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen stärken. Sie sollen durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst keine Nachteile erleiden und ihr Entgelt ungekürzt weiterbeziehen. Private Arbeitgeber werden hierdurch nicht unzumutbar benachteiligt, denn sie haben einen Anspruch gegen die Gemeinde auf Erstattung sämtlicher fortgewährter Leistungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Februar 1992 - 1 BvR 890D/84 u.a. - DVBl. 1992, 759). Dies gilt auch für notwendige Ruhezeiten, insbesondere nach nächtlichen Einsätzen, also für den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum.

Wie in vergleichbaren Vorschriften der Brand- und Katastrophenschutzgesetze anderer Bundesländer wird auf einen Erstattungsanspruch für öffentliche Arbeitgeber verzichtet. Damit wird einer bereits weit verbreiteten Praxis Rechnung getragen, wonach beispielsweise das Land schon seit längerer Zeit gegenüber den Gemeinden auf die Erstattung fortgewährter Leistungen verzichtet, wenn Mitarbeiter des Landes ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten. Auf diese Weise soll auch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verhindert werden. Die betriebswirtschaftlichen Kosten für das Geltendmachen eines Erstattungsanspruchs können - insbesondere bei der Teilnahme eines Mitarbeiters an einem kurzen Feuerwehreinsatz - wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands höher sein als der Erstattungsbetrag. Ohne die vorgesehene Regelung müssten beispielsweise Landesdienststellen nach § 34 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind, in jedem Einzelfall einen Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde geltend machen. Im Zusammenhang mit dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot des § 7 LHO sind nämlich selbst dann, wenn keine Ansprüche bestehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen. Ein genereller Kostenverzicht ist deshalb nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung möglich.

Auch nach bundesrechtlichen Vorschriften haben öffentliche Arbeitgeber beim Einsatz ihrer Mitarbeiter im Katastrophenschutz keinen Erstattungsanspruch gegen den Aufgabenträger (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung vom 14. Februar 1990 - BGBl. I S. 229 -, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 - BGBl. I S. 2848 -; diese Bestimmung gilt gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Zivilschutzneordnungsgesetzes vom 25. März 1997 - BGBl. I S. 726 - vorläufig fort, bis sie durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung abgelöst wird). Im Übrigen erscheint es öffentlichen Arbeitgebern - auch vor dem Hintergrund des Unterstützungsgebots des § 2 Abs. 4 LBKG - zumutbar, auf einen Ersatz fortgewährter Leistungen gegenüber der Gemeinde zu verzichten. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Freiwilligen Feuerwehren zur Unterstützung des Bundes - etwa im Zivilschutz - und des Landes auf vielfältige Weise Leistungen erbringen.

Der ausdrückliche gesetzliche Ausschluss des Erstattungsanspruchs öffentlicher Arbeitgeber betrifft alle denkbaren Ansprüche auf Erstattung fortgewährter Leistungen und schließt auch Ansprüche aufgrund öffentlich-rechtlicher Erstattung oder öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Die Änderung des Verweises auf das Lohnfortzahlungsgesetz ist notwendig, da dieses Gesetz teilweise außer Kraft getreten und durch das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 - 1065 -), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), abgelöst worden ist.

Zu § 13 Abs. 3 LBKG

Die Regelung über die Freistellung bei gleitender Arbeitszeit trägt der beruflichen Praxis Rechnung, wonach immer mehr Arbeitnehmer keine festen Arbeitszeiten haben, sondern im Rahmen einer Gleitzeitregelung selbst über Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit entscheiden können.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann nach den geltenden urlaubs- und arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen eine Freistellung von der Arbeit oder vom Dienst nur in Betracht kommen, wenn eine zeitlich festgelegte Dienstleistungspflicht mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit zeitlich zusammentrifft (BVerwG, DÖD 1986, 89; OVG Rheinland-Pfalz, ZBR 1985, 250; Hessischer Staatsgerichtshof, DÖD 1990, 265; für den Angestelltenbereich BAG, ZTR 1994, 146). Eine Beurlaubung wegen der Teilnahme am ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ist danach von vornherein ausgeschlossen, wenn Feuerwehrangehörige zu der Zeit, zu der sie ehrenamtlich tätig sein müssen, keinen Dienst zu leisten haben. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, konnten daher zur Ausübung ihres Ehrenamts bisher nur innerhalb der Kernarbeitszeit freigestellt werden, da während der Gleitzeit grundsätzlich keine Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistung besteht. Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise bei vollbeschäftigten Beamten - je nach Gleitzeitregelung - täglich höchstens 5 Stunden (freitags 4 Stunden) als Arbeitszeit angerechnet werden konnten, selbst wenn die Wahrnehmung des Ehrenamts bei der Feuerwehr einen vollen Arbeitstag in Anspruch nahm. Die zur Erreichung der durchschnittlichen täglichen Regelarbeitszeit fehlende Arbeitszeit mussten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an anderen Arbeitstagen nachholen. Entsprechendes gilt für Arbeiter, Angestellte sowie Teilzeitbeschäftigte.

Eine Freistellung ausschließlich während der Kernarbeitszeit ist nur zumutbar, wenn die Feuerwehrangehörigen den Zeitpunkt für die Wahrnehmung ihres Ehrenamts selbst bestimmen können. Die Beschränkung der Freistellungsmöglichkeit auf die Kernarbeitszeit hat in der Vergangenheit insbesondere bei Feuerwehrangehörigen, die an lang andauernden Einsätzen teilnahmen (beispielsweise bei Hochwasser oder Waldbränden) oder in größeren Stützpunktfeuerwehren mit hoher Einsatzbelastung tätig waren, zu erheblichen Zusatzbelastungen geführt, weil sie in größerem Umfang ausgefallene Arbeitszeiten nacharbeiten mussten. Die Neuregelung in Satz 2 sieht vor, dass künftig bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen - also insbesondere bei der Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz - die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit angerechnet wird. Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit bei fünf Arbeitstagen pro Woche acht Stunden, sodass einem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bei

der Teilnahme an einem ganztägigen Einsatz auch bei gleitender Arbeitszeit acht Stunden angerechnet werden. Auch für diese Zeiten hat ein privater Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen.

Viele Feuerwehreinsätze dauern weniger als zwei Stunden. In diesen Fällen erscheint bei Feuerwehrangehörigen, die an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, eine Anrechnung der ausgefallenen Arbeitszeit ausschließlich auf die für den jeweiligen Arbeitstag geltende Kernarbeitszeit zumutbar und angemessen. Dauert der Einsatz dagegen länger als zwei Stunden und ist danach die Arbeits- oder Dienstaufnahme nicht mehr zumutbar, erscheint die Vor- und Nacharbeit der durch den Feuerwehreinsatz ausgefallenen Arbeitszeit nicht zumutbar. In diesen Fällen wird die durch den Feuerwehrdienst verursachte Ausfallzeit also nicht nur - wie in allen übrigen Fällen - auf die Kernarbeitszeit, sondern auch auf die flexible Gleitzeit bis zur Höchstdauer der auf diesen Tag entfallenden durchschnittlichen Arbeitszeit (bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und fünf Arbeitstagen pro Woche also bis zu acht Stunden am Tag) angerechnet. Entsprechendes gilt, wenn ein Feuerwehrangehöriger die ganze Nacht über im Feuerwehreinsatz war und verspätet zur Arbeit oder zum Dienst kommt, weil er sich nach dem Einsatz ausruhen musste. Für alle diese Ausfallzeiten steht privaten Arbeitgebern ein Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen gegenüber der Gemeinde zu.

Zu § 13 Abs. 4 LBKG

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer gelten nach Absatz 4 auch für Beamte entsprechend. Für Beamte, die ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, ist nach den Erfahrungen der Praxis eine über die Möglichkeiten der Urlaubsverordnung hinausgehende Freistellungsregelung geboten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings auf unmittelbare und mittelbare Landesbeamte beschränkt ist. Die Funktionsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr wäre beispielsweise nicht mehr gewährleistet, wenn Beamte bei lang andauernden Hochwasser- oder anderen Katastrophenschutz Einsätzen nur höchstens zehn Tage im Jahr beurlaubt werden könnten.

Die Freistellung von unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten für Einsätze, Übungen, Lehrgänge sowie sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde richtet sich künftig ausschließlich nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz, nicht nach der Urlaubsverordnung. Für die Freistellung und Beurlaubung von Bundesbeamten gelten weiterhin die dem Landesrecht vorgehenden bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 5 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Beurlaubung von Beamten anderer Bundesländer, die in Rheinland-Pfalz ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, gelten die Urlaubsregelungen des Bundeslandes, bei dem sie Dienst leisten. Für die Beurlaubung von Landesbeamten, die in anderen Bundesländern ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, gelten die Regelungen der Urlaubsverordnung.

§ 2 Abs. 4 LBKG verpflichtet die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben, die Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - über ihre Zuständigkeiten und die Amtshilfe hinaus - bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten

zu unterstützen, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Dieses Unterstützungsgebot wird nun ausdrücklich auch auf die Freistellung von Beamten sowie anderen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes ausgedehnt.

Da der Gesetzgeber dem Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz, von deren Funktionsfähigkeit oftmals Leben und Gesundheit von Menschen und der Erhalt bedeutender Sachwerte abhängen, einen hohen Stellenwert und einen grundsätzlichen Vorrang vor anderen dienstlichen Belangen einräumt, sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich für Einsätze, Übungen und andere Veranstaltungen der Feuerwehr freizustellen. Mit Ausnahme von Einsätzen, die in der Regel nicht planbar sind, hat die Gemeinde allerdings vorher das Einvernehmen mit dem Dienstherrn herbeizuführen, das nur wegen dringender dienstlicher Gründe versagt werden darf. Das Einvernehmen kann für gleich gelagerte Fälle auch pauschal erteilt werden.

Eine Ausnahme gilt für Beamte, die auch im Hauptamt Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen (z. B. Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, Beamte in Justizvollzugsanstalten mit Sicherheitsaufgaben, Polizeibeamte). Bei diesen ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob nicht die Erfüllung dringender hauptamtlicher Aufgaben vorrangig ist. Wie auch aus § 10 Satz 2 LBKG zu entnehmen ist, soll der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht die Funktionsfähigkeit anderer Behörden und Einrichtungen beeinträchtigen, die neben der Feuerwehr tätig werden können. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob der Beamte im Hauptamt unaufschiebbare Gefahrenabwehraufgaben oder Bürotätigkeiten wahrnimmt, die im Vergleich zu Einsätzen der Feuerwehr in der Gefahrenabwehr keine Priorität genießen. So wird ein Polizeibeamter, der Kriminal- oder Verkehrsakten verwaltet, eher für Feuerwehreinsätze abkömmlich sein, als ein Polizeibeamter im Wechselschichtdienst einer Polizeidienststelle.

Zu § 13 Abs. 5 LBKG

Die Regelung, wonach Übungen und andere Veranstaltungen der Feuerwehr außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, also insbesondere abends und am Wochenende, durchgeführt werden sollen, wahrt die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Dienstherrn. Eine Freistellung wird also in der Regel nur für Einsätze und Lehrgänge erforderlich sein. Bei Übungen und anderen Veranstaltungen (z. B. Dienstbesprechungen) soll die Gemeinde möglichst Rücksicht auf die beruflichen Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen und derartige Veranstaltungen nur in Ausnahmefällen während der üblichen Arbeitszeiten terminieren, wenn dies unumgänglich ist (etwa Betriebsbegehungen, Gerichtstermine).

Über den Wegfall der Dienstleistungspflicht im Hauptberuf entscheidet die Gemeinde, die jedoch – außer bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr – bei ihrer Abwägung auch die Belange des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn des Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen hat. Da ehrenamtliche Feuerwehrangehörige durch den Dienst in der Feuerwehr keinen unzumutbaren Nachteilen ausgesetzt werden dürfen, muss die Gemeinde auch für die Vermeidung von Konfliktpotenzial im Hauptberuf sorgen, das entstehen könnte, wenn bei der Einteilung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu Feuerwehrveranstaltungen während der üblichen Arbeitszeit keinerlei Rücksicht auf die berechtigten Belange von deren Arbeitgebern genommen würde. Die

Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen der Feuerwehr während der Arbeitszeit hat der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Regel rechtzeitig vor der Veranstaltung seinem Arbeitgeber mitzuteilen. Bei Einsätzen ist eine solche vorherige Mitteilung in der Regel nicht möglich. Sie ist nach dem Einsatz unverzüglich nachzuholen.

Die Entscheidungsbefugnis der Gemeinde – anstelle des Arbeitgebers – und damit ein grundsätzlicher Vorrang der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes gegenüber denen des Arbeitgebers ist zur Gewährleistung einer wirksamen nicht polizeilichen Gefahrenabwehr geboten. Dies dient nicht nur dem Schutz der hochwertigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sondern auch den wohlverstandenen Interessen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber. Die Funktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Betriebe wäre ohne einen effektiven Brand- und Katastrophenschutz, der zwingend auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer angewiesen ist, nicht gewährleistet.

Zu § 13 Abs. 6 LBKG

Die Bestimmung über den Ersatz des Verdienstausfalls bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen (z. B. Selbständige, Hausfrauen und -männer, Arbeitslose, Schüler und Studenten), entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 13 Abs. 7 LBKG

Diese Bestimmung regelt, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen haben. Damit werden die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen den Inhabern anderer kommunaler Ehrenämter gleichgestellt (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Bisher hatten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nur bei der ständigen Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen oder bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 neu LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, einen Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Dieser Anspruch wird nunmehr erweitert auf die oftmals sehr zeitaufwändige Heranziehung zu Brandsicherheitswachen, für welche die Aufgabenträger nach kommunalen Satzungen Gebühren erheben können. Dabei ist es gleichgültig, ob die Brandsicherheitswache aufgrund des § 33 neu LBKG oder anderer Rechtsvorschriften - insbesondere nach § 116 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 17. Juli 1972 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248), BS 213-1-9 - geleistet wird. In allen Fällen, in denen die Gemeinde für den Einsatz der Feuerwehr Entgelte oder sonstige Leistungen bei Dritten erhebt, sollten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, damit sie in diesen Fällen nicht auf das - sowohl für sie als auch für die Gemeindeverwaltung - sehr verwaltungsaufwendige Verfahren der „spitzen“ Abrechnung aufgrund von Einzelnachweisen angewiesen sind.

Die Höhe der angemessenen Entschädigung regelt die Gemeinde - ebenso wie bei anderen Aufwandsentschädigungen im kommunalen Bereich (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 4

GemO) - in der Hauptsatzung. Dies lässt die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten zu und trägt zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei.

Die Gemeinde kann im Rahmen der Hauptsatzung auch regeln, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 neu LBKG kein Kostenersatz geleistet worden ist, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Satzungsregelung besteht allerdings nicht. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten hierüber eigenverantwortlich. Damit wird einem in vielen Gemeinden bereits seit Jahrzehnten praktizierten Verfahren Rechnung getragen.

Zu § 13 Abs. 8 LBKG

Diese Regelungen entsprechen dem bisherigen § 13 Abs. 5 bis 7 LBKG.

Zu § 13 Abs. 9 LBKG

Die Regelung entspricht überwiegend dem bisherigen § 13 Abs. 8 LBKG. Die Wahl für zehn Jahre bei möglicher Wiederwahl ergibt sich aus den neuen Bestimmungen des § 14 LBKG.

Zu § 14 Abs. 1 bis 3 LBKG

Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr müssen vom Vertrauen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen getragen werden. Nur so kann der Zusammenhalt und die Einsatzbereitschaft dieser auf enges, vertrauensvolles und kameradschaftliches Zusammenwirken angewiesenen Gemeindeeinrichtung gewährleistet werden. Deshalb war bisher vorgesehen, dass bestimmte Führungskräfte auf Vorschlag der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bestellt werden. Wenn es mehr als einen Vorschlag gab, wurde in der Praxis meist - auch ohne entsprechende Rechtsgrundlage im Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ein Wahlverfahren durchgeführt. Der Entwurf trägt der bisherigen Praxis Rechnung und regelt ausdrücklich, dass bestimmte ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehr künftig von den Feuerwehrangehörigen gewählt werden.

Neben den Wehrleitern und Wehrführern, die zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt werden, erstreckt sich das Wahlverfahren auch auf andere ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehr mit herausgehobenen Führungsfunktionen. Zu diesen Führern mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, zählen beispielsweise in kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und verbandsfreien Gemeinden die Führer von Stadtteilfeuerwehren. In Ortsgemeinden, die sich aus mehreren Ortsteilen zusammensetzen, werden in den einzelnen Ortsteilen oftmals Ortsteilfeuerwehren vorgehalten. Deren Führer, die diese Ortsteilfeuerwehr organisatorisch und ausbildungsmäßig wie ein Wehrführer betreuen, können zu den Führern mit Aufgaben zählen, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind. Entscheidend ist die Organisationsstruktur der Feuerwehr in der jeweiligen Gemeinde.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Für das Wahlverfahren wird auf die Bestimmung des § 40 Abs. 3 und 4 GemO verwiesen. Da es weitere formale Festlegungen nicht gibt, bleibt die Art und Weise der Durchführung der Wahlversammlung im Übrigen dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten überlassen. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten gemacht werden. Bewerber können sich auch selbst vorschlagen.

Erstmals wird eine zeitlich befristete Bestellung von Führungskräften der Feuerwehr eingeführt. Nach der bisherigen Rechtslage wurden alle Führungskräfte der Feuerwehr unbefristet bestellt, d.h. sie übten ihre Funktion meist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aus. Vereinzelt führte dies in den Feuerwehreinheiten zu Problemen, vor allem wenn es im Laufe der Jahre zu einer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Führungskraft und den Feuerwehrangehörigen in der Einheit kam.

Aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren wurde deshalb vorgeschlagen, durch eine zeitlich befristete Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften den Zusammenhalt zwischen Führungskräften und Feuerwehrangehörigen zu verbessern und auf diese Weise auch zu mehr Demokratie in der Feuerwehr beizutragen. Dies entspricht der Verfahrensweise in den meisten anderen Bundesländern. Eine Umfrage des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., die dieser auf Bitte des Ministeriums des Innern und für Sport bei allen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz durchführte, erbrachte folgendes Ergebnis:

Von 1038 Feuerwehreinheiten, die sich an der Befragung beteiligten, sprachen sich 581 (= 56 %) für eine zeitlich befristete Bestellung von Führungskräften der Feuerwehr aus. 457 Feuerwehren (= 44 %) waren für die Beibehaltung der zeitlich unbefristeten Bestellung von Führungskräften.

Die Mehrheit der Befragten, die für eine zeitlich befristete Bestellung waren, schlug eine Bestellung auf zehn Jahre vor. Im Hinblick auf die umfangreiche Ausbildung, die insbesondere ein Wehrleiter benötigt, erscheint es ratsam, die Amtszeit der Führungskräfte der Feuerwehr auf zehn Jahre festzulegen. So ist gewährleistet, dass der Amtsinhaber nach Absolvierung der mehrwöchigen Ausbildung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule, die sich nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Hauptberuf oftmals über mehrere Jahre erstrecken muss, die nötigen Erfahrungen - vor allem im Bereich der Einsatzpraxis - sammeln kann, um eine Feuerwehr nicht nur organisatorisch und verwaltungsmäßig führen zu können, sondern auch als Beauftragter des Bürgermeisters bei der Einsatzleitung (vgl. § 24 neu Abs. 1 Nr. 1 LBKG) eine wirksame Gefahrenabwehr sicherstellen zu können. Gleichzeitig werden durch eine längere Amtszeit von zehn Jahren auch die kommunalen Aufgabenträger finanziell entlastet, da eine einmal ausgebildete Führungskraft über einen längeren Zeitraum zur Verfügung steht.

Die Feuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung und untersteht als solche dem Bürgermeister (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 LBKG). Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten, auch der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Mit der ihm obliegenden Personal- und Organisationseinheit, die sich auch auf die Feuerwehr erstreckt, wäre es nicht vereinbar, wenn er in diesem sicherheitsempfindlichen Bereich der Gefahrenabwehr herausgehobene Führungskräfte der

Feuerwehr ohne eigene Entscheidungsbefugnis bestellen müsste. Schon nach der bisherigen Rechtslage hatten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Vorschlagsrecht; die letzte Entscheidung lag jedoch beim politisch verantwortlichen Bürgermeister, der einen Vorschlag zwar ablehnen konnte, eine nicht vorgeschlagene Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehr aber nicht bestellen durfte.

An diesem Grundsatz des Letztentscheidungsrechts des Bürgermeisters soll sich durch die Modifizierung des Vorschlagsverfahrens, das jetzt - der bisherigen Praxis entsprechend - ausdrücklich als Wahlverfahren ausgestaltet worden ist, nichts ändern. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass die ordnungsgemäß gewählten angehenden ehrenamtlichen Führungskräfte der Bestätigung durch den Bürgermeister bedürfen. Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass der Gewählte zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt. Dieser rechtsgestaltende Verwaltungsakt ist Voraussetzung für die anschließende Bestellung zur Führungskraft. Bestätigung und Bestellung können gleichzeitig erfolgen.

Mit diesem zweistufigen Verfahren - Wahl und anschließende Bestätigung der Wahl und Bestellung des Funktionsträgers durch den Bürgermeister - wird der Besonderheit der Feuerwehr Rechnung getragen, die kein Verein ist, aber auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Feuerwehrangehörigen und Führungskräften angewiesen ist. Gleichzeitig wird auf diese Weise gewährleistet, dass nur Personen mit der erforderlichen Qualifikation in Führungsfunktionen berufen werden. Der Bürgermeister muss die Bestätigung eines Gewählten versagen, wenn dieser fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

Führungskräfte der Feuerwehr benötigen zur sachgerechten Ausübung ihrer Führungsfunktion, insbesondere zur Wahrnehmung der Einsatzleitung im Auftrag des Bürgermeisters eine qualifizierte Ausbildung (vgl. § 19 der Feuerwehrverordnung - FwVO - vom 21. März 1991 - GVBl. S. 89, BS 213-50-4 - in der jeweils geltenden Fassung); andernfalls sind sie fachlich nicht geeignet. Falls die gewählte Person die erforderliche Ausbildung noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, ist die Ausbildung unverzüglich nachzuholen. Während der Zeit der Ausbildung kommt nur eine vorübergehende Beauftragung mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion in Betracht (vgl. § 19 Abs. 5 FwVO).

Die endgültige Bestellung auf die Dauer von zehn Jahren und die Ernennung zum Ehrenbeamten kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfolgen. Da während der vorübergehenden Wahrnehmung der Führungsfunktion ein Aufwand entsteht, kann in dieser Zeit allerdings bereits eine Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85, BS 213-50-3) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

Der Gewählte muss - wie jeder andere Feuerwehrangehörige auch - die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzen. Bestehen begründete Zweifel (z. B. häufige, schwere oder lang andauernde Erkrankungen), sollte vor der Bestätigung des Gewählten zunächst eine ärztliche Untersuchung verlangt werden. Weigert sich der Gewählte oder fällt die ärztliche Untersuchung negativ aus, ist von der fehlenden gesundheitlichen Eignung auszugehen.

Weitere wichtige Gründe, die die Ausübung einer herausgehobenen Führungsfunktion in der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen, können sein:

- berufsbedingte ständige Abwesenheit, sodass aus diesem Grund eine sachgerechte Ausübung der Führungsfunktion in der Feuerwehr nicht möglich ist,
- erhebliche berufliche Inanspruchnahme, sodass keine Zeit mehr für die umfangreichen Aufgaben einer Feuerwehrführungskraft bleibt,
- fehlende Verfügbarkeit im Einsatz, beispielsweise wegen hauptamtlicher Wahrnehmung einer Führungsfunktion im Einsatzdienst der Polizei, einer Berufsfeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr.

Muss die Bestätigung des Gewählten endgültig wegen fehlender fachlicher, gesundheitlicher oder sonstiger Eignung versagt werden, ist eine Neuwahl erforderlich, bei der der Feuerwehrangehörige, dem die Bestätigung versagt wurde, nicht mehr wählbar ist. In der Übergangszeit kann ein Feuerwehrangehöriger vorübergehend mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion beauftragt werden.

Eine Bestandsschutzregelung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die nach bisherigem Recht bestellt wurden, enthält der neue § 45 Abs. 2 LBKG. Diese Funktionsträger bleiben bis zum 31. Dezember 2014 - höchstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres - im Amt. Danach müssen sich auch die nach bisherigem Recht unbefristet bestellten Führungskräfte einer Wahl stellen, wenn sie die Führungsfunktion weiter ausüben wollen. Wie bei allen anderen ehrenamtlichen Führungskräften auch, ist nach Ablauf der Amtszeit eine Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers zulässig.

Für hauptamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr - insbesondere in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr und in großen kreisangehörigen Städten - gelten die allgemeinen dienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen. Diese sehen keine Wahl durch die Feuerwehrangehörigen oder andere Mitarbeiter der Gemeinde vor (vgl. beispielsweise § 61 GemO). Hauptamtliche Führungskräfte gehören zum Einsatzdienst der Feuerwehr und sollen Beamte sein (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 LBKG). Arbeiter oder Angestellte, die als hauptamtliche Gerätewarte für die Feuerwehr tätig sind, gehören grundsätzlich nicht zum Einsatzdienst der Feuerwehr. Sie können neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit als Gerätewart - wie jeder andere Gemeindebedienstete auch - freiwillig und ehrenamtlich im Einsatzdienst der Feuerwehr mitwirken und selbstverständlich auch in eine Führungsfunktion gewählt werden.

Die Belastung vieler Feuerwehrangehöriger ist in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich gestiegen, nicht zuletzt im Hinblick auf spezielle Gefahrenlagen (etwa Einsätze mit gefährlichen Stoffen) und eine erheblich komplexer gewordene Ausrüstung der Feuerwehr, die sich von einer reinen Brandbekämpfungseinheit zu einer kommunalen Einrichtung für technische Hilfeleistungen aller Art entwickelt hat.

Diese gestiegenen Anforderungen haben bei den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr zu einem höheren Zeitbedarf für die Ausübung dieser Ehrenämter geführt. Vielfach ist die Grenze der Zumutbarkeit bereits erreicht. Vor allem größere Gemein-

den sind deshalb dazu übergegangen, den Wehrleiter dadurch zu entlasten, dass mehrere Vertreter bestellt und diesen bestimmte Aufgaben zur laufenden Durchführung übertragen werden. Dieser Praxis trägt der Entwurf Rechnung und lässt die Bestellung von einem oder mehreren stellvertretenden Wehrleitern zu. Welcher der Stellvertreter im Verhinderungsfall des Wehrleiters allgemeiner Vertreter (Abwesenheitsvertreter) ist, kann durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters geregelt werden.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 LBKG soll die Bildung von Jugendfeuerwehren gefördert werden, welche für die Nachwuchsgewinnung in den Freiwilligen Feuerwehren inzwischen unverzichtbar geworden sind. Diese Jugendfeuerwehren benötigen eine engagierte und qualifizierte Betreuung. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass der Bürgermeister in Feuerwehreinheiten, in denen Jugendfeuerwehren gebildet sind, einen Jugendfeuerwehrwart und einen Stellvertreter bestellt. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr - Kinder ab zehn Jahren und Jugendliche - sind zwar nicht wahlberechtigt, aber im Rahmen der Herstellung des Benehmens anzuhören.

Zu § 14 Abs. 4 LBKG

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 LBKG.

Zu § 14 Abs. 5 LBKG

Im Hinblick auf die Neuregelung zur Bestellung eines Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters muss auch der Katalog der Führungskräfte, die aus wichtigem Grund von ihrer Funktion entbunden werden können, entsprechend erweitert werden. Die Entbindung von der Funktion ist eine weniger einschneidende Maßnahme als die Entpflichtung nach § 12 Abs. 5 LBKG. Ein von einer Führungsfunktion entbundener ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger kann weiterhin der Feuerwehr angehören. Liegt dagegen ein wichtiger Grund für eine Entpflichtung nach § 12 Abs. 5 LBKG vor, endet mit der Entpflichtung jeglicher Feuerwehrdienst.

Einer Forderung des Gemeinde- und Städtebundes entsprechend, im Rahmen des Abbaus unnötiger Beteiligungsverfahren auf eine Mitwirkung des Ortsbürgermeisters bei der Ver- und Entpflichtung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger zu verzichten, soll der Ortsbürgermeister künftig in solchen Fällen nicht mehr angehört werden.

Zu § 15 Abs. 1 LBKG

Nach der bisherigen Regelung können Betriebe mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichtet werden, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen. Es gibt jedoch auch Einrichtungen nach § 15 Abs. 5 LBKG, in denen durch den Einsatz der Gemeindefeuerwehr und die Bestellung von Selbsthilfekräften allein eine wirksame Gefahrenabwehr nicht sichergestellt werden kann, sondern - insbesondere zum Schutz der darin wohnenden Menschen - ausnahmsweise die Aufstellung einer Werkfeuerwehr erforderlich ist (etwa in großen, abgelegenen psychiatrischen Kliniken). Der Entwurf trägt diesem Bedürfnis der Praxis Rechnung.

Die vom Verband der Werkfeuerwehren und betrieblicher Brandschutz Rheinland-Pfalz und der BASF vorgeschlagene Neuregelung, wonach eine "entsprechend leistungsfähige" Werkfeuerwehr aufzustellen ist, dient der Klarstellung und der Anpassung an die bisherige Praxis. Ausstattung und Ausbildung der Werkfeuerwehr müssen nämlich den jeweiligen betriebsspezifischen Anforderungen Rechnung tragen.

Der Entwurf stellt klar, dass die Werkfeuerwehren - entsprechend der bisherigen Praxis - öffentliche Aufgaben des Brandschutzes und Allgemeinen Hilfe wahrnehmen.

Zu § 15 Abs. 3 LBKG

Diese Regelung stellt klar, dass die Werkfeuerwehrangehörigen die besonderen Risiken des Betriebs kennen, über genaue Ortskenntnisse im Werk verfügen sowie mit den betriebsspezifischen Gefahren und Schutzmaßnahmen für Personen und Sachwerte vertraut sein müssen. Sie müssen die Produktionsabläufe kennen, die Brand- und Explosionsgefahren der vorhandenen Stoffe einschätzen können und Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten von Feuerlöschmitteln, -geräten und Rettungsgeräten beherrschen.

Die Regelung, wonach die Werkfeuerwehr genormte Ausrüstung verwenden muss, wird gestrichen. Die Werkfeuerwehren setzen schon seit langem nicht mehr ausschließlich genormte Ausrüstungen ein - insbesondere im Bereich von Spezialfahrzeugen. Dieser Praxis soll die Rechtslage angepasst werden, zumal die Beladung solcher Fahrzeuge in der Regel genormt ist, sodass eine spezielle Regelung nicht mehr erforderlich ist; die Neuregelung dient auch dem Abbau unnötiger Standards.

Zu § 15 Abs. 8 LBKG

Diese Neuregelung ermöglicht praxisgerechte Lösungen, die vor allem die Ziele einer einheitlichen Gefahrenabwehr (einschließlich Planung) und einer hohen Qualität bei der Bekämpfung betriebsspezifischer Gefahren verfolgt. Durch die Nutzung von Synergieeffekten sind auch kostengünstige Lösungen möglich, sodass letztlich auch die Wirtschaft von dieser Regelung profitiert. Diese Regelung gilt nicht nur für die Zusammenarbeit verschiedener Betriebe, sondern auch etwaiger Teile eines Betriebes (Betriebsbereich) mit anderen Betrieben. Ziel ist es, eine den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis entsprechende Organisation der Werkfeuerwehr zu finden.

Zu § 18 LBKG

Das Zivilschutzneuordnungsgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) enthält keine näheren Regelungen mehr über die Rechtsverhältnisse der Katastrophenschutz Helfer sowie über Helfer anderer Hilfsorganisationen, sondern verweist auf die landesrechtlichen Vorschriften.

Nach der Neuregelung des § 18 LBKG gelten für die Helfer in anderen Hilfsorganisationen und über die Verweisung in § 20 Satz 3 neu LBKG für Helfer im Katastrophenschutz - soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimm-

men - die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige entsprechend. Dies gilt insbesondere für die neuen Freistellungs- und Verdienstausfallregelungen (§ 13 Abs. 2 und 3 neu LBKG) sowie die Bestimmungen über den Ersatz der notwendigen baren Auslagen (§ 13 Abs. 7 neu LBKG). Dies korrespondiert mit der Bestimmung des § 35 neu Satz 2 Halbsatz 2 LBKG, wonach sich die Höhe der Entschädigungsleistungen für die Helfer anderer Hilfsorganisationen nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen richtet.

Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Helfern der anderen Hilfsorganisationen und der Helfer im Katastrophenschutz ist nicht mehr geboten, zumal es auch im Zivilschutz keine besonderen Rechtsverhältnisse der Katastrophenschutz Helfer mehr gibt, sondern nur noch Feuerwehrangehörige und Helfer privater oder öffentlicher Hilfsorganisationen, die neben ihren Aufgaben in der Hilfsorganisation auch im Katastrophenschutz mitwirken. Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können – da es sich um eine Bundeseinrichtung handelt – nicht im Brand- und Katastrophenschutzgesetz geregelt werden. Deren Rechtsstellung ist im THW-Helferrechtsgesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes von 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geregelt.

Absatz 3 stellt daher klar, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes (THW) und der Länder und deren Mitgliedern unberührt bleiben. Die Hilfsorganisationen können in ihren Satzungen anderweitige Regelungen treffen. So können sie beispielsweise regeln, dass für ihre Helfer – anders als bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen – keine pauschalierten Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Da der Landkreis Aufgabenträger für den Katastrophenschutz ist, kann er neben der Gemeinde als Aufgabenträger für die Allgemeine Hilfe - über die jeweilige Hilfsorganisation - Helfer für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen sowie bei sonstigen Veranstaltungen anfordern. Hierbei anfallende Kosten für fortgewährte Leistungen werden den privaten Arbeitgebern auf Antrag durch die jeweilige Hilfsorganisation ersetzt, die gemäß § 35 neu Satz 2 LBKG einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen den kommunalen Aufgabenträger hat; das Gleiche gilt für den Ersatz der notwendigen baren Auslagen. Die kommunalen Aufgabenträger können in Abstimmung mit der Hilfsorganisation dem Helfer bzw. dessen Arbeitgeber jedoch auch den Verdienstausfall unmittelbar ersetzen, was zu einer Verringerung des bürokratischen Aufwandes führt. Diese Entschädigungsregelung gilt allerdings nicht, wenn Katastrophenschutz Helfer ausschließlich Vereinsaufgaben ihrer Hilfsorganisation erfüllen, etwa an einem Kirchentag teilnehmen. Für derartige Kosten muss der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes nicht aufkommen. Das ist vielmehr allein Sache der jeweiligen Hilfsorganisation, die in ihrer Satzung entsprechende Regelungen treffen kann.

Zu § 19 Überschrift und Abs. 1 LBKG

Auf den Begriff der Fachdienste soll künftig verzichtet werden, um dem Missverständnis vorzubeugen, es gebe innerhalb der Feuerwehren oder der anderen Hilfsorganisationen spezielle Fachdienste ausschließlich für den Einsatz bei Gefahren größeren Umfangs. Auch bei größeren Gefahrenlagen sollte auf die im Alltagseinsatz vertrau-

ten und eingespielten Einheiten und Einrichtungen zurückgegriffen werden. Künstliche Gebilde, die im alltäglichen Einsatz nicht eingesetzt werden und nur für Großgefahrenlagen bereitstehen, sind sicherlich weniger effizient als die im Alltag erprobten Einheiten. Organisatorisch sollte jedoch sichergestellt werden, dass bei größeren Gefahrenlagen mit dem Einsatz vieler Kräfte diese in größere Einheiten gegliedert sind (etwa Gefahrstoffzüge, Schnell-Einsatz-Gruppen des Sanitäts-, Betreuungs- oder Versorgungsdienstes, Verbände), sodass effektiver geführt werden kann. Deshalb spricht Absatz 3 auch nicht mehr von „Fachdiensten“, sondern von „Bereichen“.

Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Einheiten nicht nur bei Gefahren größeren Umfangs eingesetzt werden, sondern auch im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

Zu § 19 Abs. 2 LBKG

Der Katastrophenschutz ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der kreisfreien Städte und Landkreise. Deshalb ist es geboten, dass diese selbst darüber entscheiden, welche private Hilfsorganisation im Katastrophenschutz benötigt wird und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bietet (vor allem bezüglich der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung).

Eine Anerkennung der Eignung der Hilfsorganisation durch das Ministerium des Innern und für Sport ist entbehrlich, zumal eine derartige allgemeine Anerkennung der Hilfsorganisation noch keinen Rechtsanspruch auf Mitwirkung im Katastrophenschutz einer kommunalen Gebietskörperschaft einräumt und nichts darüber aussagt, ob überhaupt ein Bedarf an einer solchen Mitarbeit besteht. Die Entscheidung über die Eignung und die sonstigen Mitwirkungsvoraussetzungen durch die kommunalen Aufgabenträger selbst trägt zu einer weiteren Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei und entlastet das Land von unnötigen Verwaltungstätigkeiten.

Der Katastrophenschutz ist – auch wenn private Hilfsorganisationen mitwirken – öffentlich-rechtlich organisiert mit der Folge, dass die Wahrnehmung von Katastrophenschutzaufgaben sowohl im Ganzen wie im Einzelfall der hoheitlichen Betätigung zuzurechnen ist. Die Teilnahme am Katastrophenschutz stellt sich mithin als Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes dar (vgl. zur entsprechenden Problematik der Mitwirkung Privater im Rettungsdienst Urteil des BGH vom 9. Januar 2003, Az. III ZR 217/01).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LBKG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Sie haben dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie über die erforderliche Ausrüstung verfügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG). Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein (vgl. § 19 Abs. 1 LBKG). Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die privaten Hilfsorganisationen gestellt, die sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind. Die Mitwirkung ist öffentlich-rechtlich geregelt, etwa die Erstattung der Kosten für die Mitwirkung im Katastrophenschutz (vgl. § 35 neu LBKG) oder die Fachaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen (vgl. § 42 LBKG). Die Angehörigen

der Hilfsorganisationen haben die Befugnisse des Einsatzleiters – einschließlich der Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten nach dem III. Abschnitt des ersten Teils des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes -, wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann (vgl. § 25 neu Abs. 3 LBKG).

Diesem Normengefüge ist zu entnehmen, dass die Aufgabe der Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz – die vor allem eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt und der Gefahrenabwehr dient – nicht mit privatrechtlichen Mitteln, sondern schlicht hoheitlich, soweit es um die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten geht, auch im Rahmen öffentlich-rechtlicher Eingriffsverwaltung erfüllt wird. Da die Angehörigen der Hilfsorganisationen in Ausnahmefällen auch Verwaltungsakte (Anordnung des Einsatzleiters) erlassen und bei Bedarf auch vollstrecken dürfen (vgl. § 25 neu Abs. 1 LBKG), handeln die Hilfsorganisationen und ihre Angehörigen nicht als Verwaltungshelfer (unselbständige Hilfsfunktion; „Betreibermodell“), sondern als Beliehene (Übertragung hoheitlicher Befugnisse zur Wahrnehmung im eigenen Namen).

Die Auswahl unter den privaten Hilfsorganisationen ist dem pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers überlassen. Da es sich bei der Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz um keine wirtschaftlichen Leistungen handelt und keine Vergütung gezahlt wird, sondern die Mitwirkung im Rahmen der karitativen Aufgaben der Hilfsorganisationen erfolgt, greifen bei der Beauftragung einer Hilfsorganisation zur Mitarbeit im Katastrophenschutz keine vergaberechtlichen Bestimmungen. Allerdings ist der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten (Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Abs. 1 und 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). So darf insbesondere eine geeignete Hilfsorganisation nur dann von der Mitwirkung im Katastrophenschutz ausgeschlossen werden, wenn es dafür triftige Gründe gibt, wie beispielsweise ein Überangebot an Leistungen privater Hilfsorganisationen, sodass für eine Mitwirkung weiterer Organisationen kein Bedarf besteht. Ein solches Überangebot dürfte in der Praxis allerdings kaum gegeben sein.

Zu § 19 Abs. 3 LBKG

Die beispielhaft aufgeführten Bereiche, für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu bilden sind, werden modernen Bedürfnissen und Strukturen angepasst.

Im Führungsdienst ist der ehemalige Fernmeldedienst integriert, dessen Aufgaben im Informations- und Kommunikationsbereich liegen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Führungsdienst wesentlich für den Erfolg eines Einsatzes ist. Dabei müssen sich sowohl mobile Komponenten, wie die mit Einsatzleitwagen ausgerüsteten Führungseinheiten, die den Einsatzleiter vor Ort unterstützen, als auch ortsfeste Komponenten, wie Leitstellen oder Führungsstäbe im rückwärtigen Bereich, ergänzen und eng zusammenarbeiten. Zum Führungsdienst gehören selbstverständlich auch Fernmeldekomponenten, die insbesondere die Verbindung zwischen der Einsatzleitung vor Ort und rückwärtigen Führungseinrichtungen (z. B. Feuerwehreinsatzzentralen oder Integrierte Leitstellen) sicherzustellen haben.

Der Veterinärdienst wird aus dem Katalog der bisher beispielhaft aufgeführten Fachdienste gestrichen. Im Rahmen der Neukonzeption des Zivilschutzes hat der Bund

einen speziellen Veterinärdienst nicht mehr vorgesehen. Auch für Einsätze im Frieden ist ein solcher Fachdienst nicht erforderlich, da die notwendigen Vorsorgemaßnahmen auch bei größeren Ereignissen in Vollzug tierseuchenrechtlicher Bestimmungen durch die zuständigen Fach- bzw. Ordnungsbehörden zu treffen sind. Dies entspricht der bisherigen Praxis; Einheiten des Veterinärdienstes gab es bisher - wenn überhaupt - nur in sehr geringem Umfang. Diese rekrutierten sich überwiegend aus Veterinären oder Mitarbeitern gewerblicher Unternehmen (etwa Metzgereien oder Schlachthöfen). Aufgaben, die bisher dem Veterinärdienst des Katastrophenschutzes zugewiesen waren, können ebenso gut von diesen gewerblichen Unternehmen bzw. von der Veterinärverwaltung wahrgenommen werden, wobei die vorhandenen Fachdienste des Katastrophenschutzes bei Bedarf unterstützend tätig werden können. Sowohl aus Kostengründen als auch aus Gründen der Motivation der Helfer ist es nicht mehr vertretbar, spezielle Fachdienste vorzuhalten, die in der alltäglichen Einsatzpraxis keine nennenswerten Betätigungsfelder haben.

Die Neuregelung lässt eine flexible Organisation des Katastrophenschutzes zu. So können beispielsweise im Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienst Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) gebildet werden.

Zu § 20 LBKG

Helfer im Katastrophenschutz und Helfer der anderen Hilfsorganisationen haben künftig die gleiche Rechtsstellung.

Zu § 21 LBKG

Die Regelung des bisherigen § 21 LBKG ist wegen der Neuregelung in § 20 Satz 3 LBKG nicht mehr erforderlich, da die entsprechenden Bestimmungen in der Neufassung von § 18 LBKG berücksichtigt wurden.

Zu § 22 Abs. 3 LBKG

Die Aufnahme von Verletzten in einem Krankenhaus nach einer Schadenslage kann nicht nur nach der vorhandenen Bettenkapazität erfolgen. Dies wäre nicht ausreichend. Erst nach den im Krankenhaus vorliegenden Informationen kann die Frage entschieden werden, wie viele Verletzte aufgrund der vorhandenen Behandlungskapazität aufgenommen werden können. Behandlungskapazität bedeutet, dass im Krankenhaus genügend Personal (Ärzte, Pflegepersonal usw.), freie Operationssäle und freie Betten vorhanden sind.

Zu § 23 Abs. 1 LBKG

Im Rahmen einer Änderung des Heilberufsgesetzes wurde eine Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz als weitere Kammer für die neuen Gesundheitsberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eigenständige akademische Heilberufe. Da Psychotherapeuten insbesondere bei der psychosozialen Betreuung von Unfallopfern und deren Angehörigen sowie von besonders belasteten

Einsatzkräften wichtige Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr wahrnehmen, sollen sie in den Katalog der Angehörigen der Gesundheitsberufe ausdrücklich aufgenommen werden.

Bei den Fachberufen des Gesundheits- und Veterinärwesens ist eine Anpassung notwendig, weil es sich nicht um reines ärztliches oder tierärztliches Hilfspersonal handelt; vielmehr wurden die Berufsbilder durch einen examinierten Abschluss aufgewertet.

Zu § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG

Die neue Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 dient der Klarstellung, dass der Landrat nicht die Einsatzleitung übernehmen muss, wenn eine - auf örtlicher Ebene noch zu bewältigende - Gefahrenlage zufällig mehrere Gemeinden betrifft (z. B. Hochwasser), sondern nur dann, wenn eine Koordination der Einsatzmaßnahmen durch den Landkreis nicht mehr ausreicht und überörtlich gesteuerte Abwehrmaßnahmen mit einer Einsatzleitung auf der Ebene des Landkreises erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Gefahren größeren Umfangs, dies gilt unabhängig davon, ob die Gefahrenlage eine oder mehrere Gemeinden betrifft.

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 stellt - der bisherigen Praxis entsprechend - klar, dass der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) noch nicht die Einsatzleitung übernehmen muss, wenn sich eine Gefahrenlage zufällig in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten auswirkt (z. B. Unwetter, Hochwasser). Er übernimmt die Einsatzleitung, wenn koordinierende Maßnahmen nicht mehr ausreichen und zentrale Abwehrmaßnahmen - mit zentraler Einsatzleitung durch das Land - zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Er kann in solchen Fällen gemäß § 24 Abs. 3 LBKG auch einen Oberbürgermeister oder Landrat beauftragen, die Einsatzleitung auch für das Gebiet benachbarter Gebietskörperschaften wahrzunehmen. Der Beauftragte handelt dann im Auftrag des Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Eine solche Beauftragung – die im Rahmen abgestimmter Alarm- und Einsatzpläne auch im Voraus erfolgen kann – kann vor allem geboten sein, wenn beispielsweise von einem Unfall in einem Betrieb mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betroffen und zentrale Abwehrmaßnahmen erforderlich sind, aber nicht abgewartet werden kann, bis Mitarbeiter der ADD vor Ort eintreffen, um die Einsatzleitung zu übernehmen.

Bei der Übernahme der Einsatzleitung durch den Präsidenten der ADD bleiben die bisher selbständigen kommunalen Einsatzleitungen als Abschnittsleitungen mit in der Verantwortung. Sie haben in ihrem Bereich weiterhin für eine wirksame Gefahrenabwehr zu sorgen, wobei nur bestimmte zentral zu treffende Entscheidungen auf die Ebene der ADD angehoben werden.

Zu § 25 Abs. 1 Satz 3 LBKG

Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter unterstützen sich gegenseitig in der Sanitäts-Einsatzleitung und arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Dieser bewährten langjährigen Praxis trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Zu § 25 Abs. 3 LBKG

Die bisherige Formulierung des Absatzes 3 konnte dahingehend missverstanden werden, nur Angehörige der Hilfsorganisationen (vgl. § 17 LBKG), nicht aber Feuerwehrangehörige hätten die Befugnisse des Einsatzleiters nach § 25 Abs. 1 LBKG, wenn dieser die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann. Zur Klarstellung werden nunmehr auch die Feuerwehrangehörigen ausdrücklich genannt, weil die Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung ist und ihre Angehörigen zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr die gleichen Befugnisse haben müssen wie die Angehörigen anderer Hilfsorganisationen. Der Entwurf beschränkt sich nicht auf Katastrophenschutz Helfer, sondern bezieht alle Angehörigen anderer Hilfsorganisationen ein, da diese Regelung schon unterhalb einer so genannten „Katastrophenschwelle“ greifen soll; überdies sind alle Katastrophenschutz Helfer in der Praxis entweder Feuerwehrangehörige oder Helfer anderer Hilfsorganisationen.

Zu § 27 Abs. 3 LBKG

Zur wirksamen Gefahrenabwehr kann es erforderlich werden, auch Fahrzeuge (z. B. Lastkraftwagen, Kranwagen, Bagger), Betriebsstoffe oder elektrische Energie von Dritten in Anspruch zu nehmen. Deshalb ist eine entsprechende Erweiterung des Katalogs der Hilfeleistungspflichten erforderlich. Dem trägt die Neuregelung des Absatzes 3 Rechnung.

Zu § 27 Abs. 6 LBKG

Das Bundesleistungsgesetz gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Leistungen für Zwecke der Verteidigung. Bestimmte dort genannte Befugnisse dürfen nur im Verteidigungsfall oder in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Bundesregierung festgestellt hat, dass dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. Verschiedene in diesem Gesetz geregelte Verfahren erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand. Da bei den meist ohne längere Vorlaufzeit eintretenden Gefahrenlagen im Frieden (etwa Hochwasser, Dammbbruch) entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen nicht immer möglich sind und zur wirksamen Gefahrenabwehr oftmals ein schnelles Handeln geboten ist, soll künftig für die Anforderung von Hilfeleistungspflichten nach § 27 neu LBKG das Bundesleistungsgesetz nicht mehr gelten. Die Interessen der betroffenen Bürger können durch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung angemessen gewahrt werden. Auch die Brand- und Katastrophenschutzgesetze vieler anderer Bundesländer verweisen nicht auf das Bundesleistungsgesetz.

Zu § 30 Abs. 1 Satz 2 LBKG

Die Neufassung ist erforderlich, weil die Vorschriften über die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst wurden.

Zu § 33 neu LBKG

Nach der bisherigen Regelung waren bei allen Veranstaltungen, bei denen Brand- oder andere Gefahren drohten, eine Brandsicherheits- und eine Sanitätswache einzurichten. Im Gegensatz zu nahezu sämtlichen anderen Regelungen des Ordnungs- und sonstigen Sicherheitsrechts war der anordnenden Behörde kein Ermessensspielraum eingeräumt.

Da es zahlreiche Veranstaltungen gibt, bei denen Brand- oder andere Gefahren - abstrakt - drohen (etwa Volksfeste, Tanzveranstaltungen), könnte eine ohne jeglichen Ermessungsspielraum gegebene Verpflichtung zur Einrichtung einer Brandsicherheits- und einer Sanitätswache zu einer unnötigen Belastung nicht nur des Veranstalters, sondern auch der überwiegend ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie der Helfer der anderen Hilfsorganisationen führen, die diese Aufgabe wahrnehmen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen eine Brandsicherheits- und eine Sanitätswache künftig nur in den Fällen vorgehalten werden, in denen dies zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist. Bei der Umsetzung können sich die zuständigen Behörden auf die verschiedenen Empfehlungen zur Gefahrenprognose und zum Umfang des vorzuhaltenden Potenzials abstützen. Bei Veranstaltungen, die eine zentrale Alarm- und Einsatzplanung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfordern (vgl. § 6 Nr. 1 Buchst. b LBKG), beurteilt diese, ob eine Brandsicherheits- und eine Sanitätswache erforderlich sind. Hierbei ist insbesondere an Landkreis übergreifende Veranstaltungen zu denken, wie z. B. die Veranstaltungen "Rhein in Flammen".

Die Bezugnahme auf § 36 Abs. 4 geht von der Überlegung aus, dass der Veranstalter sich zur Gewährleistung seiner Aufgaben im Rahmen einer vorgeschriebenen Brandsicherheitswache auch der Einrichtungen einer Gemeindefeuerwehr bedienen kann, für die er dann entsprechend den vorhandenen Satzungsregelungen kostenpflichtig ist.

Zu § 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG

§ 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG sieht eine Regelung hinsichtlich derjenigen Kosten vor, die durch die fehlerhafte Auslösung einer Brandmeldeanlage entstehen. Hierdurch verursacht der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber dieser Anlage einen Aufwand für die kommunalen Aufgabenträger, wenn dadurch ein Einsatz der Feuerwehr erforderlich wird. Unter Falschalarm ist ein Alarm zu verstehen, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

Die fehlerhafte Auslösung einer Brandmeldeanlage kann auf einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der technischen Einrichtung sowie auf fehlerhafter oder mangelnder Wartung beruhen. Für die Erstattung dieses im Rahmen des Verursacherprinzips zurechenbar verursachten öffentlichen Aufwandes wird hiermit die Rechtsgrundlage geschaffen. Der Verantwortliche wird nach dieser Neuregelung auch ohne sein Verschulden belastet. Dieses „Fehlfunktionsrisiko“ ist dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber aufgrund des Verursacher-, Veranlassungs- und Begünstigungsprinzips zumutbar, zumal er durch regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung einer Brandmeldeanlage eine fehlerhafte Auslösung weitgehend ausschließen kann. Im vergleichenden Blick auf die Kostenhaftung des so genannten „Falsch-

informanten“, die nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eingreift (§ 36 neu Abs. 1 Nr. 5 LBKG), ist dies gerechtfertigt. Die Haftungsbegrenzung beim Falschinformanten lässt sich durch die bei der Gefahrenabwehr gebotene und gewünschte Mithilfe der Bevölkerung und die bei persönlichem Kontakt – etwa im Rahmen des Notrufs – gegebene Rückfrage- und Kontrollmöglichkeit der Einsatzkräfte rechtfertigen. Die Anforderungen an die Überprüfung der Sachlage können beim Hilfeanfordernden nicht überspannt werden. Vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage kann dagegen erwartet werden, dass er durch die angemessene Wartung der Anlage fehlerhafte Alarme verhindert, bei denen die Allgemeinheit kostenmäßig belastet wird und die überwiegend ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen unnötig den Arbeitsplatz verlassen müssen.

Zu § 36 Abs. 3 LBKG

Der neue § 36 Abs. 6 LBKG berücksichtigt die Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gegenseitiger Hilfeleistung und stellt klar, dass ein Aufgabenträger auch bei der Hilfeleistung in einem fremden Zuständigkeitsbereich einen Kostenersatzanspruch hat. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 LBKG, wonach sich die Aufgabenträger unentgeltlich gegenseitige Hilfe zu leisten haben, betreffen nur das Verhältnis zwischen den Aufgabenträgern, sollen aber nicht einen nach § 36 neu Abs. 1 LBKG Kostenpflichtigen dadurch entlasten, dass er für die im Rahmen der gegenseitigen Hilfe anfallenden Kosten keinen Ersatz leisten muss.

Die Neuregelung erweitert bei gegenseitiger Hilfe den Anwendungsbereich einer kommunalen Satzung auch auf Hilfeleistungen außerhalb des eigenen Gemeinde- oder Kreisgebiets.

Diese Verfahrensweise ist sowohl möglich, wenn zur Gefahrenabwehr mehrere Gemeinden im Rahmen der gegenseitigen Hilfe tätig werden, als auch beim Zusammenwirken örtlicher (Gemeinden), überörtlicher (Landkreis) und zentraler Aufgabenträger (Land).

Die Aufgabenträger können - allgemein oder im Einzelfall - vereinbaren, dass der örtlich zuständige Aufgabenträger auch die Kostenerstattungsansprüche der leistenden Aufgabenträger geltend macht und die vereinnahmten Beträge anteilig an diese abführt.

Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und auch den Interessen des Kostenpflichtigen, der andernfalls bei größeren Einsätzen möglicherweise Kostenerstattungsbescheide mehrerer Aufgabenträger erhalten würde.

Zu § 36 Abs. 4 LBKG

Im früheren Kommunalabgabengesetz vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) war geregelt, dass dieses Gesetz auch für den Kostenersatz nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 10). Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2004 (GVBl. S. 202), BS 610-10, findet dieses Gesetz auf Aufwendungs- und Auslagenersatz ent-

sprechende Anwendung. Der Kostenersatz nach § 36 neu LBKG ist aber kein Aufwendungs- und Auslagenersatz im engeren Sinn, sodass eine ausdrückliche Regelung über die entsprechende Anwendung des Kommunalabgabengesetzes geboten ist. Über den entsprechend anwendbaren § 3 KAG sind dadurch beispielsweise - wie nach der früheren Regelung - wieder bestimmte Bestimmungen der Abgabenordnung (beispielsweise zum Erhebungsverfahren) beim Kostenersatz nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu beachten. Dies dient der Rechtssicherheit und der Einzelfallgerechtigkeit (z. B. bei Billigkeitsmaßnahmen).

Satz 2 stellt klar, dass die jeweilige gemeindliche Satzung über den Kostenersatz auch Anwendung findet, wenn die Feuerwehr im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eingesetzt wird. Damit wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu § 39 LBKG

Hierbei handelt es sich um eine bereichsspezifische Vorschrift für die Datenverarbeitung. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hergeleitet.

Dieses Recht umfasst den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung seiner persönlichen Daten und gewährleistet insoweit die Befugnis der Betroffenen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. In dieses Recht wird nicht nur eingegriffen, wenn staatliche oder kommunale Stellen von den Betroffenen die Bekanntgabe persönlicher Daten verlangen oder diese der automatisierten Datenverarbeitung zuführen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt vielmehr generell vor staatlicher Verarbeitung personenbezogener Daten. Einschränkungen dieses Rechts müssen die Betroffenen nur hinnehmen, soweit dies im überwiegenden Allgemeininteresse geboten ist und ihre Voraussetzungen und ihr Umfang in entsprechenden - möglichst bereichsspezifischen - Rechtsvorschriften zum Datenschutz eindeutig geregelt sind (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, BVerfG 65, 1 f.; Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1988 - NJW 1988, 2031 -, vom 25. Juli 1988 - NJW 1988, 3009 - und vom 24. Juli 1990 - DVBl. 1990, 1041). § 40 neu LBKG regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen die Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie die Hilfsorganisationen und andere mit Gefahrenabwehraufgaben befasste Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, d.h. insbesondere erheben, speichern, nutzen, übermitteln, sperren oder löschen dürfen.

Zu § 39 Abs. 1 LBKG

§ 39 Abs. 1 LBKG ermächtigt die sachlich zuständigen Behörden der Gemeinden, der Landkreise und des Landes, die Hilfsorganisationen (vgl. § 17 Abs. 1 LBKG) und die im fünften Abschnitt genannten sonstigen Stellen (etwa Krankenhäuser - vgl. § 22 Abs. 1 LBKG -, Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landestierärztekammer oder Landesapothekerkammer - vgl. § 23 Abs. 2 LBKG), zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender

Maßnahmen gegen Brand- und andere Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 LBKG personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Dies betrifft beispielsweise

- personenbezogene Daten, deren Erhebung für eine wirksame Alarm- und Einsatzplanung unerlässlich sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Nr. 1, § 21 Abs. 2 LBKG)
- Personaldaten ehrenamtlicher und hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, deren Ausbildungsstand und Gesundheitszustand (vgl. § 12 Abs. 4 LBKG) erfasst werden müssen
- Personaldaten der Helfer der anderen Hilfsorganisationen und Helfer im Katastrophenschutz
- die Erfassung der Angaben von Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern sowie des ärztlichen und tierärztlichen Hilfspersonals nach § 23 LBKG
- die Erfassung von Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Hilfeleistung (vgl. § 27 Abs. 4 LBKG).

Zu § 39 Abs. 2 LBKG

Diese Bestimmung dient der Sicherstellung einer möglichst weit gehenden Transparenz. Deshalb ist vorgesehen, dass Daten grundsätzlich nur beim Betroffenen - mit dessen Kenntnis, also nicht verdeckt - erhoben werden (Direkterhebungsgrundsatz, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes - LDSG -). Nur in Ausnahmefällen ist eine Datenerhebung bei Dritten zulässig. Dies gilt beispielsweise, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dies erfordert (z. B. Erhebung von Gesundheitsdaten bei einem Massenansturm von Verletzten, die wegen ihrer schweren Verletzung keine Auskünfte erteilen können). Auch Daten über Kostenersatzpflichtige nach § 36 neu Abs. 1 LBKG können bei der Polizei oder anderen Stellen erhoben werden, wenn die Betroffenen gegenüber der Feuerwehr beispielsweise keine Angaben zur Person machen.

Zu § 39 Abs. 3 LBKG

Diese Bestimmung enthält die Normierung von Regelbeispielen der Datenübermittlung. Die nach § 39 Abs. 1 erhobenen Daten dürfen demnach insbesondere zum Erstellen und Fortschreiben von Alarm- und Einsatzplänen an andere Stellen übermittelt werden (etwa Mitteilung der Unterstützungsmöglichkeiten durch die niedergelassenen Ärzte oder Helfer der Hilfsorganisationen an die Krankenhäuser, vgl. § 22 Abs. 2 LBKG), da nur so eine wirksame Gefahrenabwehr gewährleistet werden kann. Neue Mitteilungspflichten werden dadurch nicht geschaffen, sondern es wird nur klar gestellt, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Ermächtigungen zur Datenerhebung und -übermittlung sich auf alle Arten der Datenverarbeitung - also auch die automatisierte - erstrecken.

Ausdrücklich geregelt wird auch die Befugnis, bei einer Gefahrenverhütungsschau (vgl. § 32 LBKG) oder bei einer Sicherheitswache nach § 33 LBKG oder anderen Rechtsvorschriften (z. B. Brandsicherheitswache nach § 116 der Versammlungsstättenverordnung) festgestellte Mängel an andere zuständige Behörden, insbesondere Bauaufsichtsbehörden zu melden. Andernfalls könnten möglicherweise lebens- oder gesundheitsgefährliche Zustände (z. B. versperrte Rettungswege, sonstiges Fehlverhalten von Veranstaltern) nicht abgestellt werden. Die Feuerwehrangehörigen und die Helfer der anderen Hilfsorganisationen werden hierdurch nicht zu Hilfsorganen beispielsweise der Bauaufsichtsbehörden und übernehmen auch nicht die Verantwortung für das Feststellen und ggf. Beheben bauordnungswidriger oder gegen andere Rechtsvorschriften verstoßender Zustände; für Letzteres ist weiterhin der jeweilige Betreiber, Eigentümer oder Besitzer einer Anlage verantwortlich. Diese Ermächtigungsnorm befugt jedoch die Aufgabenträger nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz, im Interesse einer möglichst wirksamen Gefahrenvorsorge schwerwiegende und offenkundige Mängel, die bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellt werden, anderen zuständigen Behörden mitzuteilen. Ob und welche Abhilfemaßnahmen diese treffen, obliegt deren Entscheidung.

Da die Feuerwehr meist sehr schnell an einer Brand- oder Unfallstelle ankommt, trifft sie oftmals wichtige Feststellungen, die für die Brandursachenermittlung - etwa hinsichtlich einer möglichen Brandstiftung - oder die Erforschung der Unfallursache bedeutsam sind. Entsprechende Feststellungen sind auch im Hinblick auf die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 LBKG erforderlich, so dass das Sammeln solcher Fakten zu den Aufgaben der Feuerwehr gehört. Wenn sich dabei Hinweise auf eine mögliche Straftat oder Ordnungswidrigkeit (z. B. Einsatzbehinderung durch „Gaffer“, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3 LBKG) ergeben, dürfen diese an die Polizei oder eine andere zur Verfolgung von Straftaten (z. B. Staatsanwaltschaft) oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. Bußgeldstelle der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung) zuständige Behörde übermittelt werden.

Satz 2 ermöglicht die Weitergabe von Daten an alle die Stellen, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 LBKG wahrnehmen. Mit § 39 Abs. 3 Satz 3 wird öffentlichen Stellen die Befugnis eingeräumt, den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 LBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderliche Informationen mitzuteilen. Zu diesen öffentlichen Stellen zählen beispielsweise Bauaufsichts-, Forst-, Wasser-, Gesundheits-, Veterinär- und Ordnungsbehörden, die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie das Landesuntersuchungsamt. Durch die Verwendung des Wortes Information wird verdeutlicht, dass neben personenbezogenen Daten auch andere Erkenntnisse über einzelne gefährliche oder gefährdete Objekte oder Gefahrenrisiken in Betracht kommen können. Mit dem Begriff des "Aufgabenträgers" erfolgt eine Abgrenzung zum Begriff der „betrauten Behörde“ in Abs. 1 bzw. zu den mit Aufgaben nach § 1 Abs. 1 betrauten Stellen in Satz 2, da es sich hier um die Aufgabenträger handelt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten derartige Informationen zur Erstellung ihrer Alarm- und Einsatzpläne benötigen.

Eine solche Regelung ist erforderlich, weil die Gemeinden und Landkreise nicht immer eigene Kenntnisse über besonders gefährliche oder gefährdete Anlagen oder Liegenschaften besitzen und von daher von sich aus entsprechende Angaben bei den Betroffenen nicht erheben können. Eine Erhebung von Daten ausschließlich bei den

Betroffenen reicht zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr nicht immer aus, zumal auch die Betroffenen selbst geeignete fachliche Angaben nicht immer machen können. Da beispielsweise nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDSG eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen grundsätzlich nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LDSG), bedarf es einer bereichsspezifischen Regelung.

In der beispielhaften Aufzählung des § 39 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird näher bestimmt, welche Daten die öffentlichen Stellen den Gemeinden, Landkreisen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übermitteln dürfen. Diese Daten ermöglichen erst die Feststellung, Einordnung und Bewertung von Gefahren und die Vorbereitung von Maßnahmen der Schadensbekämpfung und der Hilfeleistung. Die Kenntnis dieser Daten ist insbesondere für die spezielle Alarm- und Einsatzplanung für besonders brand- oder explosionsgefährdete sowie andere gefährliche Anlagen erforderlich. Mit ihrer Hilfe kann das von ihnen ausgehende Risiko abgeschätzt werden. Außerdem ermöglichen diese Daten die Feststellung, ob und welche Maßnahmen in einem Schadensfall sowohl zum Schutz des Betriebspersonals der Anlage selbst als auch zum Schutz der Umgebung notwendig sind. Die öffentlichen Stellen können im Einzelfall auch ohne Anforderung Daten übermitteln, wenn diese nach eigener Einschätzung für die Aufgabenerfüllung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz erforderlich sind (siehe auch das gesetzliche Unterstützungsgebot nach § 2 Abs. 4 LBKG).

Zu § 39 Abs. 4 LBKG

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der automatischen Aufzeichnung von Notrufen ist zwar auch ohne ausdrückliche Regelung allgemein anerkannt; es sind jedoch Fragen zum Umfang, zum Verwendungszweck und zur Aufbewahrungsdauer regelungsbedürftig. Von der Zulässigkeit sind alle Gespräche erfasst, die auf einem für Notrufe vorgesehenen Leitungsanschluss geführt werden. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Durchführung und Abwicklung des Einsatzauftrages sowie zur Beweissicherung (Einsatzdokumentation) genutzt werden. Dies schließt die Nutzung zur Aufklärung einer missbräuchlichen Verwendung des Notrufs ein. Zur Durchführung und Abwicklung des Einsatzauftrages ist die Aufzeichnung eines per Telefon oder Handy übermittelten Notrufs notwendig, weil es beispielsweise zu Übermittlungsfehlern oder Missverständnissen kommen kann, die durch Zurückspulen und Abspielen der akustischen Aufzeichnungen möglicherweise ausgeräumt werden können.

Überdies ist die Aufzeichnung des Notrufes und der daraufhin eingeleiteten Maßnahmen aber auch notwendig zur Beweissicherung im Rahmen der Einsatzdokumentation. In Einzelfällen kann es nämlich vorkommen, dass ein Geschädigter behauptet, die Feuerwehr oder der Rettungsdienst hätten nicht schnell genug gehandelt bzw. die falschen Maßnahmen getroffen. Solche Vorwürfe können strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Amtshaftungsprozesse oder im Bereich des Rettungsdienstes aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Folge haben. Der Entlastungsbeweis kann in solchen Fällen oftmals nur mittels der akustischen und im Falle eines konkreten Vorwurfs gegenüber dem Leitstellenpersonal erforderlichenfalls auch schriftlichen Dokumentation (Abschrift) der Leitstellendokumentationsanlage geführt werden.

Angesichts der grundsätzlich schutzbedürftigen Informationen, die in der Aufzeichnung enthalten sind, wird eine weitere Nutzung nur zugelassen, wenn dies zur Evaluation oder zur Entwicklung organisatorischer Verbesserungen erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Qualitätskontrolle durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erforderlich sein. Hierzu ist jedoch grundsätzlich keine Angabe patientenbezogener Daten erforderlich, sondern die Abschrift aus der Leitstellendokumentationsanlage kann in anonymisierter Form erfolgen.

Soweit die Aufzeichnungen zu wissenschaftliche Zwecken genutzt werden sollen, sind die Daten vorher zu anonymisieren, da personenbezogene Daten hierzu nicht benötigt werden.

Zu § 39 Abs. 5 LBKG

§ 39 Abs. 5 LBKG enthält eine bereichsspezifische Regelung über das Löschen von personenbezogenen Daten, die unverzüglich zu löschen sind, sobald sie zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Das Speichern der im Rahmen von Notrufen festgehaltenen Informationen soll für eine Dauer von sechs Monaten erfolgen, weil in dieser Zeit möglicherweise erforderliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, des Trägers der Leitstelle oder der Aufsichtsbehörde erfolgen können. Die Aufbewahrungsdauer bestimmt sich auch hier nach der Erforderlichkeit der mit der Aufzeichnung verfolgten Zwecke. Dabei ist zu unterscheiden: Zur Durchführung des Einsatzauftrages sind die Aufzeichnungen auf jeden Fall bis zu dessen Beendigung erforderlich. Ohne besondere Vorkommnisse im Rahmen des Einsatzes hält auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Frist von sechs Monaten für angemessen. Wenn innerhalb der Sechs-Monats-Frist keine konkreten Anzeichen für Vorwürfe gegenüber der Leitstelle wegen eines angeblichen Fehlverhaltens vorliegen und sich auch keine sonstigen Hinweise für eine weiterhin gebotene Aufbewahrung aus Beweissicherungsgründen ergeben (z. B. wegen missbräuchlicher Nutzung von Notrufeinrichtungen), sind die Aufzeichnungen danach zu löschen. Soweit eine Abschrift der Leitstellenprotokolle zum Zwecke der Evaluation oder der Verfahrensverbesserung erfolgen soll, hat dies in diesem Fall in anonymisierter Form zu geschehen, um datenschutzrechtliche Belange der Betroffenen zu wahren. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist dürfen also keine personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten mehr - weder in akustischer noch in schriftlicher Form - zur Evaluation oder Verfahrensverbesserung zur Verfügung stehen.

Die sechsmonatige Aufbewahrungsfrist kann ausnahmsweise nur dann überschritten werden, wenn im Einzelfall zum Beispiel wegen noch zu klärender Kostenfragen oder bei einer noch zu klärenden Amtshaftung der Einsatz insoweit noch nicht abgeschlossen werden kann und die Protokollierung damit zur Beweissicherung weiter benötigt wird. Sofern die Aufzeichnungen zur Aufklärung von Missbrauchsfällen benötigt werden, ist regelmäßig eine längere Aufbewahrung sachlich erforderlich und bis zum Abschluss des straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zulässig. In diesem Fall ist allerdings zu gewährleisten, dass ausschließlich die in Rede stehenden Gespräche bzw. Abschriften davon aufbewahrt werden und andere auf dem Tonträger befindliche Gespräche umgehend gelöscht werden. Eine längere Aufbewahrung ist beispielsweise auch dann zulässig,

- wenn andernfalls schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden, weil er beispielsweise in einem Amtshaftungsverfahren wegen angeblich verspäteter Alarmierung der Feuerwehr nicht mehr nachweisen könnte, wann er den Notruf abgesetzt hat und wann darauf lageangemessen reagiert wurde
- wenn die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, etwa in einem Verwaltungsgerichtsverfahren wegen Kostenersatz bei Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 5 LBKG), unerlässlich sind.

Über eine Aufbewahrung über den sechsmonatigen Regelzeitraum hinaus entscheidet die zuständige Behörde.

Zu § 39 Abs. 6 LBKG

Diese Bestimmung stellt klar, dass im Übrigen das Landesdatenschutzgesetz Anwendung findet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der notwendigen Datensicherungsmaßnahmen und der Datenschutzkontrolle. Darüber hinaus sind auch einzelne materiell-rechtliche Bestimmungen anwendbar, wie beispielsweise die Regelungen über die Nutzung von Daten für Ausbildungs- und Prüfungszwecke oder die Erstellung von Geschäftsstatistiken sowie über den Auskunftsanspruch. Soweit die privaten Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, gilt das Landesdatenschutzgesetz insoweit auch für sie.

Zu § 42 Abs. 1 LBKG

Künftig entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten über die Geeignetheit und Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz. Folgerichtig muss künftig die Aufsicht über die Hilfsorganisationen Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise und kreisfreien Städte werden.

Zu § 43 Abs. 1 LBKG

Die Änderungen dienen der notwendigen redaktionellen Angleichung und Anpassung der Verweisungen. Die Streichung des bisherigen § 43 Abs. 1 Nr. 7 LBKG berücksichtigt Deregulierungsbestrebungen. Dienstkleidung und Dienstgradabzeichen der Feuerwehr müssen künftig nicht in einer Landesverordnung geregelt werden.

Zu § 44 LBKG

Mit dem neuen § 44 Abs. 2 LBKG wird sichergestellt, dass ehrenamtliche Führungskräfte der Feuerwehr, die bei In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes nach bisherigem Recht bestellt worden sind, aus Gründen des Bestandschutzes noch zehn Jahre im Amt bleiben dürfen, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Erst nach zehn Jahren müssen sie sich dem neuen Wahlverfahren stellen.

3.1 Text des neu gefassten Rettungsdienstgesetzes

Das RettDG lautet nach der Novellierung wie folgt (wesentliche Änderungen sind fett gedruckt):

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -)

in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104), BS
2128-1

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen (§ 21 Abs. 2 Satz 1) **oder Luftfahrzeugen (§ 27)** im Rahmen des Rettungsdienstes, des Notfall- oder Krankentransportes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen:

- 1. durch die Sanitätsdienste der Polizei, der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes in ihrem jeweiligen Bereich,**
- 2. durch Krankenhäuser oder Heilanstalten bei innerklinischen Krankentransporten innerhalb von Krankenhausverbänden,**
- 3. durch Träger der gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb ihres Betriebsbereichs,**
- 4. von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in Absatz 1 genannten Kraft- oder Luftfahrzeugen (Krankenfahrten),**
- 5. von behinderten Personen, sofern deren Hilfs- oder Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf ihre Behinderung zurückzuführen ist.**

§ 2 Aufgaben

(1) Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe. Er hat die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes als medizinisch-organisatorischer Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen.

(2) Der Notfalltransport hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten (Notfallpatienten) lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung, in der Regel mit Notarzt-, Rettungs-, Notfallkrankwagen oder Luftfahrzeugen, in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern. Zum Notfalltransport gehört auch die Verlegung von Patienten unter intensivmedizinischen Bedingungen (Intensivtransport).

(3) Der Krankentransport hat kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung, in der Regel mit Krankentransportwagen, zu befördern.

Zweiter Teil Rettungsdienst

Erster Abschnitt Organisation des Rettungsdienstes

§ 3 Träger des Rettungsdienstes

(1) Träger des Rettungsdienstes sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, **Leitstellen** und Rettungswachen zu errichten und baulich zu unterhalten, soweit diese nicht von Sanitätsorganisationen **oder sonstigen Einrichtungen** errichtet und unterhalten werden; außerdem tragen sie nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Finanzierung des Rettungsdienstes bei. Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

§ 4 Organisation des Rettungsdienstes

(1) Zur Durchführung des Rettungsdienstes wird das Land in Rettungsdienstbereiche eingeteilt, die das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte ganz oder teilweise umfassen können. Vor der Bildung von Rettungsdienstbereichen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu hören.

(2) Für jeden Rettungsdienstbereich wird durch Rechtsverordnung eine Kreisverwaltung oder eine Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt bestimmt, die für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig ist (zuständige Behörde); **die Rechtsverordnung erlässt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.** Gehören zu

einem Rettungsdienstbereich mehrere Landkreise und kreisfreie Städte, so haben Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1, **§ 7 Abs. 6**, § 11 Abs. 4 im Einvernehmen mit den berührten Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. **Die Landkreise und kreisfreien Städte können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rettungsdienst, insbesondere bei der Festlegung von regionalen Einsatzbereichen für die Standorte von Notarztwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeugen (Absatz 6 Satz 2 Nr. 4) sowie für die Bestellung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (§ 10 Abs. 1 Satz 2), nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes eine Zweckvereinbarung abschließen oder eine Arbeitsgemeinschaft bilden.**

(3) In jedem Rettungsdienstbereich sind eine **Leitstelle** (§ 7) und die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Rettungswachen (§ 8) einzurichten.

(4) Die zuständige Behörde hat im Rahmen von § 33 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes darauf hinzuwirken, dass die Aufnahme von Notfallpatienten gewährleistet ist. Soweit erforderlich, sind innerhalb eines Rettungsdienstbereiches gesonderte Aufnahmebereiche festzulegen.

(5) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(6) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium erlässt einen Plan für die Organisation und für die Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes (Landesrettungsdienstplan), der im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht wird. In dem Landesrettungsdienstplan werden insbesondere festgelegt:

1. die Rettungsdienstbereiche,
2. die Standorte der Leitstellen und Rettungswachen,
3. die Anzahl und Art der insgesamt vorzuhaltenden mobilen Rettungsmittel einschließlich der Krankenkraftwagen für die Durchführung von Intensivtransporten,
4. die Standorte für Notarztwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge,
5. die Standorte der Luftfahrzeuge.

§ 5

Mitwirkung der Sanitätsorganisationen und sonstiger Einrichtungen

(1) Die zuständige Behörde überträgt die Durchführung des Rettungsdienstes den anerkannten Sanitätsorganisationen oder einer anderen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Rettungsdienst tätigen Einrichtung, soweit diese in der Lage und bereit sind, einen ständigen Rettungsdienst zu gewährleisten.

(2) Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landesverband der Sanitätsorganisation oder mit der sonstigen Einrichtung; kommt eine Einigung mit den Verbänden der Kostenträger nicht zustande, entscheidet das für das Rettungswesen zuständige Ministerium. Durch den Vertrag ist insbesondere sicherzustellen, dass die erforderliche Ausstattung und die ständige Einsatzbereitschaft der Einrichtungen und die reibungslose Zusammenarbeit aller im Rettungsdienst Mitwirkenden gewährleistet sind. Sind im Bereich einer Rettungswache mehrere Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen im Rettungsdienst tätig, kann die Übertragung des Rettungsdienstes in einem einheitlichen Vertrag erfolgen.

(3) Einrichtungen für den Rettungsdienst dürfen nur erweitert oder neu geschaffen werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht; **soweit im Bereich einer Rettungswache mehrere Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen, die Notfall- oder Krankentransport betreiben, vorhanden sind, sind diese bei Maßnahmen nach Halbsatz 1 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den Rettungsdienst angemessen zu beteiligen.** Die Durchführung des Rettungsdienstes darf auf Dritte nur übertragen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Sanitätsorganisationen oder Einrichtungen hierzu nicht in der Lage oder nicht bereit sind.

§ 6

Landesbeirat für das Rettungswesen

(1) Zur Beratung und Unterstützung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums in Fragen des Rettungswesens wird ein Landesbeirat gebildet, dem neben einem Vertreter des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums als Mitglieder angehören:

1. ein Vertreter des für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministeriums,
2. je ein Vertreter des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Städtetages Rheinland-Pfalz sowie des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
3. acht Vertreter der Landesverbände der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Sanitätsorganisationen,
4. acht Vertreter der Verbände der Kostenträger;
5. ein Vertreter der Landesärztekammer,
- 6. ein Vertreter der Landeskassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz,**
7. ein Vertreter der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz,
- 8. ein Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz.**

Vertreter anderer Verbände, Körperschaften und Behörden sowie fachkundige Personen können zu den Sitzungen zugezogen werden.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das für das Rettungswesen zuständige Ministerium beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere bei der Erstellung des Landesrettungsdienstplanes, zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stelle, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nach dem Anteil der Sanitätsorganisationen an der Durchführung des Rettungsdienstes, im Falle der Nummer 4 auf gemeinsamen Vorschlag der Verbände der Kostenträger, von dem für das Rettungswesen zuständigen Minister auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können nach Anhörung der vorschlagenden Stelle, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 nach Anhörung der Verbände der Kostenträger, abberufen werden. Sie sind abberufen, wenn sie die Funktion verlieren, die für ihre Berufung maßgebend war.

(4) Der für das Rettungswesen zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zweiter Abschnitt Einrichtungen des Rettungsdienstes

§ 7 Leitstellen

(1) Die Integrierte Leitstelle (Leitstelle) ist innerhalb eines Rettungsdienstbereiches

- 1. Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienst,**
- 2. Einrichtung zur Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.**

(2) Die Leitstelle muss mit den notwendigen Fernmeldeeinrichtungen ausgestattet, ständig besetzt und erreichbar sein. Sie muss ferner über eine informationstechnische Ausstattung verfügen, die die Erstellung und Bearbeitung statistischer Unterlagen insbesondere für die Prüfung der Einhaltung der Hilfeleistungsfrist und der Wartezeit nach § 8 Abs. 2 ermöglicht.

(3) Die Leitstelle hat innerhalb des Rettungsdienstbereiches folgende Aufgaben:

- 1. Entgegennahme nicht polizeilicher Notrufe,**
- 2. im Rettungsdienst:**
 - a) Entgegennahme und Bearbeitung aller Hilfeersuchen,**
 - b) Regelung und Koordinierung der Einsätze aller Rettungsmittel,**
 - c) organisatorische Weisungsbefugnis gegenüber den im Rettungsdienst tätigen Personen während der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes; die Leitstelle hat grundsätzlich das dem Einsatzort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel einzusetzen,**

3. im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz:
 - a) Meldekopf für den Feuerwehrruf und europäischen Notruf 112,
 - b) Alarmierungsstelle zur Erst- und Nachalarmierung von Einheiten und Einrichtungen der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen,
 - c) Einrichtung zur Führungsunterstützung in Zusammenarbeit mit den Feuerwehreinsatzzentralen,
4. Funküberwachung für die Kanäle der im Rettungsdienst, im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe oder im Katastrophenschutz tätigen Einheiten und Einrichtungen.

Die für den Standort eines Luftfahrzeugs zuständige Leitstelle veranlasst dessen Einsätze in seinem gesamten Einsatzbereich.

(4) Die Leitstelle arbeitet mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst der Landeskassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der Polizei, der Feuerwehr und den anderen Hilfsorganisationen der Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes zusammen. Die Landeskassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz sowie die Anbieter des Haus-Notrufs und sonstiger sozialer Dienste können sich im Einvernehmen mit dem Träger der Leitstelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dieser Einrichtung bedienen.

(5) Die Leitstelle hat sich über die Dienst- und Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser zu informieren und einen Krankenhausbettennachweis zu führen (§§ 33 und 34 des Landeskrankenhausgesetzes). Sie gibt Auskunft über freie Betten in den angeschlossenen Krankenhäusern und unterrichtet das aufnehmende Krankenhaus unverzüglich über eine bevorstehende Belegung.

(6) Die Leitstelle wird von der zuständigen Behörde wie folgt eingerichtet, besetzt und unterhalten:

1. in Rettungsdienstbereichen mit einer Feuerwehrleitstelle einer Berufsfeuerwehr bei dieser unter der gemeinsamen Trägerschaft der betroffenen Gebietskörperschaft und einer, in der Regel der größten, mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich beauftragten Sanitätsorganisation; die Sanitätsorganisation stellt das für die Leitstellenaufgaben im Rettungsdienst erforderliche Personal,

2. in den übrigen Rettungsdienstbereichen

unter der Trägerschaft einer, in der Regel der größten, mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich beauftragten Sanitätsorganisation; die zuständige Behörde stellt das für die Leitstellenaufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz erforderliche Personal.

Sind in einem Rettungsdienstbereich mehrere Sanitätsorganisationen tätig, gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

(7) Benachbarte Leitstellen haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

(8) Für technische Hilfe im Rettungsdienst sind die Feuerwehren und die anderen Hilfsorganisationen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung anzufordern.

§ 8 Rettungswachen

(1) Die Rettungswachen werden von der zuständigen Behörde, im Falle des § 5 von den Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen, eingerichtet, besetzt und unterhalten.

(2) Die Vorhaltezeiten und die Anzahl der für eine Rettungswache erforderlichen Krankenkraftwagen (§ 21 Abs. 2 Satz 1) werden im Benehmen mit den Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen und im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes so festgelegt, dass im Notfalltransport jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach dem Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann (Hilfeleistungsfrist). Im Krankentransport soll die Wartezeit bis zum Eintreffen des Krankenkraftwagens in der Regel 40 Minuten nach Eingang der Anforderung des Fahrzeugs bei der Leitstelle nicht überschreiten; dies gilt nicht für Krankentransporte, die mindestens am Tag zuvor angefordert werden können. Kommt eine Einigung über die Vorhaltung nicht zustande, entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(3) Die Rettungswachen sollen soweit möglich und zweckmäßig bei den Krankenhäusern eingerichtet werden. Die Krankenhausträger unterrichten die zuständige Behörde von geplanten Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten. Auf Vorschlag der zuständigen Behörde sollen sie entsprechend dem Landesrettungsdienstplan und dem Landeskrankenhausplan weitere feste Einrichtungen des Rettungsdienstes (z. B. Hub-schrauberlandeplätze) vorsehen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

§ 9 Luftrettungsdienst

Der Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes obliegt dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium; es kann diese Aufgaben auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen. § 27 bleibt unberührt.

§ 10 Aufsicht, Qualitätsmanagement

(1) Die zuständige Behörde beaufsichtigt die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen, um sicherzustellen, dass der Rettungsdienst die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die zuständige Behörde ei-

nen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und einen oder mehrere Vertreter zu bestellen; diese können zu Ehrenbeamten ernannt werden. § 22 Abs. 4 dieses Gesetzes sowie § 8 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485, BS 2120-1) und die Landesverordnung über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 27. Februar 1997 (GVBl. S. 95, BS 2120-1-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Einvernehmen mit den Kostenträgern können der Ärztliche Leiter Rettungsdienst und ein Vertreter auch hauptamtlich bestellt werden. Bei ehrenamtlicher Bestellung oder Ernennung zum Ehrenbeamten muss der Ärztliche Leiter Rettungsdienst in der präklinischen und klinischen Notfallversorgung tätig sein. Die Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst trägt die zuständige Behörde. Bei Aufgaben, die den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes berühren, sind die hierfür zuständigen Behörden (§ 2 ÖGdG) zu beteiligen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung sowie die medizinische Qualität und das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst. Die zuständige Behörde kann den Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen Weisungen erteilen.

Dritter Abschnitt Kosten des Rettungsdienstes und der Leitstellen

§ 11

Kostenpflicht

(1) Das Land trägt die Kosten für die technische Einrichtung der Leitstellen und deren Unterhaltung. Die von den Trägern der Leitstellen auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Aufgabenträgern und Sanitätsorganisationen und im Einvernehmen mit den Kostenträgern ermittelten und von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geprüften Kosten für das Personal der Leitstellen tragen nach pauschalisierten Beträgen:

1. die Kostenträger des Rettungsdienstes zu 50 v. H. im Rahmen der Benutzungsentgelte (§ 12 Abs. 1 Satz 3),
2. das Land zu 40 v. H.,
3. die dem jeweiligen Rettungsdienstbereich angehörenden Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl zu 10 v. H.

Die Beträge nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sind den Trägern der Leitstelle (§ 7 Abs. 6) zu erstatten. Das Land kann den Landkreisen und kreisfreien Städten, in den Fällen des § 5 den Sanitätsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen, nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen zu den Kosten sonstiger lang- und mittelfristiger Investitionen gewähren; nicht zuwendungsfähig sind die Kosten der Krankenkraftwagen und Luftfahrzeuge und der zum Verbrauch bestimmten Güter. Die Zuwendungen nach Satz 4 werden nach pauschalisierten Beträgen gewährt.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die **bauliche** Herstellung und Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten der Leitstellen. In den Fällen des **§ 7 Abs. 6** gewähren sie den Sanitätsorganisationen Zuwendungen von 75 v. H.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die **bauliche** Herstellung und Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten der in ihrem Gebiet befindlichen Rettungswachen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 gewähren sie den Sanitätsorganisationen Zuwendungen von 75 v. H.

(4) Den Sanitätsorganisationen werden Zuwendungen nach den Absätzen 2 und 3 nur gewährt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 die zuständige Behörde und in den Fällen des Absatzes 3 der Kostenträger die Baumaßnahme genehmigt. Zu den Kosten für die bauliche Unterbringung werden Zuwendungen nicht gewährt, wenn die bauliche Unterbringung bereits gewährleistet ist.

(5) Auf die Zuwendungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden Spenden und Beiträge Dritter angerechnet.

§ 12 Benutzungsentgelte

(1) Die zuständigen Behörden, in den Fällen des § 5 die Sanitätsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen, erheben für ihre Leistungen auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung **Benutzungsentgelte**. Diese sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung und einer leistungsfähigen Organisation die nach § 11 Abs. 2 und 3 verbleibenden Kosten für die Durchführung des Rettungsdienstes (Betriebskosten) decken. Zu den Betriebskosten gehören auch die Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (§ 10 Abs. 1 Satz 6), die anteiligen Kosten für das Personal der Leitstellen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die Kosten für die Aus- und Fortbildung des nach § 22 Abs. 1 bis 5 eingesetzten Personals, die Kosten für die Notärzte (§ 22 Abs. 4) sowie die Kosten für die Einsätze im Notfalltransport auch dann, wenn eine Beförderung nicht erfolgt ist (Fehlfahrten). Die Sanitätsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen erstatten den zuständigen Behörden die nach § 10 Abs. 1 Satz 6 anfallenden Kosten. In den Fällen des § 5 ist den zuständigen Behörden jährlich eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie ein Leistungsbericht vorzulegen.

(2) Die **Benutzungsentgelte** werden auf Landesebene zwischen den Verbänden der Kostenträger einerseits sowie den zuständigen Behörden, in den Fällen des § 5 den Landesverbänden der Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen, andererseits vereinbart; für Teilleistungen können Teilvereinbarungen abgeschlossen werden. Für Einsätze im Rettungsdienst, die den Krankenhäusern von den Sanitätsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen für Verbringungsfahrten als allgemeine Krankenhausleistungen in Rechnung gestellt werden, können unter Beteiligung der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz gesonderte **Benutzungsentgelte** vereinbart werden. Die Vereinbarun-

gen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte **oder über Teilleistungen** nicht zustande, entscheidet insoweit eine Schiedsstelle spätestens drei Monate nach ihrer Anrufung endgültig über die Höhe der Benutzungsentgelte. Die Entscheidung der Schiedsstelle bedarf der Genehmigung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums.

§ 13

Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle wird auf die Dauer von fünf Jahren eingerichtet. Sie besteht aus je vier Vertretern der Sanitätsorganisationen und der Kostenträger und einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. **In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und des § 23 Abs. 3 treten an die Stelle der Vertreter der Sanitätsorganisationen zwei Vertreter der Krankenhausesellschaft Rheinland-Pfalz, ein Vertreter der Sanitätsorganisationen, die Notärzte stellen, sowie ein Vertreter der sonstigen Notärzte, der von der Landesärztekammer benannt wird.** Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den Landesverbänden der Sanitätsorganisationen und den Verbänden der Kostenträger.

(2) Die Kosten der Schiedsstelle tragen beide Seiten zu gleichen Teilen.

(3) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums bedarf.

Dritter Teil

Notfall- und Krankentransport

Erster Abschnitt

Genehmigungsverfahren

§ 14

Genehmigungspflicht

(1) Wer Notfall- oder Krankentransport betreiben will, bedarf der Genehmigung. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Unternehmer hat den Betrieb in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen.

(3) Eine Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes.

(4) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfall- und Krankentransport

1. durch Unternehmen, denen nach § 5 die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist,
2. durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, in Wahrnehmung eigener Aufgaben,
3. mit Kraftfahrzeugen, die im Sanitätsdienst (§§ 17 und 19 Abs. 1 und 3 Nr. 8 LBKG) eingesetzt werden.

§ 17 Abs. 3 Satz 3 und die §§ 19, 21 und 22 sind anzuwenden, ausgenommen bei Einsätzen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

(5) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfall- und Krankentransport gewährleistet ist.

§ 15

Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Notfall- oder Krankentransport im jeweiligen Betriebsbereich erteilt. Sie bestimmt den einzelnen Krankenkraftwagen unter Bezeichnung des amtlichen Kennzeichens entweder für Notfall- oder Krankentransport. Die Genehmigung für Notfalltransport gestattet auch Krankentransport.

(2) Betriebsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das in der Genehmigungsurkunde festgesetzte Gebiet, innerhalb dessen der Unternehmer berechtigt und verpflichtet ist, Personen im Krankenkraftwagen zu befördern.

§ 16

Genehmigungsbehörden

(1) Die Genehmigung erteilt die zuständige Behörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1).

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betriebsbereich des Krankenkraftwagens befindet. Erstreckt sich der Betriebsbereich auf mehrere Zuständigkeitsbereiche, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Standort des Krankenkraftwagens befindet.

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine anderen Regelungen treffen, bestimmen sich Verfahren, Inhalt der Genehmigung, Genehmigungsurkunde, Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers, Haftung sowie die Aufsicht, über den Unternehmer nach den §§ 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 und 54 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. **Die zuständige Behörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1) hat der Industrie- und Handelskammer und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Genehmigung sowie einen Widerruf der Genehmigung mitzuteilen.**

(2) Im Antrag ist anzugeben, ob die Genehmigung für Notfall- oder Krankentransport erteilt werden soll und welcher Standort für den Krankenkraftwagen vorgesehen ist. Beide Angaben werden in die Genehmigungsurkunde aufgenommen.

(3) Für den Betrieb des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Krankenkraftwagen gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiter auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne des **§ 34 Abs. 3 Nr. 2, 4, 6, 8 oder 11 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung** sind.

§ 18

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer dartun,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung des Betriebes bestellte Person fachlich geeignet ist; die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit zum Gegenstand hat.

(2) Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen soll die zuständige Behörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einhalten. Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne des § 2 Abs. 1 beeinträchtigt wird. Hierbei sind im Rahmen der Festlegung des Landesrettungsdienstplans (§ 4 Abs. 6) insbesondere die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, **Hilfeleistungsfrist und die Wartezeit (§ 8 Abs. 2)**, die Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen.

§ 19

Auflagen, Anordnungen im Einzelfall

- (1) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, die
1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie die Einsatzbereitschaft **und die Einsatzzeiten** näher bestimmen,
 2. die Einhaltung bestimmter Hilfeleistungsfristen vorschreiben,
 3. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination im Unternehmen zum Ziel haben,
 4. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit den für den Rettungsdienst zuständigen Stellen **insbesondere bei Notfalltransporten** regeln,
 5. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnung auf bestimmte Zeit aufzubewahren.
- (2) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.
- (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 20

Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung
1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
 2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn
1. die Genehmigung aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist, die der Unternehmer oder sein Beauftragter wissentlich oder grob fahrlässig gemacht hat,
 2. gegen Auflagen verstoßen wird,
 3. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.
- (3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Unternehmer nachzuweisen, dass er die in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Verpflichtungen erfüllt. Die Finanzbehörden dürfen der zuständigen Behörde wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Ver-

pflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung mitteilen.

(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

Zweiter Abschnitt Krankenkraftwagen

§ 21

Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge

(1) Für den Notfall- und Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen.

(2) Krankenkraftwagen (Notarzt-, Rettungs-, **Notfallkranken-** oder Krankentransportwagen) sind Kraftfahrzeuge, die für Notfall- und Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind. **Notarztwagen sind Rettungswagen, die zusätzlich mit einem Notarzt (§ 22 Abs. 4) besetzt sind.** Notarzt-Einsatzfahrzeuge sind Personenkraftwagen mit spezieller Ausstattung zum Transport des Notarztes und der medizinisch-technischen Ausrüstung an den Einsatzort.

(3) Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. **Hierzu zählt auch die Ausstattung mit zeitgemäßen Kommunikations- und Navigationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Ablesbarkeit der elektronischen Gesundheitskarte.**

(4) Im Ausland zum Straßenverkehr zugelassene Rettungsmittel stehen im grenzüberschreitenden Einsatz im Inland zum Straßenverkehr zugelassenen Rettungsmitteln gleich.

§ 22

Besetzung von Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeugen

(1) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen (Fahrzeugführer und Beifahrer).

(2) Eine als Fahrzeugführer eingesetzte Person ist dann fachlich geeignet, wenn sie

1. beim Krankentransport mindestens eine Ausbildung zum Rettungshelfer (Absatz 6) hat,

2. beim Notfalltransport oder bei Notarzt-Einsatzfahrzeugen in der Regel an einem Lehrgang nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die

staatliche Prüfung bestanden hat, mindestens aber eine Ausbildung zum Rettungssanitäter (Absatz 6) hat.

(3) Eine als Beifahrer eingesetzte Person ist dann fachlich geeignet, wenn sie

1. beim Krankentransport die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 erfüllt,
2. beim Notfalltransport mindestens eine Ausbildung als Rettungsassistent hat.

(4) Ein Notarztwagen, ein Notarzt-Einsatzfahrzeug oder ein Krankenkraftwagen für Intensivtransport (§ 2 Abs. 2 Satz 2) muss zusätzlich mit einem Arzt besetzt sein, der über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin verfügt (Notarzt). Wer am 1. Juli 2005 über den Fachkundenachweis Rettungsdienst verfügt, erfüllt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 die Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des Satzes 1.

(5) Das im Rettungsdienst sowie in der Leitstelle eingesetzte Personal ist zur laufenden Fort- und Weiterbildung verpflichtet.

(6) Die Ausbildung zum Rettungshelfer nach Absatz 2 Nr. 1 und zum Rettungssanitäter nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a regelt, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen,
2. Inhalt-, Dauer- und Durchführung der Ausbildung,
3. die Zulassung zur Prüfung, den Prüfungsausschuss und das Prüfungsverfahren, einschließlich Art, Zahl, Gegenstand und Bewertung der Prüfungsleistungen,
4. das Bestehen, das Nichtbestehen und die Wiederholung der Prüfung,
5. die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen,
6. die staatliche Anerkennung und
7. die Fort- und Weiterbildung.

§ 23

Notärzte

(1) Die Krankenhäuser sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ärzte gegen Erstattung der ihnen entstehenden Kosten als Notärzte zur Verfügung zu stellen. Soweit darüber hinaus Bedarf besteht, wirken niedergelassene und andere Ärzte, ärztliche Arbeitsgemeinschaften und ärztliche Mitarbeiter sonstiger geeigneter Einrichtungen im Notarztdienst mit.

(2) Die zuständige Behörde legt für ihren Rettungsdienstbereich Notarztversorgungsbereiche fest, die im Einvernehmen mit der benachbarten zuständigen Behörde auch über ihren Rettungsdienstbereich hinausgehen können. Sie ü-

berträgt den Krankenhäusern die Notarztversorgung im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der auch die Mitwirkung anderer Ärzte beinhalten kann. Kommt eine Vereinbarung mit dem Krankenhaus nicht zustande, kann eine Vereinbarung unmittelbar mit dem Arzt oder der Einrichtung, der oder die bereit ist, den Notarztendienst zu gewährleisten, abgeschlossen werden. In den Vereinbarungen sind insbesondere die näheren Einzelheiten der Gestellung der Notärzte, deren Dienstpläne und das Verfahren der Finanzierung zu regeln. Kommt eine Einigung mit den Verbänden der Kostenträger nicht zustande, entscheidet das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

(3) Die Benutzungsentgelte für die Notarztversorgung werden auf Landesebene zwischen der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz und den Verbänden der Kostenträger vereinbart; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 werden die Benutzungsentgelte zwischen den im Notarztendienst Mitwirkenden und den Verbänden der Kostenträger vereinbart. § 12 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt Pflichten des Unternehmers

§ 24

Verantwortlichkeit des Unternehmers

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass in seinem Unternehmen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten sowie darauf beruhende Anordnungen befolgt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fahr- und Betriebspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäßer Notfall- oder Krankentransport unter fachgerechter Betreuung erfordert. **§ 10 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.**

§ 25

Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebes eine Frist setzen.

(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebes während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 26

Beförderungspflicht

(1) Der Unternehmer ist entsprechend der Genehmigung zu unverzüglichem Notfall- und Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Betriebsbereiches des Krankenkraftwagens liegt,
2. die Beförderung mit den regelmäßig zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen innerhalb der festgesetzten Hilfeleistungsfristen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2) möglich ist.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

(2) Beförderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt, es sei denn, es handelt sich um einen Rückholtransport aus dem Ausland. Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Können sich die Ausnahmegenehmigungen auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken, ist die Entscheidung im Benehmen mit der dort zuständigen Behörde zu treffen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Beförderung nach **§ 7 Abs. 7** erfolgt.

(3) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgeltes bei Beendigung der Beförderung nicht möglich ist.

(4) Der Notfalltransport hat Vorrang vor einem Krankentransport.

(5) Kann im Einzelfall ein Auftrag nicht durchgeführt werden, hat der Unternehmer unverzüglich die **Leitstelle** zu unterrichten.

Vierter Abschnitt Luftrettung

§ 27

Notfalltransport mit Luftfahrzeugen

(1) Für die Durchführung von **Notfalltransport** mit Luftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 17 Abs. 1 und 3 Satz 3, §§ 18 bis 20, § 22 Abs. 3 und 4 sowie §§ 23 bis 26 entsprechend. Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 ist der Halter des Luftfahrzeuges.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

(3) Der Betriebsbereich des Luftfahrzeuges für **Notfalltransport** wird im Einzelfall festgelegt. **Notfalltransportspezifische** Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgesetzt.

Fünfter Abschnitt Beförderungsentgelte

§ 28

Beförderungsentgelte

(1) Entgelte für Leistungen im Notfall- und Krankentransport werden nach § 133 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und **§ 34 Abs. 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vereinbart. Die §§ 12 und 23 Abs. 3 bleiben unberührt.**

(2) Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 nicht zustande, können sich die Vertragsparteien auf die Bildung und Anrufung einer Schiedsstelle verständigen; § 114 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Vierter Teil Datenschutz

§ 29

Dokumentationspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung

Die in der Notfallrettung in der Leitstelle oder zur Versorgung und Betreuung von Notfallpatienten eingesetzten Personen sind verpflichtet, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. Mit der Durchführung des Rettungsdienstgesetzes nach § 5 beauftragte Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen und Unternehmer, die über eine Genehmigung nach § 14 verfügen, erhalten von der jeweils zuständigen Leitstelle auf Anforderung vierteljährliche Übersichten über alle Einsatzdaten in anonymisierter Form. Gleiches gilt für Antragsteller für Leistungen nach § 5 oder § 14. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Informationsübermittlung im Rettungsdienst und im Notfall- und Krankentransport gilt im Übrigen § 39 LBKG entsprechend.

Fünfter Teil Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Notfall- oder Krankentransport ohne Genehmigung betreibt,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. den Bestimmungen dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Kraftfahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§ 17 Abs. 3, §§ 21 und 22),
 - b) den Betriebsbereich (§ 15 Abs. 2),
 - c) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft und die Beförderungspflicht (§§ 25 und 26) zuwiderhandelt,
4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 a PBefG die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert,
5. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 oder § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der zuständigen Behörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist befolgt,
 - d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht unverzüglich meldet,
6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit einer der folgenden Vorschriften einsetzt:
 - a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
 - b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
 - c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
 - d) § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches,
 - e) § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a) § 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - b) § 17 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt,
 - c) § 17 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt,

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1, in den Fällen des § 27 das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 31 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

§ 30* In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

*

§ 30: Die Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17.12.1974. Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 22.4.1991 gilt ab 1.7.1991.

Wichtiger Hinweis

Artikel 5 des Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und anderer Vorschriften vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104) enthält wichtige Übergangsbestimmungen und lautet wie folgt:

"Artikel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und die §§ 23 und 24 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. S. 229), BS 213-50-4,
2. die Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 1978 (GVBl. S. 216, BS 2128-1-4).

Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 eingerichteten Rettungsleitstellen bleiben bis zur Errichtung der sie ersetzenden Leitstellen im Sinne des § 7 des Rettungsdienstgesetzes in der am 1. Juli 2005 geltenden Fassung bestehen. Für diese Rettungsleitstellen ist insoweit auch § 11 des Rettungsdienstgesetzes in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

3.2 Auszüge aus der amtlichen Begründung zum Referentenentwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Zu § 1 Abs. 1 RettDG

Der zusätzliche Hinweis auf die Beförderung des genannten Personenkreises auch mit Luftfahrzeugen entspricht der Entwicklung der Luftrettung sowohl im Bereich des eigentlichen Rettungsdienstes, aber auch allgemein im Notfalltransport.

Zu § 1 Abs. 2 RettDG

Der bisherige Wortlaut „Polizei“ in Nummer 1 hat die Durchführung entsprechender Aufgaben auch bei der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz unberücksichtigt gelassen. Dem wird durch die entsprechende Hinzufügung dieser Institutionen Rechnung getragen. Unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung beider Bereiche im zivilen Rettungsdienst, wie sie zum Beispiel in der Einbeziehung der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bei den Christoph-Standorten von Rettungshubschraubern seit Jahren praktiziert wird, in Rheinland-Pfalz unter anderem Christoph 5 bei der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Ludwigshafen (BGS) und Christoph 23 beim Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz, soweit es dort die Besetzung des von der ADAC-Luftrettung gestellten Hubschraubers mit medizinischem Personal betrifft.

Die Ausnahmeregelung in Nummer 2 für die innerbetrieblichen Krankentransporte beruht auf der Entwicklung des Krankenhauswesens mit der Einrichtung Standort übergreifender Verbünde. Diese Entwicklung wird sich nach der endgültigen Einführung des neuen Krankenhausvergütungssystems DRG (Diagnose Related Groups) auf der Basis fester Fallpauschalen noch verstärken. Der zukünftig größere Wettbewerb zwischen den Krankenhäusern sowie weitere Verkürzungen der Verweildauer können zur Schließung von Krankenhäusern und zum Abbau von Betten führen. Hiermit werden eine Konzentrationswelle von Häusern mit Schwerpunktbildung und neue Formen der Kooperation von Krankenhäusern untereinander verbunden sein. Daher soll die bisherige Beschränkung auf den „Betriebsbereich“ im Sinne einer räumlichen, geographischen Begrenzung entfallen. Denn die Beförderung „eigener“ Patienten wird sich durch die Schaffung größerer, örtlich weit getrennter Einheiten auch über entsprechend größere Distanzen zwischen den einzelnen Teilkliniken erstrecken, so z. B. bei dem ab 1. Januar 1997 errichteten Landeskrankenhaus mit Standorten in Alzey, Andernach und der Pfalzlinik Landeck in Klingenstein. Dem wird durch die vorgeschlagene Änderung Rechnung getragen.

Andererseits ist durch die Bezugnahme auf den „Krankentransport“ sichergestellt, dass die Verlegung von Intensivpatienten unter Notfallmedizinischen Kriterien beim so genannten Intensivtransport Teil des Rettungsdienstes bleibt; derartige Beförderungen sind daher auch in Zukunft den hierfür geschaffenen speziellen Einrichtungen des Rettungsdienstes vorbehalten. Nicht innerklinisch sind aber auch die Transporte, die zu einem anderen Krankenhaus durchgeführt werden, in dem eine neue Krankenhausaufnahme erfolgt.

Hinsichtlich der Beförderungen nach Nummer 3 durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verbleibt es bei der bisherigen Regelung, da sich insoweit die aufgezeigten Entwicklungen in diesem Bereich zumindest nicht in dieser Form auswirken werden.

Zu der Einfügung „Luftfahrzeugen“ in Nummer 4 gelten die Ausführungen zur Änderung des § 1 Abs. 1 RettDG in gleicher Weise.

In der Vergangenheit hat die Abgrenzung von Leistungen des Rettungsdienstes sowie des Notfall- und Krankentransportes zu anderen Beförderungen – wie z. B. von behinderten Personen - immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Zur Klarstellung wird daher die neue Nummer 5 eingefügt.

Zu § 2 Abs. 2 RettDG

Durch die Einführung der europäischen Norm DIN EN 1789 für Krankenkraftwagen anstelle der bisherigen DIN 75080 ab 1. Januar 2000 hat sich die Typisierung der verschiedenen eingesetzten Fahrzeuge geändert. Dem trägt die redaktionelle Angleichung Rechnung. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass in der eigentlichen Notfallrettung grundsätzlich nur der „Rettungswagen“ (Typ C der DIN EN 1789) eingesetzt wird. Die Verwendung des Typ B „Notfallkrankswagen“ sollte sich schon wegen des geringeren ergonomischen Freiraums auf Ausnahmen beschränken, so wenn z. B. in einer Gemeinde mehrere Rettungswachen mit Rettungswagen vorhanden sind, also der kleinere Typ B als zusätzliche Vorhaltung für Spitzenzeiten ausreicht.

Für die Einfügung der Luftfahrzeuge gelten die Ausführungen zur Änderung des § 1 Abs. 1 RettDG in gleicher Weise.

Der Vorschlag, den Begriff „geeignetes Krankenhaus“ durch „geeignete Behandlungseinrichtung“ zu ersetzen, beruht auf der Überlegung, dass im Rahmen des Rettungsdienstes nicht nur Krankenhäuser im engeren Sinne, sondern z. B. auch Notfallpraxen des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes oder leistungsfähige Großpraxen mit adäquater medizinischer Versorgung genutzt werden können. Dies trägt zur Vermeidung von immer noch vorhandenem „Notfalltourismus“, aber auch von medizinisch unnötigen stationären Aufnahmen bei.

Satz 2 dient der notwendigen Einbeziehung des Intensivtransportes in die Vorschriften über den Notfalltransport. Die zunehmende Spezialisierung und Konzentration in der Krankenhausstruktur erfordern in nicht wenigen Fällen eine Verlegung von Patienten in ein Krankenhaus zur Weiterversorgung. Bei diesen Patienten handelt es sich nicht immer um Notfallpatienten im engeren Sinne. Dennoch müssen auch diese Patienten, die sich nicht in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden, unter medizinischen Voraussetzungen, die einem Notfalltransport gleichkommen, befördert werden. Das Rettungsdienstgesetz muss deshalb klarstellen, dass für diese Verlegungen die Voraussetzungen für die Durchführung von Notfallrettung im engeren Sinne gegeben sein müssen, sie also nicht als bloße Krankentransporte zu behandeln sind. Solche Transporte sollen aus Lärmschutz- und Sicherheitsgründen für die Hubschrauberbesatzungen insbesondere nachts in der Regel mit bodengebundenen Rettungsmitteln durchgeführt werden. Der Einsatz der Luftrettung ist aller-

dings weiterhin geboten, wenn dies die einzige Möglichkeit zur Rettung des Lebens, zur adäquaten Versorgung oder zur Sicherung des Transports eines Patienten ist.

Zu § 3 Abs. 2 RettDG

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 7 RettDG wird der Begriff „Rettungsleitstelle“ grundsätzlich durch den Begriff „Leitstelle“ ersetzt. Dem muss jeweils durch die entsprechende redaktionelle Angleichung Rechnung getragen werden.

Durch die Ergänzung sind auch Einrichtungen außerhalb der Sanitätsorganisationen erfasst.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 4 RettDG

Aufgrund der bereits bestehenden und zukünftig in ganz Rheinland-Pfalz zu erwartenden großflächigen Struktur der Rettungsdienstbereiche wird grundsätzlich eine größere Anzahl von Gebietskörperschaften einbezogen sein. Daher soll es durch die vorgesehene Anfügung eines neuen Satzes 4 den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, die Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer unterschiedlichen Interessen im Rettungsdienst über die Vorschrift in Satz 2 hinaus enger zu gestalten, etwa bei Einsatz von Notärzten, der im Interesse einer wirksamen Versorgung der Bevölkerung auch über die Grenzen eines Rettungsdienstbereichs hinaus möglich sein muss. Hierzu sind die Möglichkeiten nach den §§ 12 bis 14 des Zweckverbandsgesetzes geeignet. Auf die ausdrückliche Bildung von „Rettungszweckverbänden“ - wie sie z. B. in Bayern üblich sind - hat der Entwurf bewusst verzichtet, da im Verhältnis zu der Zahl der zu regelnden Einzelfragen der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt erscheint. Ferner sind auch keine "Zwangmaßnahmen" für den Fall vorgesehen, dass keine förmlichen Absprachen nach dem Zweckverbandsgesetz erfolgen. Hier geht der Entwurf davon aus, dass eine einvernehmliche Absprache Vorrang haben muss und soll. Dies fördert einerseits die kommunale Entscheidungsfreiheit und vermeidet andererseits unnötige Standards.

Zu § 4 Abs. 6 RettDG

Die Neuregelung in Satz 1 vermeidet durch den Wegfall der früher beteiligten Institutionen, dass der Landesrettungsdienstplan zu sehr unter dem unmittelbaren Einfluss der direkt Betroffenen erstellt wird. Für den Inhalt des Landesrettungsdienstplanes trägt der zuständige Minister unmittelbar die politische Verantwortung. Daher ist die bevorzugte Beteiligung bestimmter Interessengruppen verfassungsrechtlich bedenklich. Durch die Diskussion im Landesbeirat für das Rettungswesen nach § 6 Abs. 2 RettDG sind die Interessen der von der Durchführung des Rettungsdienstes betroffenen Stellen hinreichend berücksichtigt.

Satz 2 Nr. 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Die Anfügung in Satz 2 Nr. 3 folgt der Notwendigkeit, auch den Bereich der Verlegungen von intensivpflichtigen Patienten zu erfassen. Da diese Beförderungen - schon aus Kostengründen - nicht einseitig auf Luftrettungsmittel verlagert werden sollen, ist

es notwendig, für derartige Beförderungen auch bodengebundene (Spezial-) Fahrzeuge vorzusehen. Dies soll durch eine entsprechende Festlegung der für Rheinland-Pfalz erforderlichen Standorte im Landesrettungsdienstplan geschehen. Hierzu gehören auch Intensivtragen, die in Rettungswagen transportiert werden können.

Die ausdrückliche Aufnahme der Standorte für Notarztwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge in Satz 2 Nr. 4 ergibt sich durch die besondere Bedeutung des Einsatzes von Notärzten im Rettungsdienst. Ihr kann nur durch eine entsprechende auch organisatorische Grundlage Rechnung getragen werden.

Zu Satz 2 Nr. 5 ist festzuhalten, dass in der Luftrettung inzwischen nicht nur Rettungshubschrauber im engeren Sinne zur Versorgung von Notfallpatienten vor Ort eingesetzt werden. Vielmehr werden gerade für den Bereich der Intensivtransporte in der Luft Intensivtransporthubschrauber (und auch Flächenflugzeuge) verwendet. Daher ist es notwendig, durch den neuen Wortlaut alle möglichen Arten von Luftrettungsmitteln zu erfassen.

Zu § 5 Abs. 1 RettDG

Die Organisation des Rettungsdienstes in Rheinland-Pfalz ist in ihrer grundsätzlichen Struktur so weit festgelegt, dass Detailregelungen zur Übertragung dieser Aufgaben entbehrlich sind; die entsprechende Rechtsverordnung kann daher entfallen. Insoweit wird auf Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3 und die diesbezügliche Begründung des Änderungsgesetzes verwiesen.

Zu § 5 Abs. 2 RettDG

Diese Änderung dient zunächst der redaktionellen Anpassung. Die Ergänzung um die sonstigen Einrichtungen stellt sicher, dass auch außerhalb der Sanitätsorganisationen tätige Einrichtungen erfasst werden. Der neue Satz 3 dient der Klarstellung im Hinblick auf die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2004, nach der eine Mehrfachübertragung nicht vorgesehen und zulässig ist. Demgegenüber soll der gemeinsame Betrieb einer Wache möglich sein.

Zu § 5 Abs. 3 RettDG

Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 Satz 2 RettDG ist in der Praxis so ausgelegt worden, dass grundsätzlich nur die bereits am Rettungsdienst beteiligten Verbände berücksichtigt werden müssten, also letztlich eine fortlaufende Festschreibung des Status quo erfolgte. Dies sahen einige Betroffene als Benachteiligung an. Die Tatsache, dass aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen weitere Sanitätsorganisationen oder auch andere (private) Einrichtungen bereit und in der Lage sind, zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, wurde bei Entscheidungen der zuständigen Behörden in aller Regel nicht in die Betrachtung einbezogen. Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, dass derartige Veränderungen ebenfalls in die Entscheidungsfindung einfließen. Eine Berücksichtigung auch dieser kleineren Verbände bei der Erweiterung und Neuschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes ist sinnvoll und geboten. Dies muss nicht zwingend zu zusätzlichem Finanzaufwand führen, etwa durch Einrichtung eigener Rettungswachen. Vielmehr kommt auch eine Einbindung

von personellen und materiellen Ressourcen kleinerer Organisationen in den Dienstbetrieb bestehender Rettungswachen der großen Sanitätsorganisationen in Betracht. Zusätzlich wird auf die Überlegungen zur Kostenfolge im Vorblatt unter Buchstabe D sowie auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen. Sollte durch die vom Europäischen Gerichtshof vorgegebene stärkere Beachtung der Einhaltung der Hilfsfristen in der Notfallrettung und die zeitliche Begrenzung der Wartezeit im Krankentransport eine zusätzliche Vorhaltung an Krankentransportwagen notwendig sein, könnte diese Problematik gerade durch eine verstärkte Zusammenarbeit und die Einbeziehung auch der kleineren Verbände sinnvoll und ohne großen zusätzlichen Kostenaufwand gelöst werden. Selbstverständlich sind auch Kooperationsmodelle mit privaten Unternehmen zulässig, die die Voraussetzungen für die Mitwirkung im Rettungsdienst erfüllen. § 5 Abs. 3 Satz 2 RettDG steht dem nicht entgegen, da diese Bestimmung nur von einer vollständigen Übertragung auf Private – statt an Sanitätsorganisationen – ausgeht.

Durch die Formulierung „sonstige am Notfall- oder Krankentransport beteiligte Einrichtungen“ ist - neben den anderen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Rettungsdienst tätigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 1) - gerade die angesprochene Einbeziehung privater Unternehmen erleichtert, da eben nicht die förmliche Mitwirkung am offiziellen Rettungsdienst zur Zugangsvoraussetzung gemacht wird. Andererseits war die völlige Öffnung auch für Unternehmen, die bisher überhaupt noch nicht in diesem Bereich aktiv waren, nicht zwingend geboten; von einer generellen Einbindung privater Unternehmen in den Rettungsdienst kann somit keine Rede sein.

Hinsichtlich der Entscheidungskriterien verzichtet der Entwurf auch im Hinblick auf Anregungen von Sanitätsorganisationen bewusst auf die detaillierte Festlegung aller in einem Einzelfall möglichen Varianten. Hier verbleibt es letztlich nach wie vor beim pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, das jedoch ggf. einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Abschließend ist auf den Gesichtspunkt hinzuweisen, dass es auch den Helfern kleinerer Sanitätsorganisationen für den Einsatz beispielsweise bei größeren Schadenslagen möglich sein muss, Erfahrungen in der Notfallrettung zu erwerben; die Motivation der Helfer hängt entscheidend von der Möglichkeit ab, ihr Wissen und Können nicht nur bei Übungen, sondern auch in einem Ernstfall erproben zu können.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RettDG

Die Änderung in "Landeskassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz" entspricht der inzwischen erfolgten Neuordnung im System der bisherigen mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 RettDG

Mit der beabsichtigten Einführung von Integrierten Leitstellen wird die Feuerwehr stärker in das Alarmierungs- und Leitstellensystem eingebunden. Daher erscheint es gerechtfertigt, einen Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes in den Landesbeirat für das Rettungswesen aufzunehmen. Dieser soll die Institution Feuerwehr als solche, nicht aber im engeren Sinne die Beschäftigten in diesem Bereich repräsentieren.

Von der Aufnahme weiterer Vertreter hat der Entwurf im Interesse einer arbeitsfähigen Mitgliederzahl abgesehen.

Zu § 7 Abs. 1 RettDG

Da es in Zukunft nur noch eine gemeinsame Einrichtung für die Alarmierung und Einsatzführung der verschiedenen Bereiche der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr geben soll, wird der Begriff „Leitstelle“ im Sinne einer Integrierten Leitstelle eingeführt. Dies kommt durch den Verzicht auf die einschränkende Bezeichnung Rettungs- oder Feuerwehr-Leitstelle zum Ausdruck. Aus Gründen der Vereinfachung ist mittels Legaldefinition vorgesehen, grundsätzlich den Begriff „Leitstelle“ zu verwenden.

Der neue § 7 Abs. 1 hat die generelle Einführung von Leitstellen für Aufgaben des Rettungsdienstes, des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zum Ziel. Die vorgeschlagene Regelung dient der Entscheidung der seit Jahren diskutierten Frage der Einrichtung „Integrierter Leitstellen“ durch die Zusammenfassung von Rettungsleitstellen mit ständig besetzten Einsatzzentralen von Berufsfeuerwehren. In der Vergangenheit haben bereits mehrere Rettungsleitstellen die Aufgabe der Erst-Alarmierung von (Freiwilligen) Feuerwehren übernommen. Diese Organisationsform beschränkt sich - wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt - darauf, die Feuerwehr von einem Alarm zu unterrichten und den Notruf aus der Bevölkerung nach notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe weiterzuleiten, wie dies in vergleichbarer Weise in anderen Regionen von Rheinland-Pfalz über die Polizeiinspektionen erfolgt. Eine „Integrierte Leitstelle“ soll aber über diese Erst-Alarmierung hinaus auch weitere Aufgaben wie Nachalarmierung zusätzlicher und spezieller Einheiten oder Führungsunterstützung übernehmen. Daher erscheint eine Konzentration des gesamten nicht polizeilichen Aufgabenbereiches bei einer Stelle sinnvoll.

Die Alarmierung der Feuerwehren stellt nach den bestehenden Vorschriften eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung dar, über die die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung entscheiden. Daher ist es in Verbindung mit einer Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes notwendig, in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung zum Anschluss an die „Integrierte Leitstelle“ - ob bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Sanitätsorganisation - einzuführen.

Die „Integrierte Leitstelle“ ist als rückwärtige Führungseinheit ständig mit hauptberuflichen beziehungsweise hauptamtlichen Disponenten besetzt. Sie nehmen Notrufe und Alarmmeldungen entgegen und alarmieren die Einheiten der Feuerwehren, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes gemäß den örtlichen Alarm- und Ausrückordnungen. Gemeinsam mit den Feuerwehreinsatzzentralen in den Verbandsgemeinden unterstützen sie auch die Einsatzleiter bei ihrer verantwortungsvollen Führungstätigkeit an der Einsatzstelle.

Im Einzelnen nimmt die „Integrierte Leitstelle“ bei der Gefahrenabwehr insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie bildet den Meldekopf für Brandmeldeanlagen und für den europäischen Notruf 112.

- Sie ist Alarmierungsstelle für die regionalen Einheiten und Einrichtungen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes sowie des Sanitäts- und Betreuungsdienstes und übernimmt dabei die Erst- und Nachalarmierungen.
- Für den Rettungsdienst, das heißt für die Notfallrettung und den Krankentransport, ist die Leitstelle eine Führungseinrichtung.
- In enger Zusammenarbeit mit den Feuerwehreinsatzzentralen unterstützt sie ferner die Feuerwehren bei der Führung in der örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr.
- Sie überwacht die Funkkanäle der zivilen nicht polizeilichen Gefahrenabwehr. Leitstellen können darüber hinaus auch Aufgaben des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen.

Werden all diese Aufgaben von einer einzigen Leitstelle erfüllt, um eine noch schnellere und punktgenauere Hilfe zu gewährleisten, dann handelt es sich um eine „Integrierte Leitstelle“.

Die taktischen und organisatorischen Vorteile sowie die Wirtschaftlichkeit von „Integrierten Leitstellen“ führen insbesondere da zu Leistungssteigerungen gegenüber den bisher getrennt voneinander arbeitenden Feuerwehr- und Rettungsleitstellen, wo folgende Integrationsfaktoren gegeben sind:

- Die fachdienstliche Integration, d. h. alle Einrichtungen zur Alarmierung und Führungsunterstützung in den Bereichen Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind zusammengefasst.

Dies schließt ein mehrgleisiges Vorgehen und damit eine Behinderung der Einsatzkoordination aus und sichert auf diese Weise das erforderliche Maß an Professionalität.

- Die Integration aller nicht polizeilichen Notrufe unter der Rufnummer 112. Sie garantiert allen Einsätzen der medizinischen und technischen Unfallrettung, allen Krankentransporten sowie allen Einsätzen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die notwendige Qualität bei der Notrufabfrage und der Einsatzbearbeitung.
- Die regionale Integration von Zuständigkeitsbereichen. Das Zusammenlegen von mehreren Rettungsdienstbereichen sowie die gebündelte Feuerwehralarmierung mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte durch eine zentrale Stelle gewährleistet unter der Voraussetzung leistungsfähiger Informations- und Kommunikationsmittel eine fachlich zweckmäßige und wirtschaftlich sinnvolle Einsatzdisposition.
- Die landesweite Vereinheitlichung der Feuerwehralarmierung durch „Integrierte Leitstellen“ - und nicht mehr durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Erstalarmierungsstellen wie zum Beispiel Polizeidienststellen, Feuerwehrleitstellen, ständig besetzte Feuerwehreinsatzzentralen oder Rettungsleitstellen - garan-

tiert den heute erforderlichen einheitlichen Standard und die Professionalität bei der Notrufbearbeitung.

- Die Integration von Erstalarmierung, Nachalarmierung und Führungsunterstützung durch eine Leitstelle bedeutet insbesondere für Feuerwehren im ländlichen Raum, dass Verzögerungen und Brüche zwischen der Erstalarmierung und der Führungsunterstützung systembedingt ausgeschlossen werden können.

Der Aufbau „Integrierter Leitstellen“ kann gleichberechtigt sowohl aus den Rettungsleitstellen wie auch aus den Feuerwehrleitstellen der Berufsfeuerwehren heraus erfolgen.

In Standorten mit Berufsfeuerwehren sollen die „Integrierten Leitstellen“ in den dortigen Feuerwehrleitstellen eingerichtet werden. Durch die Fusion von Rettungs- mit Feuerwehrleitstellen entstehen Synergieeffekte, die zu einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung führen. Durch diese Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind auch Personaleinsparungen zu erwarten.

„Integrierte Leitstellen“ übernehmen örtliche, überörtliche und gegebenenfalls auch zentrale Aufgaben der Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst, weshalb auch die entsprechenden Aufgabenträger - das sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land sowie die Krankenkassen - die jeweiligen Leitstellenkosten gemeinsam tragen sollten.

Zu § 7 Abs. 2 RettDG

Satz 1 enthält die redaktionelle Anpassung an den zukünftigen Begriff.

In Satz 2 ist ausdrücklich die für eine Qualitätskontrolle notwendige technische Ausstattung angesprochen. Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, über die "ständige Besetzung" hinaus die berufliche Qualifikation der betreffenden Mitarbeiter festzulegen. Dies soll im Verwaltungswege erfolgen, um besser den unterschiedlichen Regelungen Rechnung zu tragen und auf Änderungen reagieren zu können.

Zu § 7 Abs. 3 RettDG

Durch den neuen Absatz 3 wird das Aufgabenspektrum der zukünftigen Leitstelle festgelegt. Es ergibt sich im Wesentlichen aus der in dem neuen Absatz 1 festgelegten Zuständigkeit.

In Satz 1 Nr. 1 wird die generelle Zuständigkeit für die Bearbeitung aller nicht polizeilichen Notrufe festgelegt.

Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben entsprechen den bisher für eine Rettungsleitstelle maßgebenden speziellen Regelungen. Durch die Bezugnahme auf eine "organisatorische" Weisungsbefugnis wird deutlich gemacht, dass das Rettungsdienstpersonal in medizinischen Fragen eigenständig nach den Verhältnissen vor Ort entscheidet. Es wird ferner zur Klarstellung ausdrücklich die Alarmierung des nächstgelegenen Rettungsmittels vorgeschrieben, um ein „Quotendenken“ zu verhindern.

Satz 1 Nr. 3 legt die zusätzlich durch die Einbeziehung von Brandschutz, Allgemeiner Hilfe und Katastrophenschutz hinzukommenden Aufgaben fest.

In Satz 1 Nr. 4 ist die Grundlage für die notwendige Funküberwachung festgelegt.

Soweit in Satz 2 unter Beibehaltung der bisherigen Regelung die Zuständigkeit für den Einsatz der Luftrettungsmittel angesprochen wird, bezieht sich diese bei der Leitstelle Mainz auch auf den Einsatz des Hubschraubers Christoph 77 beim Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität für die Übernahme der landesweiten Verlegungsflüge.

Zu § 7 Abs. 4 RettDG

Satz 1 entspricht der bisherigen Praxis. Zur Klarstellung werden die organisatorischen Änderungen im Bereich der kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst ausdrücklich angesprochen.

Satz 2 ermöglicht die Einbeziehung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes (zur Sicherstellung einer ambulanten Versorgung außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten) in die Einsatzzentralen des Rettungsdienstes. Hierdurch soll eine möglichst gemeinsame Bearbeitung aller medizinischen Hilfeersuchen durch eine Stelle zugelassen und damit eine Veranlassung von Fehleinsätzen und doppelten Einsätzen verhindert werden. Allerdings kann der Landesgesetzgeber insoweit nur ein Angebot für eine freiwillige gemeinsame Einsatzzentrale machen. Denn die Gewährleistung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes obliegt nach der Bundeskompetenz in § 75 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als Selbstverwaltungsaufgabe den Kassenärztlichen Vereinigungen. Eine zwangsweise Anbindung dieser Vermittlung an die Leitstelle kann daher nur durch eine von den Ländern zwar angestrebte, aber noch nicht umgesetzte Änderung im Bundesrecht erfolgen.

Da der Haus-Notruf in aller Regel bei einer Inanspruchnahme seinerseits auf den Notfall- oder Krankentransport zurückgreifen muss, erscheint es auch hier sinnvoll, eine Zusammenarbeit beider Einsatzzentralen zu erleichtern. Auch die mögliche Einbeziehung sonstiger sozialer Dienste in den Aufgabenbereich der Leitstelle erscheint sachgerecht. Untersuchungen im Bereich der Stadt Kaiserslautern haben z. B. gezeigt, dass der Notarzt des Rettungsdienstes häufig zu Einsätzen gerufen wurde, die weniger medizinischer Versorgung als der Bewältigung sozialer Problemfälle dienen (Notarzt als „Sozialfeuerwehr“). Die Leitstelle muss daher die Möglichkeit erhalten, zu einer allgemeinen sozialen Anlaufstelle zu werden, die zwar nicht als Fachinstitution selbst reagieren kann und soll, aber zumindest konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und dem Anrufer weiterhelfen kann. Durch die Formulierung des Satzes 2 ist andererseits sichergestellt, dass die Leitstelle insoweit nicht in eigener originärer Zuständigkeit aktiv werden kann. Sie kann lediglich das Angebot an die Anbieter derartiger Dienste machen, sich der Möglichkeit einer gemeinsamen Anlaufstelle zu bedienen.

Zu § 7 Abs. 5 RettDG

Der Entwurf entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 RettDG.

Zu § 7 Abs. 6 RettDG

Der Entwurf sieht vor, die Aufgaben einer Leitstelle im Bereich „Rettungsdienst“ dort, wo bei der betroffenen Gebietskörperschaft (Sitz der Berufsfeuerwehr) eine Berufsfeuerwehr besteht, bei deren Leitstelle zu konzentrieren. Da bei Berufsfeuerwehren der technische Aufwand für den Brandschutzbereich höher als für den Rettungsdienst im engeren Sinne ist, sieht der Entwurf den Weg der gemeinsamen kommunalen Trägerschaft bei dieser Form der Leitstelle vor. Den Belangen des Rettungsdienstes wird dadurch Rechnung getragen, dass die kommunale Gebietskörperschaft sich zur Erfüllung der spezifischen Rettungsdienstaufgaben in der Regel der größten mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich beauftragten Sanitätsorganisation bedient; diese stellt das hierfür erforderliche Personal. Dadurch wird die fachspezifischen Anforderungen gerecht werdende qualifizierte Steuerung des Rettungsdienstes gewährleistet. Durch Absatz 6 Satz 2 ist gewährleistet, dass die übrigen in einem Rettungsdienstbereich an der Durchführung des Rettungsdienstes beteiligten Sanitätsorganisationen an der personellen Besetzung der Leitstelle beteiligt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit im Sinne einer Gleichbehandlung aller Sanitätsorganisationen bewährt. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen der kommunalen Gebietskörperschaft und den betreffenden Sanitätsorganisationen zu regeln. Der Entwurf verzichtet im Interesse der Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten darauf, einen engen, verbindlichen Rahmen festzulegen. Es wird vielmehr den örtlich Beteiligten überlassen, eigene Überlegungen in ihre Entscheidungen einzubeziehen, z. B. auch eine gemeinnützige GmbH zur Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich des Betriebs der Leitstelle zu gründen.

Da nach den bisherigen Planungen die zukünftige Anzahl der Leitstellen höher sein wird als die Zahl der Städte mit Berufsfeuerwehren, muss der Entwurf auch den umgekehrten Fall einer „Integrierten Leitstelle“ regeln. Hierzu ist vorgesehen, dass eine in der Trägerschaft einer Sanitätsorganisation, zum Beispiel des Deutschen Roten Kreuzes, verbleibende Leitstelle ihrerseits die Aufgaben einer „Integrierten Leitstelle“ in dem oben beschriebenen Sinne übernehmen sollte.

Zu § 7 Abs. 7 und 8 RettDG

Der Entwurf entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 5 und 6 RettDG.

Zu § 8 Abs. 1 RettDG

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt sicher, dass neben den Sanitätsorganisationen auch andere Einrichtungen erfasst werden.

Zu § 8 Abs. 2 RettDG

Bei der Festlegung der Vorhaltezeiten und der Fahrzeuge für eine Rettungswache soll das bisherige „Einvernehmen“ bezüglich der Sanitätsorganisationen oder der sonstigen Einrichtungen durch die einfachere Form der Beteiligung im Wege des „Benehmens“ ersetzt werden. Dadurch soll bewusst die notwendige Unabhängigkeit der Entscheidung der zuständigen Behörde in ihrem politischen Verantwortungsbe-

reich von eventuellen Interessen der jeweiligen Sanitätsorganisation oder der sonstigen Einrichtung zum Ausdruck gebracht werden. Bei den Kostenträgern verbleibt es dagegen bei der bisherigen Beteiligungsform, da sie zum weitaus überwiegenden Teil die Finanzierung der festzulegenden Maßnahmen zu gewährleisten haben. Insofern ist ihre stärkere Beteiligung gegenüber den bloßen Leistungserbringern sachgerecht und geboten.

Durch die Einfügung „im Notfalltransport“ soll klargestellt werden, dass die Hilfeleistungsfrist im engeren Sinne sich (nur) auf die eigentliche Notfallrettung im Rettungsdienst bezieht. Für den zusätzlichen Einsatz eines Notarztes ist nach dem Konzept zur Neuorganisation der notärztlichen Versorgung in Rheinland-Pfalz, das eine Arbeitsgruppe des Ministerium des Innern und für Sport im März 2003 erstellt hat, davon auszugehen, dass eine Therapie von Patienten innerhalb von ca. 30 Minuten in etwa 95 v. H. der Fälle ermöglicht werden soll. Ferner ergibt sich die Notwendigkeit dieser Ergänzung durch die zusätzliche Einführung einer Wartezeit für Krankentransporte und die damit erforderliche Abgrenzung zwischen beiden Fristen. Bei Krankentransporten, die mindestens einen Tag vorher bestellt werden können, wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel pünktlich ausgeführt werden können.

Die Ersetzung des Begriffes „Rettungsleitstelle“ durch „Leitstelle“ ergibt sich aus der Begründung zu § 7 Abs. 1 RettDG.

Einer der meist diskutierten Aspekte im öffentlich-rechtlich organisierten Rettungsdienst war und ist die Frage der Beschränkung der Zulassung zusätzlicher privater Unternehmer im Notfall- und Krankentransport über die ohnehin notwendige, bereits vorhandene und zum Teil aus Steuermitteln finanzierte öffentliche Vorhaltung hinaus, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit derartiger Schutzklauseln mit dem europäischen Wettbewerbsrecht. Soweit es eine derartige Vorschrift im rheinland-pfälzischen Rettungsdienstgesetz betrifft, ist eine Klarstellung zu § 18 Abs. 3 RettDG auf einen Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 1999 durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-475/99 mit Urteil vom 25. Oktober 2001 erfolgt. Danach ist eine Zulassungsbeschränkung unter der Vorbedingung möglich, dass die geschützten Einrichtungen des Rettungsdienstes ihrerseits in der Lage sind, die Nachfrage im Bereich der Leistungen des Notfall- und des Krankentransports zu decken. Daher muss in Ergänzung zu einer entsprechenden Verdeutlichung dieser Voraussetzung in § 18 Abs. 3 RettDG neben der Hilfeleistungsfrist der eigentlichen Notfallrettung auch das Kriterium der Deckung der Nachfrage im Krankentransport dargestellt werden. Dies kann nur in Form einer entsprechenden Regelung einer Wartezeit geschehen, da die Festlegung der Eintreffzeit insofern nicht zum Ausdruck bringen würde, wie lange der Patient auf das betreffende Fahrzeug tatsächlich warten musste. Dem trägt der neue Satz 2 Rechnung.

Die Änderung der Zuständigkeit in Satz 3 auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion resultiert aus dem Grundsatz, Aufgaben soweit wie möglich zu delegieren. Die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten muss nicht bei der obersten Landesbehörde liegen.

Zu § 10 Abs. 1 RettDG

Die zuständigen Behörden haben sich in der Vergangenheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen meist auf den organisatorischen Bereich beschränkt. Da das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch für den Gesundheitsbereich aber eine Qualitätskontrolle vorschreibt, erscheint eine Ausdehnung dieser Aufgaben auch auf eine medizinische Qualitätssicherung im Rettungsdienst notwendig (siehe Begründung zu § 10 Abs. 2).

Diese Erweiterung setzt entsprechend medizinisch geschultes und erfahrenes Personal voraus. Dem trägt der Entwurf mit dem Vorschlag zur Schaffung eines „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ Rechnung. Da diese Aufgabe - insbesondere bei einer ehrenamtlichen Bestellung - gerade bei den zukünftigen großen Rettungsdienstbereichen nicht von einer Person allein wahrgenommen werden kann, ist von vornherein die Bestellung eines oder mehrerer Stellvertreter vorgesehen. Der Entwurf legt durch die Formulierung „hat“ fest, dass eine Bestellung notwendig ist. Es bleibt lediglich offen, ob eine förmliche Bestellung zum Ehrenbeamten erfolgt oder nur eine Aufgabewahrnehmung im Sinne eines Ehrenamtes oder ehrenamtlicher Betätigung nach § 18 GemO oder § 12 LKO beabsichtigt ist.

Der für die Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst in Betracht kommende Personenkreis muss über die entsprechenden Erfahrungen verfügen. Daher ist das Erfordernis der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ unverzichtbar; dem dient der Verweis auf § 22 Abs. 4. Durch Satz 5 wird ferner festgelegt, dass bei einer ehrenamtlichen Bestellung für diese Aufgabe der betreffende Bewerber im Hauptberuf in der Notfallversorgung tätig sein muss. Dadurch und in Verbindung mit der Ansiedlung beim öffentlichen Gesundheitsdienst ist auch die notwendige Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Einrichtungen gegeben. Der Entwurf verzichtet insoweit bewusst darauf, für die Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst auf die bereits vorhandenen eigenen ärztlichen Mitarbeiter der Sanitätsorganisationen zurückzugreifen. Hier sollte die Gewährleistung der unabdingbaren Neutralität Vorrang vor der eventuellen rein wirtschaftlichen Überlegung haben, durch einen derartigen Rückgriff auf vorhandene Kräfte Personalkosten einsparen zu können.

In § 8 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist der Bereich einer ehrenamtlichen Bestellung im Rahmen der Gesundheitsverwaltung geregelt. Deshalb ist es sinnvoll, diese Vorschrift für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die zukünftigen großen Rettungsdienstbereiche erfordern eine umfassende medizinische Qualitätssicherung. Daher lässt der Entwurf es ausdrücklich zu, die entsprechende Funktionen auch hauptamtlich zu besetzen, wenn das Einvernehmen der Kostenträger - im Hinblick auf die notwendige Übernahme der Personalkosten (siehe Nummer 13 Buchst. a - § 12 Abs. 1 RettDG -) vorliegt. Im Übrigen geht der Entwurf davon aus, dass die zuständige Behörde jeweils für ihren Bereich die beste Lösung für die Installation des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst finden wird. Daher ist bewusst ein weiterer Entscheidungsspielraum gelassen worden.

Angesichts der engen Anbindung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst an die zuständige Behörde ist es sachgerecht, diese auch in die Kostenpflicht für diese Funkti-

on einzubinden. Allerdings ist eine Refinanzierung im Rahmen der Benutzungsentgelte vorgesehen (siehe § 12 RettDG).

Bei Satz 7 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 2 RettDG an das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Zu § 10 Abs. 2 RettDG

Die Aufsichtsfunktion kann sich in Zukunft nicht mehr auf vorwiegend organisatorische Fragen beschränken. Daher sieht der Entwurf ausdrücklich die Aufnahme eines erweiterten Aufgabenbereiches durch die Überprüfung auch der medizinischen Qualität und die Gewährleistung eines Qualitätsmanagements vor. Der Entwurf geht dabei davon aus, dass für die Ausfüllung dieser Begriffe die üblichen Definitionen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gelten. Zur Festlegung der erforderlichen Standards ist eine enge Zusammenarbeit aller am Rettungsdienst innerhalb eines Rettungsdienstbereiches mitwirkenden Institutionen erforderlich, für die letztlich der Ärztliche Leiter Rettungsdienst - auch durch die Schaffung eines entsprechenden Qualitätsmanagements - die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und zu überwachen hat. Dem trägt der neu gefasste Absatz 2 Rechnung.

Zur Überschrift des dritten Abschnitts des zweiten Teils RettDG

Durch die geänderte Struktur der Leitstellen gehen sie über den Bereich des eigentlichen Rettungsdienstes hinaus. Daher ist eine ausdrückliche Aufnahme in den Bereich der Kostenregelung notwendig. Deshalb sind die Leitstellen in die Abschnittsüberschrift aufzunehmen.

Zu § 11 Abs. 1 RettDG

Die Neufassung des Absatzes 1 folgt dem beabsichtigten Ziel, in Zukunft die Personalkosten der Leitstellen nicht mehr vollständig durch Zuwendungen des Landes zu finanzieren. Dagegen sollen die Investitions- und Unterhaltungskosten für den gesamten technischen Bereich weiterhin beim Land verbleiben, da die Leitstellen - auch vor dem Hintergrund der zukünftig umfassenden Aufgabenstellung - letztlich ein wesentlicher Bestandteil der Gefahrenabwehr und damit der Daseinsvorsorge sind. Diese Kostentragung umfasst auch die Kosten der Aufschaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb des Notrufes 112.

Der Entwurf geht davon aus, dass der jeweilige Träger der Leitstelle die Kosten unter Mitwirkung der einzelnen Beteiligten ermittelt und diese dann von der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion geprüft werden. Damit ist den Interessen aller Betroffenen, die sich an der Finanzierung der Personalkosten beteiligen müssen, Rechnung getragen. Die Pauschalierung nach Festbeträgen soll bei den Leitstellen und ihrer Technik eine Einzelentscheidung mit jeweils örtlich unterschiedlichen Rahmenbedingungen auch für das Kostenvolumen ermöglichen.

Hinsichtlich der in dem vorgeschlagenen Verfahren ermittelten Personalkosten der Leitstellen sieht der Entwurf eine Kostenteilung vor. Auf der genannten übergreifenden Funktion der Leitstelle im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr beruht die

vorgesehene Beteiligung des Landes mit 40 v. H.

Da die Tätigkeit der Leitstelle auch in Zukunft überwiegend im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransportes liegen wird, erscheint es in Anbetracht des Veranlasserprinzips gerechtfertigt, einen Anteil von 50 v. H. in die Benutzungsentgelte einzubeziehen, also dem Benutzer dieser Einrichtung aufzuerlegen.

Da die Organisation der Alarmierung und Führungsunterstützung der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften fällt, ist es gerechtfertigt, eine Kostenbeteiligung in Höhe von 10 v. H. vorzuschlagen.

Dabei ist davon auszugehen, dass die bisherige Erstalarmierung der Feuerwehren durch einige Rettungsleitstellen oder die Polizei nicht dem notwendigen Standard einer zeitgemäßen Gefahrenabwehr entspricht. Die jeweiligen Gebietskörperschaften wären auf Dauer ohnehin gezwungen, über eine Neuorientierung der Feuerwehralarmierung und Einsatzunterstützung nachzudenken und hierzu auch die erforderlichen Personalstellen und Sachinvestitionen zu finanzieren. Durch die künftige Mitbenutzung der Leitstellen entstehen in jedem Falle erhebliche Synergieeffekte, beispielsweise Einsparungen bei der notwendigen Nachtbesetzung. Der vorgeschlagene Anteil von 10 v. H. entspricht im Übrigen den bisherigen Erfahrungswerten bei Rettungsleitstellen mit Erst-Alarmierung der Feuerwehren. Dort liegt das Verhältnis der beiden Einsatzarten in der Regel bei 90 v. H. Rettungsdienst und 5 bis 10 v. H. Feuerwehreinsätzen.

Auf eine unterschiedliche Behandlung von kreisfreien Städten mit oder ohne Berufsfeuerwehr soll verzichtet werden, da einer teilweisen Entlastung der Städte mit Berufsfeuerwehr (für die personelle Besetzung der Feuerwehrleitstelle) die Tatsache gegenübersteht, dass diese Kommunen mit der Unterhaltung ihrer Feuerwehr nicht unerhebliche Vorleistungen auch für die Gefahrenabwehr im jeweiligen Rettungsdienstbereich insgesamt übernehmen.

Durch den neuen Satz 4 wird es möglich sein, weiterhin Investitionskosten auch in anderen Bereichen des Rettungsdienstes zu übernehmen, allerdings in Abweichung von der bisherigen Regelung nach Maßgabe eines Haushaltsvorbehalts. Durch die Verwendung des Begriffs Investitionen sind Zuwendungsmöglichkeiten auch zukünftig nicht auf den Bereich der Leitstellen beschränkt, sodass im Einzelfall Landesmittel auch in anderen Bereichen eingesetzt werden können. Es soll auch auf die Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes verzichtet werden, sodass ggf. eine Vollfinanzierung möglich ist. Durch Satz 4 Halbsatz 2 ist allerdings - in Verbindung mit der bereits durch Artikel 1 Landeshaushaltsbegleitgesetzes 1997 vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 259) vorgenommenen Änderung - nochmals klargestellt, dass auch in Zukunft eine Fahrzeugfinanzierung nicht mehr erfolgen kann.

Zu § 11 Abs. 2 und 3 RettDG

Bei diesen Änderungen handelt es sich zunächst um eine redaktionelle Angleichung an den Begriff „Leitstellen“. Durch den Zusatz „bauliche“ bei dem Begriff der Herstel-

lung wird deutlich gemacht, dass es sich um Maßnahmen nur aus diesem Bereich handelt, nicht um sonstige technische Investitionen.

Die Änderung der Verweisung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 12 Abs. 1 RettDG

In der Vergangenheit ist bei den Vereinbarungen über die Benutzungsentgelte häufig über den Umfang der vom Gesetz genannten „Betriebskosten“ diskutiert worden. Neben der durch die Änderungen in § 11 RettDG erfolgten teilweisen Aufnahme der Personalkosten der Leitstellen soll durch die neuen Sätze 3 und 4 auch geregelt werden, welche weiteren Kosten in die Betriebskosten einzubeziehen sind. Neben der Berücksichtigung der Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst und denen des Einsatzes von Notärzten soll in jedem Fall auch sichergestellt sein, dass zukünftig die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals durch die Benutzungsentgelte abzudecken ist, wie dies vergleichbar in anderen Berufen, bei Krankenhäusern insbesondere im Bereich der Fachberufe des Gesundheitswesens, schon immer der Fall ist.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die „Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung“ soll gewährleisten, dass die Erhebung der Benutzungsentgelte betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Maßstäben gerecht wird. Soweit es den Notarzt des Rettungsdienstes betrifft, ist durch § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V nunmehr klargestellt, dass diese Aufgabe nicht (mehr) in den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen fällt, also getrennt von deren Aufwendungen abgerechnet werden muss. Soweit die Regelung dieses Notarztendienstes dem Landesrecht vorbehalten wird, soll eine eigene Vorschrift in einem neuen § 23 RettDG eingeführt werden.

Eine ausdrückliche Einbeziehung der Kosten der Fehleinsätze in die Benutzungsentgelte ist erforderlich, weil es in der Vergangenheit zu Unklarheiten über diesen Bereich gekommen ist. Der Anspruch auf Finanzierung des Einsatzes muss von der Beförderungsleistung abgekoppelt werden. Die Kostenübernahmeverpflichtung muss auf der Grundlage einer ex-ante-Betrachtung vom Einsatzbeginn und der Entscheidung der Leitstelle für die Bereitstellung der rettungsdienstlichen Leistung ausgehen. Eine nachträgliche Beurteilung, der Einsatz sei tatsächlich nicht notwendig gewesen, kann zu einer nicht gerechtfertigten Belastung des Patienten führen. Noch wichtiger ist die Überlegung, dass angesichts unsicherer Kostenfolgen der Rettungsdienst eventuell gar nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung alarmiert wird. Das wäre gesundheits- und sozialpolitisch nicht vertretbar.

Die Rückerstattung der Kosten für den Einsatz des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst durch die Sanitätsorganisationen oder die anderen im Rettungsdienst tätigen Einrichtungen an die zuständige Behörde folgt der Überlegung, dass einerseits diese Aufwendungen in die Benutzungsentgelte einfließen, diese aber ihrerseits von den Leistungserbringern eingenommen werden. Daher ist es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, diesen Weg der Weiterleitung der Einnahmen vorzusehen.

Zu § 12 Abs. 2 RettDG

Durch den Zusatz bezüglich der Teilleistungen in Satz 1 soll ermöglicht werden, dass die Beteiligten über einzelne Bereiche der Betriebskosten (z. B. die Aufwendungen für Notärzte) verhandeln können und sich so zeitliche Verzögerungen nicht auf das Gesamtvolumen auswirken.

Die Neufassung von Satz 2 erfolgt in Anpassung an § 5 RettDG und an die tatsächlichen Gegebenheiten; in Trier wird der Rettungsdienst durch die Feuerwehr wahrgenommen. Deshalb müssen die Vereinbarungen auch mit "den sonstigen Einrichtungen" abgeschlossen werden.

Die Transportleistungen für Krankenhäuser spielen innerhalb der Gesamteinsätze der Sanitätsorganisationen eine wirtschaftlich bedeutsame Rolle, wobei es sich vorliegend um externe Fahrten (z. B. zu einer Konsiliaruntersuchung) zu einem fremden Krankenhaus, nicht um die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 RettDG genannten internen Beförderungen innerhalb eines einheitlichen Krankenhausverbundes handelt. Derartige "Fremdfahrten" dürften sich durch die Einführung der „Diagnosis Related Groups (DRG)“ ab dem Jahr 2007 (voraussichtlich endgültige Einführung) noch erhöhen. Durch die generelle Umstellung der Abrechnung von den bisherigen Tagespflegesätzen je nach Dauer der stationären Behandlung auf leistungsbezogene Fallpauschalen (die in Teilbereichen schon länger möglich sind) dürfte sich nicht nur die Verweildauer als solche ändern. Es wird auch erwartet, dass die Krankenhäuser sich noch mehr als bisher auf bestimmte Behandlungen konzentrieren, wenn nicht sogar kleinere Häuser in ihrer Existenz überhaupt bedroht sind. Insgesamt betrachtet rechnen aber alle Fachleute mit einer Erhöhung des Transportvolumens, sodass Fahrten für Krankenhäuser noch mehr an Bedeutung gewinnen. Sie sind zur effektiven Auslastung der ohnehin vorzuhaltenden Krankenkraftwagen auch weiterhin durchaus sinnvoll; der Schaffung eines eigenen Transportmanagements durch die Krankenhäuser dürfte es also auch in Zukunft nicht bedürfen.

Es liegt im Interesse der zukünftigen Finanzierbarkeit der stationären Behandlung insgesamt, dass die Krankenhäuser in dem Sektor Transportleistungen wirtschaftliche Ressourcen nutzen können. Daher wird mit dem neuen Satz 2 vorgeschlagen, dass für diesen Bereich der Krankenhausleistungen gesonderte Benutzungsentgelte vereinbart werden können. Durch die beabsichtigte Einschaltung der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. ist eine landesweite Abstimmung über die Höhe dieser Sonderentgelte möglich. Die notwendigen Beratungen können zur Vereinfachung örtlich und zeitlich in die allgemeinen Entgeltverhandlungen einbezogen werden.

Die Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport wird im neuen Satz 3 geregelt.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 1 RettDG

Der Entwurf schlägt in Ergänzung der in § 12 Abs. 2 Satz 1 RettDG eingeführten Möglichkeit der teilweisen Vereinbarung von Entgelten vor, auch eine „teilweise“ Entscheidung der Schiedsstelle zuzulassen. Dadurch soll und kann vermieden werden,

dass durch eine Uneinigkeit nur in einem Punkt – z. B. Höhe der Notarzentgelte – das Gesamtpaket der Benutzungsentgelte nicht umgesetzt werden könnte.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 2 RettDG

Diese Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Abschließend ist zu § 12 RettDG anzumerken, dass die Benutzungsentgelte und die diesbezüglichen Vorschriften auch für den Bereich der privaten Krankenversicherungen gelten, da diese Versicherungen in die Verhandlungen nach Absatz 2 Satz 1 eingebunden sind. Für private, unmittelbare Selbstzahler geht der Entwurf von der Anwendbarkeit des § 612 bzw. § 632 BGB aus, sodass es letztlich unerheblich ist, ob bei der Beförderung ein Dienst- oder Werkvertrag vorliegt. In jedem Fall sind die Benutzungsentgelte des § 12 RettDG als "übliche Vergütung" anzusehen.

Zu § 13 Abs. 1 und 3 RettDG

Die Änderungen dienen zunächst der redaktionellen Anpassung. Da der Kreis der an den Verhandlungen über die Benutzungsentgelte beteiligten Institutionen erweitert worden ist, muss auch die Besetzung der Schiedsstelle entsprechend angeglichen werden.

Zu § 14 Abs. 1 RettDG

Durch die vorgesehene Änderung wird in Verbindung mit der neuen Nummer 1 in Absatz 4 klargestellt, dass die Unternehmer, die bereits nach § 5 RettDG in die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes eingebunden sind, keiner zusätzlichen Genehmigung nach den §§ 14 ff. RettDG bedürfen. Insoweit sind auch die Sanitätsorganisationen als Unternehmer zu betrachten; diese werden also in erster Linie von dieser Neuregelung betroffen sein.

Zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 RettDG

Auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 wird verwiesen. Die neue Nummer 1 dient der Klarstellung bisheriger Zweifelsfragen eines Genehmigungsverfahrens auch für beauftragte Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen.

Zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 RettDG

Diese Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 RettDG

Bei der Regelung in der neuen Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf das Zivilschutzgesetz, das das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes abgelöst hat sowie auf § 19 Abs. 3 LBKG.

Zu § 14 Abs. 4 Satz 2 RettDG

Wie bisher sollen bestimmte Vorschriften über den Einsatz von Krankenkraftwagen und deren notwendige Besetzung mit Fachpersonal anwendbar bleiben. Der Hinweis auf die zusätzliche Anwendung des § 19 ist insbesondere im Hinblick auf dessen Absatz 1 Nr. 3 notwendig, da gerade die Einhaltung der dort genannten Vorschriften über gesundheitliche und hygienische Verhältnisse erhöhter Aufmerksamkeit bedarf.

Zu § 14 Abs. 5 RettDG

Diese Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 17 Abs. 1 RettDG

Durch die Artikel 2 und 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) sind die gewerblichen Krankentransportunternehmer aus der Anzeigepflichtigkeit nach § 14 der Gewerbeordnung herausgefallen. Um in Zukunft wieder eine Unterrichtung der in Betracht kommenden Stellen - z. B. der Industrie- und Handelskammern - zu ermöglichen, ist eine entsprechende Rechtsgrundlage vorgesehen.

Zu § 17 Abs. 3 RettDG

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die dynamische Verweisung auf die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie an das neue Infektionsschutzgesetz, welches das Bundes-Seuchengesetz ersetzt hat.

Zu § 18 Abs. 1 RettDG

Der Wegfall der Befugnis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung entspricht der politischen Absicht einer möglichst weitgehenden Deregulierung. Die Erfahrungen der Praxis haben zudem gezeigt, dass keine Notwendigkeit für eine derartige Vorschrift besteht.

Im Übrigen dient sie der redaktionellen Anpassung.

Zu § 18 Abs. 3 Satz 2 RettDG

Auf die bereits dargestellte Problematik der Vereinbarkeit von § 18 Abs. 3 RettDG mit europarechtlichen Wettbewerbsvorschriften wird zunächst verwiesen. Daraus ergibt sich die notwendige Folgerung, für die Prüfung der Anwendung der Zulassungsbeschränkungen nicht nur die Hilfeleistungsfrist in der Notfallrettung, sondern auch die Wartezeit im Krankentransport als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Dem trägt dieser Ergänzungsvorschlag Rechnung.

Zu § 18 Abs. 3 Satz 3 RettDG

Diese Änderung trägt zum Abbau bürokratischer Verfahren bei. Die Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf künftig nicht mehr der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 RettDG

Da auch in Zukunft trotz der relativ strengen Zulassungsvoraussetzungen eine Genehmigung gerade für den Bereich des Krankentransportes möglich erscheint, darf dies andererseits nicht dazu führen, dass der betreffende Unternehmer sich die für ihn günstigen Einsatzzeiten selbst heraussucht. Daher sieht der Entwurf ausdrücklich vor, dass seine Einsatzbereitschaft auch in Form von Einsatzzeiten festgelegt werden kann, in die der Unternehmer gemeinsam mit den anderen im Krankentransport beteiligten Einrichtungen eingebunden wird.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 4 RettDG

Auf der gleichen Überlegung beruht der Vorschlag, dass der Unternehmer zumindest bei Notfalltransporten zur Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten verpflichtet werden kann.

Zu § 20 Abs. 4 RettDG

Die Streichung des Absatzes 4 ergibt sich als Folgeänderung aus der Anfügung eines neuen Satzes in § 17 Abs. 1 RettDG (siehe Nr. 16).

Zu § 21 Abs. 2 RettDG

Die Ergänzung in Satz 1 beruht auf der Anpassung an die Fahrzeugtypen der neuen DIN EN 1789.

Die Einfügung der Definition im neuen Satz 2 dient der Klarstellung über die Einsatzmöglichkeit dieses Rettungsmittels.

Zu § 21 Abs. 3 RettDG

Die Optimierung des Fahrzeugeinsatzes im Rettungsdienst setzt die Verwendung entsprechender Kommunikations- und Navigationsmittel bei der Leitstelle (siehe § 7 Abs. 2 Satz 2 RettDG) und in den einzelnen Rettungsmitteln voraus. Im Interesse einer optimalen Betreuung der Patienten und der Erleichterung der Abrechnung ist auch der Verweis auf die Ablesbarkeit der elektronischen Gesundheitskarte sinnvoll. Die Aufwendungen sind von den Kostenträgern im Rahmen der Fahrzeugfinanzierung zu übernehmen.

Zu § 21 Abs. 4 RettDG

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Rettungsdienstes mit den Nachbarländern Frankreich, Luxemburg und Belgien kommt es bei Einsätzen vor, dass in diesen Ländern eingesetzte bodengebundene Rettungsfahrzeuge auf deutschem Hoheitsgebiet Fahrten durchführen, bei denen die Inanspruchnahme von Sonderrechten unter Einschaltung von Sondersignaleinrichtungen erforderlich ist. Zur Klärung der hierbei aufgetretenen Fragen wurde das Problem an den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA-StVO) herangetragen. Dieser vertrat die Auffassung, dass eine Regelung nicht in § 35 StVO erfolgen könne, da es sich bei den dazu mit dem Ausland abzuschließenden Vereinbarungen nicht um nationale Abkommen des Bundes, sondern um Verwaltungsvereinbarungen auf der Ebene des grenzüberschreitenden Bereichs handele. Die Gleichstellung der ausländischen Rettungsfahrzeuge mit den nach deutschem Recht zugelassenen Rettungsfahrzeugen sei in den Landesrettungsdienstgesetzen zu regeln. Zur Begründung dieser Auffassung wurde auf Folgendes hingewiesen:

Aus der Sicht der Kraftfahrzeugtechnik dürfen Fahrzeuge, die in einem Land zugelassen sind, ohne Einschränkungen auch in einem anderen Land fahren, sofern das Übereinkommen über den Straßenverkehr (sog. Wiener Weltabkommen) dies zulässt. Für Blaulicht ist dies in Anhang 5 (Technische Anforderungen an Kraftfahrzeuge) Kapitel II, Nr. 42 festgelegt, wo ausgeführt wird, dass Blinkleuchten, insbesondere an bevorrechtigten Fahrzeugen, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien verwendet werden dürfen (diese Vorschrift wurde überarbeitet, der Rechtsgedanke aber beibehalten). Für akustische Warneinrichtungen dürfen gemäß Anhang 5, Kapitel III, Nr. 48 bevorrechtigte Fahrzeuge zusätzliche akustische Warnvorrichtungen haben, die diesen Bestimmungen nicht unterliegen. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts enthält die Begründung zur Änderung (Anhang 5) des Wiener Weltabkommens die nachfolgend zitierte Zielsetzung: „Man kann daran erinnern, dass der gesamte Anhang 5 zum Ziel hat, die technischen Mindestvorschriften für den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge festzulegen,

- 1) denen die Fahrzeuge entsprechen müssen, um für den internationalen Verkehr zugelassen zu werden
- 2) die im Hinblick auf die Zulassung ihrer Fahrzeuge von den Verwaltungen in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen sind, ohne dass es diesen Verwaltungen verboten wäre, auf nationaler Ebene strengere technische Vorschriften einzuführen, die allerdings nicht den in einem anderen Land zugelassenen und im internationalen Verkehr in ihr Gebiet einfahrenden Fahrzeugen entgegengehalten werden dürfen.“

Dem Bedürfnis auf Gleichstellung trägt die Einfügung von Absatz 4 Rechnung.

Zu § 22 Abs. 2 RettDG

Da die Ausbildung zum Rettungshelfer bzw. zum Rettungssanitäter in Zukunft aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 6 RettDG erfolgen soll, ist eine entsprechende redaktionelle Angleichung in der Festlegung der Qualifikation des Fahrzeugführers erforderlich.

Ergänzend zur Amtlichen Begründung wird hierzu auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 10. Mai 2005 (Az. 29 113-1:353) hingewiesen, das wie folgt lautet:

"Rettungsdienst;

Änderung des § 22 Absatz 2 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl.S.217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl.S.104), BS 2128-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wille des Gesetzgebers, die Qualität des Rettungsdienstes zu verbessern, führte zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, das in der geänderten Fassung am 1. Juli 2005 in Kraft treten wird. Ziel war hierbei insbesondere eine qualitative Verbesserung der Notfallrettung.

Im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde § 22 Absatz 2 RettDG wie folgt gefasst:

"(2) Eine als Fahrzeugführer eingesetzte Person ist dann fachlich geeignet, wenn sie

- 1. beim Krankentransport mindestens eine Ausbildung zum Rettungshelfer (Absatz 6) hat**
- 2. beim Notfalltransport oder bei Notarzt-Einsatzfahrzeugen in der Regel an einem Lehrgang nach § 4 des Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S.1384) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden, mindestens aber eine Ausbildung zum Rettungssanitäter (Absatz 6) hat."**

Die Begründung des Änderungsantrages lautete:

"Durch die Änderung in Nr. 21 (§22 RettDG) soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich Rettungsassistenten als Fahrzeugführer für Notfalltransporte oder bei Notarzt-Einsatzfahrzeugen eingesetzt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Fahrzeugführer aber in jedem Fall mindestens eine Ausbildung zum Rettungssanitäter hat. Dies ist zur Gewährleistung einer qualifizierten Krankenversorgung geboten."

Die Diskussion in den Gremien des Landtages bezog sich zwar überwiegend auf die Besetzung des Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF), beinhaltete aber gleichzeitig den Willen des Landesgesetzgebers, die Notfallrettung auf mittlere Sicht gesehen qualitativ - durch den Regel-Einsatz von Rettungsassistenten - zu verbessern.

Bei den parlamentarischen Erörterungen herrschte weitgehende Übereinstimmung, dass nicht alle Standorte personell darauf eingerichtet sind, Rettungsassistenten als Fahrer zur Verfügung stellen zu können. Insbesondere im ländlichen Bereich kann es

weiterhin erforderlich werden, dass Rettungssanitäter (haupt- oder ehrenamtlich) eingesetzt werden müssen.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass bei der überwiegenden Anzahl der Fälle bereits jetzt Rettungsassistenten eingesetzt werden. Im Hinblick auf die praktischen Anforderungen in einem Flächenland war es ausdrücklich gewollt, dass auch künftig Rettungssanitäter als Fahrer von Rettungswagen eingesetzt werden können.

Somit ist festzustellen, dass die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen

- 1. Rettungsassistenten, die an einem Lehrgang nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes teilgenommen und die Prüfung bestanden haben,*
- 2. alle übergeleiteten Rettungsassistenten und*
- 3. ausgebildete Rettungssanitäter*

als Fahrzeugführer in Fahrzeugen für den Notfalltransport oder in Notarzt-Einsatzfahrzeugen einsetzen können.

Hinsichtlich der Qualifikation des Beifahrers im Krankentransport weise ich auf Folgendes hin:

Eine als Beifahrer eingesetzte Person benötigt beim Krankentransport mindestens die Ausbildung zum Rettungssanitäter. Zwar verweist § 22 Absatz 3 Nr. 1 RettDG (neu) auf die Bestimmung des § 22 Absatz 2 Nr. 2 RettDG (neu). Hieraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass alle Beifahrer im Krankentransport grundsätzlich Rettungsassistenten sein müssen. Dies wurde auch in der Anhörung zum neuen Gesetz nicht gefordert und in der parlamentarischen Erörterung niemals so gesehen.

§ 22 Absatz 2 Nr. 2 RettDG (neu) fordert die höhere Qualifikation als Rettungsassistent deshalb auch nur für den Notfalltransport oder für Notarzteinsatzfahrzeuge. Daher kommt diese Bestimmung im Wege der Verweisung nur hinsichtlich der Mindestqualifikation (Rettungssanitäter) zur Anwendung.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

Gerd Gräff

Zu § 22 Abs. 4 RettDG

Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz hat den bisherigen „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ durch die neue Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ ersetzt, deshalb muss eine entsprechende Angleichung erfolgen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit entfallen, durch eine vergleichbare Qualifikation den „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ (bzw. auch die neue Zusatzbezeichnung) zu ersetzen. Auf diese Ausnahme-

regelung kann verzichtet werden. Die neue Zusatzbezeichnung wird sich – gerade an kleineren Krankenhäusern - nicht kurzfristig umsetzen lassen. Daher wird eine entsprechende zeitliche Übergangsregelung vorgesehen.

Zu § 22 Abs. 5 RettDG

Da gerade im Bereich der Notfallmedizin die Entwicklung zu immer neuen Erfahrungen führt, ist es notwendig, die Fort- und Weiterbildung des Personals ausdrücklich vorzuschreiben.

Zu § 22 Abs. 6 RettDG

Innerhalb der personellen Besetzung der Rettungsmittel spielen neben den bundesrechtlichen Vorschriften für Rettungsassistenten nach wie vor die Rettungsassistenten und Rettungshelfer eine erhebliche Rolle. Deren Ausbildung ist allerdings bisher nur durch einen Verweis auf § 8 Abs. 2 Satz 1 des Rettungsassistentengesetzes geregelt. Dort ist eine weitere Anwendung der vom Bund/Länderausschuss „Rettungswesen“ am 20. September 1977 beschlossenen „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ festgelegt. Im Interesse der Rechtssicherheit - auch im Hinblick auf eine gerichtliche Nachprüfung - wird vorgeschlagen, die näheren Einzelheiten dieser Ausbildung durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums zu regeln.

Zu § 23 RettDG

Die Entwicklung der Notfallmedizin kann zugunsten der betroffenen Patienten nur durch den Einsatz entsprechend qualifizierter Notärzte umgesetzt werden. Daher schlägt der Entwurf vor, unter Wegfall des bisherigen Absatzes 5 in § 22 eine neue, eigene Vorschrift zur Regelung des Bereichs „Notarztsysteme“ einzuführen. Diesem Ziel dient der neue § 23. Die vorgeschlagene Änderung beruht zudem auf den aktuellen Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit. Sie haben gezeigt, dass die Aufrechterhaltung notärztlicher Versorgung zumindest in Teilbereichen von Rheinland-Pfalz nicht in dem Maße gesichert ist, wie es im Interesse der Notfallpatienten erforderlich ist.

Absatz 1 legt im Hinblick auf die Vorschrift in § 75 SGB V fest, dass die erforderliche Anzahl von Notärzten grundsätzlich durch entsprechende Krankenhäuser zur Verfügung gestellt werden muss. Wenn – insbesondere in ländlichen Regionen – kleinere Krankenhäuser hierzu nicht in der Lage sind, können auch andere geeignete Ärzte in dieses System einbezogen werden. Die Formulierung in Satz 2 ist bewusst weit gewählt worden, um den zuständigen Behörden je nach den örtlichen Gegebenheiten eine Reaktion zu ermöglichen, die sie letztlich auch von der „Bereitschaft“ des jeweiligen Krankenhauses zur Mitarbeit unabhängig macht. Damit sind auch Teillösungen über eine gemeinsame Gewährleistung des Notarztdienstes durch mehrere Mitwirkende möglich.

Die vom Grundsatz her verpflichtende Teilnahme der Krankenhäuser ist auch im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes gerechtfertigt. Es liegt im übergeordneten Interesse der Allgemeinheit, dass Notfallpatienten soweit möglich eine qualifizierte ärztli-

che Behandlung erhalten können. Dem gegenüber ist auf die sozusagen „gebundene“ Mitwirkung sonstiger Ärzte verzichtet worden. Allerdings geht der Entwurf selbstverständlich davon aus, dass auch Ärzte aus Krankenhäusern unabhängig vom Krankenhausstandort mitwirken können. Es ist dann Sache der Beteiligten, Einzelheiten über eine Nebentätigkeit u. ä. zu regeln.

Durch Absatz 2 soll zunächst kargestellt werden, dass die Aufgabe der zuständigen Behörde nur in der Organisation dieses Systems besteht, nicht in deren finanzieller Verantwortung liegt. Ferner soll auch eine regionale Zusammenarbeit ermöglicht werden. So ist es z. B. durchaus denkbar, den eigentlichen Notarztendienst an notfallmedizinischen Schwerpunktkrankenhäusern zu konzentrieren. Die „logistische“ Aufgabe der Heranführung der Notärzte an den jeweiligen Einsatzort muss durch die Vorhaltung entsprechender geeigneter Notarzt-Einsatzfahrzeuge gelöst werden. Ferner ist eine Zusammenarbeit derartiger Kliniken mit kleineren Krankenhäusern in einem „Notarztverbund“ durchaus denkbar.

Die Sätze 2 und 3 in Absatz 2 regeln den verwaltungsmäßigen Ablauf der entsprechenden Vereinbarungen.

In Satz 4 sind ausdrücklich einige Punkte angesprochen, die grundsätzlich in jeder Vereinbarung erfasst werden müssen. Insbesondere die Aufnahme entsprechender Dienstpläne ist zwingende Voraussetzung, da es in jedem Fall vermieden werden muss, dass die Leitstelle bei der Anforderung eines Notarztes erst einen entsprechenden Mitarbeiter „suchen“ muss.

Absatz 3 regelt die Vereinbarung der Vergütung der Notärzte. Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, das eigentliche Verfahren der Vereinbarung im Detail zu regeln, um den Beteiligten einen entsprechenden Spielraum zu lassen. So ist es durchaus denkbar, diese Verhandlungen – insbesondere wenn sie mit einem Verfahren nach § 12 Abs. 2 Satz 2 neu RettDG verbunden werden können – mit den „allgemeinen“ Verhandlungen über die Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes zu verbinden.

Zu § 24 RettDG

Im Hinblick auf die angestrebte Qualitätssicherung in der Notfallrettung und im Krankentransport muss die entsprechende Ergänzung der Aufsichtsregelung nicht nur für den Rettungsdienst im engeren Sinne vorgesehen werden, sondern für jeden Unternehmer gelten, der in diesem Bereich tätig ist oder tätig werden will.

Zu § 25 RettDG

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Paragraphenfolge.

Zu § 26 RettDG

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 27 RettDG

Der Wegfall des Krankentransports mit Luftfahrzeugen beruht auf der Überlegung, dass derartige Beförderungen als nicht vertretbar anzusehen sind.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 28 RettDG

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Ersetzung des § 557 Reichsversicherungsordnung durch § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und durch die Einfügung des neuen § 23.

Zu § 29 RettDG

Die angestrebte Qualitätssicherung und die Gewährleistung eines entsprechenden Qualitätsmanagements im Notfall- und Krankentransport setzen zwingend die Möglichkeit voraus, entsprechende Patientendaten zu erfassen und auszuwerten. Nur durch den Vergleich der Aufzeichnungen, die den Patienten vom Notfallort über die Maßnahmen des Rettungsdienstes zur Notfallaufnahme im Krankenhaus begleiten, sowie die dortige stationäre Behandlung dokumentieren, kann die Effizienz und Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen auf den verschiedenen Stufen und deren Zusammenwirken nachvollzogen werden. Dem muss andererseits die Einführung eines entsprechenden Datenschutzes folgen. Daher wird die Einfügung eines hierfür erforderlichen Teils mit der notwendigen Detailregelung vorgeschlagen. Im Übrigen kann aber auf die Einzelregelungen in § 39 LBKG verwiesen werden, da die dortigen Grundsätze auch auf den Bereich Rettungsdienst anwendbar sind.

Hinweis:

Die im parlamentarischen Verfahren neu aufgenommene Regelung über die Erstellung vierteljährlicher Übersichten über alle Einsatzdaten in anonymisierter Form durch die Leitstelle auf Anforderung aller im Rettungsdienst mitwirkenden Sanitätsorganisationen, sonstigen Einrichtungen und Unternehmer, die über eine Genehmigung nach § 14 verfügen, soll die Transparenz der Rettungsdienstleistungen erhöhen und mit dazu beitragen, dass sowohl in der Notfallrettung als auch im Krankentransport immer das schnellste verfügbare, geeignete Rettungsmittel eingesetzt wird - unabhängig von der Trägerorganisation. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Notarzteinsatzfahrzeugen und der Luftrettung als Notarztzubringer. Die Bevölkerung hat nämlich einen Anspruch auf schnellstmögliche Hilfe.

Zu §§ 30 bis 32 RettDG

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen. Die Änderung in Nummer 30 Buchst. d) trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Entscheidungen im Bereich der Luftrettung allein das für das Rettungswesen zuständige Ministerium in Betracht kommt. Daher sollte diesem auch die Zuständigkeit in Bußgeldverfahren übertragen werden.

Zu Artikel 5 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.

Absatz 2 Nr. 1 regelt das Außer-Kraft-Treten von Bestimmungen der Feuerwehrverordnung (FwVO).

Die Streichung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 FwVO ist notwendig, weil die Alarmierung der Feuerwehr durch § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 LBKG geregelt wird.

Da das Wahl- und Bestellungsverfahren der Kreisjugendfeuerwehrwarte in § 5 Abs. 3 LBKG geregelt wird, muss § 23 FwVO gestrichen werden.

Da die Bestellung von Kreisausbildern und Kreisgerätewarten in § 5 Abs. 3 LBKG geregelt wird, muss der bisherige § 24 Abs. 2 FwVO gestrichen werden. § 4 Abs. 2 bis 4 und Anlage 3 FwVO sind wegen der Streichung des bisherigen § 43 Abs. 1 Nr. 7 LBKG aufzuheben.

Die in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Aufhebung des § 2 Abs. 3 der Werkfeuerwehrverordnung ist Folge der Aufhebung des § 4 Abs. 2 FwVO.

Absatz 2 Nr. 3 bestimmt das Außer-Kraft-Treten der Übertragungsverordnung vom 28. März 1978. Diese regelt die Voraussetzungen der Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes sowie das Verfahren und die Modalitäten der Übertragung der Rettungsleitstellen. Die Organisation des Rettungsdienstes in Rheinland-Pfalz und die Übertragung von dessen Durchführung auf die Sanitätsorganisationen und andere im Rettungsdienst tätige (§ 5 Abs. 1 RettDG) Einrichtungen ist im Wesentlichen abgeschlossen. Daher kann auf weitere Detailregelungen zur Übertragung dieser Aufgaben verzichtet werden. Soweit im Einzelfall zusätzliche Kapazitäten notwendig sein sollten, ist durch die Neuregelung in § 5 Abs. 3 RettDG die Beteiligung vorhandener Verbände und Einrichtungen gewährleistet. Für die Neuorganisation der zukünftigen (Integrierten) Leitstellen trifft der neue § 7 RettDG die notwendigen Grundlagen auch für die Beteiligung kleinerer Sanitätsorganisationen. Daher ist auch unter diesem Gesichtspunkt eine eigene Durchführungsvorschrift entbehrlich.

Absatz 3 enthält die Übergangsregelung bezüglich der Einrichtung der Integrierten Leitstellen. Da nicht alle einzurichtenden Integrierten Leitstellen zum gleichen Zeitpunkt - und damit auch nicht zum In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes - errichtet sein können, muss eine Übergangsregelung geschaffen werden. Dies ist auch deshalb geboten, weil die Finanzierung der neuen Leitstellen neu geregelt ist, also für die alten Standorte der bisherige Rechtszustand vorerst beibehalten werden muss. Der maßgebende Zeitpunkt richtet sich nach den Festlegungen im Landesrettungsdienstplan (§ 4 Abs. 6 RettDG); ab diesem Datum gelten für sie die neuen Vorschriften. Für die noch nicht „umgestellten“ Leitstellen verbleibt es solange bei der bisherigen Regelung.